

Konsultationspapier

Entwurf technischer Regulierungsstandards
zur Methodik für die Bewertung und
Einstufung des inhärenten und des
Restrisikoprofils von verpflichteten
Unternehmen im Nicht-
gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU)
2024/1C40

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung	2
1.1 Nächste Schritte	2
2 Hintergrund und Begründung	3
2.1 Begründung	3
2.2 Vereinfachung und Verhältnismäßigkeit	4
3 Geltungsbereich des Entwurfs der RTS	5
3.1 Allgemeiner Ansatz	5
3.2 Bewertung des inhärenten Risikos	5
3.3 Bewertung der Kontrollmaßnahmen und des Restrisikos	5
3.4 Vereinfachtes Verfahren für kleine Unternehmen	6
3.5 Aufsichtsrechtliche Anpassungen	6
3.6 Zeitplan und Häufigkeit	6
4 Entwürfe für technische Regulierungsstandards	8
5 Begleitdokumente	17
5.1 Entwurf einer Kosten-Nutzen-Analyse und einer Folgenabschätzung	17
5.1.1 Hintergrund und Kontext	17
5.1.2 Problemidentifizierung	17
5.1.3 Politische Ziele	18
5.1.4 Basisszenario	18
5.1.5 Prüfbare Optionen, Kosten-Nutzen-Analyse, bevorzugte Optionen	19
5.1.6 Übersicht über die Fragen zur Konsultation	40

1 Zusammenfassung

Die Richtlinie (EU) 2024/1640 (AMLD) legt Vorschriften für die Organisation und Funktionsweise der Aufsicht im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) fest. Sie sieht einen harmonisierten Rahmen für eine risikobasierte Aufsicht in der gesamten Union vor und stärkt damit

den Rahmen der Union für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) stärkt. Insbesondere beauftragt Artikel 40 Absatz 2 der AMLD die AMLA mit der Ausarbeitung von Entwürfen für technische Regulierungsstandards (RTS), in denen die Maßstäbe und die Methodik zur Bewertung und Einstufung des inhärenten und des Restrisikoprofils von verpflichteten Unternehmen sowie die Häufigkeit der Überprüfung dieser Risikoprofile festgelegt werden.

Die AMLA erfüllt diesen Auftrag in zwei Phasen. Die Entwürfe der RTS, in denen die Maßstäbe und die Methodik für die Bewertung und Einstufung des inhärenten und des Restrisikoprofils von Kreditinstituten und Finanzinstituten sowie die Häufigkeit, mit der diese überprüft werden sollen, festgelegt sind überprüft werden sollen, wurden von der AMLA im Dezember 2025 bei der Europäischen Kommission eingereicht. Die zur Konsultation vorliegenden Entwürfe der RTS betreffen verpflichtete Unternehmen, die im nichtfinanziellen Sektor tätig sind, wie in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 (AMLR) definiert. Sie enthalten eine gemeinsame Methodik zur Risikobewertung, anhand derer die Aufsichtsbehörden für den nichtfinanziellen Sektor ihre Aufsichtstätigkeiten und Ressourcen auf risikoreichere verpflichtete Unternehmen ausrichten werden. Verpflichtete Unternehmen, die im nichtfinanziellen Sektor tätig sind, können verpflichtet werden, Informationen bereitzustellen, die es den Aufsichtsbehörden ermöglichen, ihr Risikoprofil zu bewerten und das angemessene Maß an Aufsicht festzulegen, wobei die Aufsichtsbehörden solche Informationen jedoch möglicherweise auch aus anderen Quellen beziehen können.

Diese Entwürfe für technische Regulierungsstandards (RTS) sind Teil eines umfassenderen Instrumentariums, das die AMLA im Hinblick auf die risikobasierte Aufsicht im Finanz- und Nichtfinanzsektor vorlegen wird. Sie schaffen einen Ausgleich zwischen der Notwendigkeit einer harmonisierten Methodik, der Berücksichtigung sektorspezifischer Anforderungen und der Bedeutung der Verhältnismäßigkeit und stellen sicher, dass die Vorschriften wirksam sind und gleichzeitig den Meldeaufwand für die meldepflichtigen Unternehmen soweit wie möglich begrenzt wird. In diesem Zusammenhang schlagen die RTS-Entwürfe eine spezifische Regelung für kleinere meldepflichtige Unternehmen im nichtfinanziellen Sektor vor, die deren geringere Meldekapazitäten berücksichtigt und die Einhaltung der AML/CFT-Vorschriften soweit wie möglich vereinfacht. Darüber hinaus bittet die AMLA im Rahmen der öffentlichen Konsultation um Stellungnahmen zu zusätzlichen Übergangsregelungen, die eine schrittweise Datenerhebung bei kleinen meldepflichtigen Unternehmen ermöglichen würden.

1.1 Nächste Schritte

Diese Konsultation dauert elf Wochen. Die AMLA wird die im Rahmen dieser Konsultation eingegangenen Rückmeldungen bei der Erstellung des Abschlussberichts berücksichtigen, der der Europäischen Kommission vorgelegt werden soll.

Im Rahmen der Konsultationsphase veröffentlicht die AMLA zudem Umfragen, um Rückmeldungen zur Verständlichkeit und Verfügbarkeit der Datenpunkte einzuholen. Die Ergebnisse dieser Umfragen könnten in den Abschlussbericht einfließen. Darüber hinaus wird die AMLA im Jahr 2027 Daten von einer Stichprobe verpflichteter Unternehmen erheben, um das Risikobewertungsmodell zu kalibrieren.

2 Hintergrund und Begründung

Im Jahr 2024 verabschiedete die Europäische Union ein Gesetzespaket zur Stärkung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT). In diesem Rahmen führt die Geldwäscherichtlinie (AMLD) erstmals eine harmonisierte Risikobewertungsmethodik für den finanziellen und nichtfinanziellen Sektor ein, die künftig einen einheitlichen Ansatz zur Erkennung und Minderung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der gesamten EU gewährleistet.

Eine harmonisierte Risikobewertungsmethodik ist wichtig, da sie den Aufsichtsbehörden ein gemeinsames Verständnis der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken ermöglicht und den verpflichteten Unternehmen einen standardisierten Berichtsrahmen bietet. Die AMLA erfüllt diesen Auftrag in zwei Phasen, um den Aufsichtsbehörden für den nichtfinanziellen Sektor die Anpassung an den neuen Rahmen zu ermöglichen. Der Entwurf der technischen Regulierungsstandards (RTS), in dem die Maßstäbe und die Methodik zur Bewertung und Einstufung des inhärenten und des Restrisikoprofils von Kreditinstituten und Finanzinstituten sowie die Häufigkeit ihrer Überprüfung festgelegt sind, wurde von der AMLA im Dezember 2025 bei der Kommission eingereicht. Der zur Konsultation vorliegende Entwurf der RTS betrifft verpflichtete Unternehmen, die im nichtfinanziellen Sektor tätig sind, wie in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 (AMLR) definiert.

Bislang unterliegen nicht alle im nichtfinanziellen Sektor tätigen verpflichteten Unternehmen Registrierungsspflichten unter, was es für die Aufsichtsbehörden schwierig macht, die ihrer Aufsicht unterliegenden verpflichteten Unternehmen zu identifizieren und deren Tätigkeiten zu überwachen. Um dem entgegenzuwirken, legt die AMLD in Artikel 4 eine neue Mindestregistrierungspflicht fest, die eine ordnungsgemäße Identifizierung und wirksame Beaufsichtigung aller im nichtfinanziellen Sektor tätigen verpflichteten Unternehmen ermöglicht.

2.1 Begründung

Zur Ausarbeitung dieses Mandats hat die AMLA die Merkmale und Besonderheiten der im Nichtfinanzsektor in der gesamten Union tätigen verpflichteten Unternehmen bewertet.

Der nichtfinanzielle Sektor ist hinsichtlich Größe, Geschäftsmodellen, Risikoexposition und nationaler Rechtsrahmen heterogen. Er umfasst mehr als zwei Millionen natürliche und juristische Personen, wobei sehr kleine Unternehmen, darunter Einzelunternehmer, überwiegen. Einige Kategorien von Verpflichteten unterliegen bereits seit langem den AML/CFT-Verpflichtungen, während andere erst kürzlich in den Anwendungsbereich des AML-Rahmens aufgenommen wurden. Insgesamt deuten Rückmeldungen nationaler Aufsichtsbehörden und internationaler Normungsgremien wie der Financial Action Task Force und Moneyval darauf hin, dass der Sektor noch kein ausreichendes Maß an Compliance-Reife erreicht hat.

Die Aufsichtslandschaft im nichtfinanziellen Sektor spiegelt die Heterogenität des Sektors wider, da die Aufsicht zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb einiger Mitgliedstaaten fragmentiert ist. Die Aufsichtsbefugnisse und -modelle unterscheiden sich ebenso wie die Aufsichtsansätze. Während beispielsweise einige Aufsichtsbehörden detaillierte Risikobewertungen auf Unternehmensebene unter Verwendung von

rund 200 Datenpunkten durchgeführt, haben andere bisher keine Risikobewertungen auf Unternehmensebene vorgenommen. Bewertungen auf Branchenebene sind wichtig, um allgemeine Muster und gemeinsame Schwachstellen zu identifizieren, ersetzen jedoch nicht ein klares, datengestütztes Verständnis der Risiken, die von jedem verpflichteten Unternehmen ausgehen. Aus diesem Grund verlangt die Geldwäscherichtlinie (AMLD), dass die Aufsichtsbehörden das Risiko auf Unternehmensebene bewerten und die Intensität der AML/CFT-Aufsicht an den spezifischen Risikoprofilen der einzelnen Unternehmen ausrichten.

Folglich muss der Entwurf der RTS ein Gleichgewicht herstellen zwischen der Notwendigkeit einer harmonisierten Methodik, der Berücksichtigung sektorspezifischer Anforderungen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, um sicherzustellen, dass die Vorschriften wirksam sind, ohne die verpflichteten Unternehmen jedoch übermäßig zu belasten.

2.2 Vereinfachung und Verhältnismäßigkeit

Im Einklang mit der Vereinfachungsagenda der Europäischen Kommission setzt sich die AMLA dafür ein, den Meldeaufwand für die meldepflichtigen Unternehmen so weit wie möglich zu begrenzen. Dementsprechend führt der Entwurf der RTS eine gemeinsame Methodik mit Datenpunkten ein, die alle Aufsichtsbehörden des nichtfinanziellen Sektors in der EU zur Bewertung des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos auf Unternehmensebene verwenden werden, wodurch Risikobewertungen vorhersehbarer werden und die Einhaltung der Vorschriften für meldepflichtige Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, vereinfacht wird

.

Außerdem wird eine vereinfachte Regelung für kleine Unternehmen eingeführt, bei der unter Berücksichtigung ihrer Berichtskapazitäten nur eine begrenzte Anzahl von Datenpunkten für die Risikobewertung erforderlich ist.

Die AMLA schlägt vor, dass der Entwurf der RTS ab Dezember 2028 gelten soll, um den verpflichteten Unternehmen und ihren AML/CFT-Aufsichtsbehörden ausreichend Zeit zu geben, die für die Meldung und Erhebung der erforderlichen Daten notwendigen Systeme einzurichten. Darüber hinaus bittet die AMLA im Rahmen dieser Konsultation um Vorschläge für zusätzliche Übergangsregelungen, die für kleine Unternehmen in Betracht gezogen werden könnten, um die operativen Herausforderungen zu bewältigen, mit denen diese derzeit konfrontiert sind, sowie um Vorschläge für verhältnismäßige, harmonisierte Ansätze zur Bewertung des Risikoprofils kleiner verpflichteter Unternehmen bei gleichzeitiger Minimierung des Meldeaufwands.

3 Geltungsbereich des Entwurfs der RTS

Gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Geldwäscherichtlinie (AMLD) legen diese Entwürfe für technische Regulierungsstandards die Methodik zur Bewertung und Einstufung des inhärenten und des Restrisikoprofils von im nichtfinanziellen Sektor tätigen verpflichteten Unternehmen sowie die Häufigkeit fest, mit der diese Risikoprofile überprüft werden müssen.

überprüft werden müssen. Die Methodik erfordert eine Bewertung auf Ebene des einzelnen Instituts.

3.1 Allgemeiner Ansatz

Die RTS-Entwürfe legen eine harmonisierte Methodik für Aufsichtsbehörden fest, um die inhärenten und verbleibenden Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikoprofile von Verpflichteten im nichtfinanziellen Sektor zu bewerten und einzustufen. Die Methodik basiert auf einem dreistufigen Ansatz, bei dem die Aufsichtsbehörden zunächst das inhärente Risikoprofil der Verpflichteten bewerten, anschließend die Qualität ihrer Geldwäschebekämpfungs- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfungsmaßnahmen beurteilen und schließlich das verbleibende Risikoprofil ermitteln, das das nach Anwendung von Risikominderungsmaßnahmen verbleibende Risikoniveau widerspiegelt.

Der Entwurf der RTS schreibt die Quelle der Datenpunkte nicht vor, sodass die Aufsichtsbehörden die erforderlichen Informationen direkt von den verpflichteten Unternehmen oder aus anderen Quellen beziehen können, darunter beispielsweise Informationen von verpflichteten Unternehmen, FIUs, Aufsichtsbehörden, externen Wirtschaftsprüfern und anderen öffentlichen Stellen.

3.2 Bewertung des inhärenten Risikos

Der Entwurf der RTS verpflichtet die Aufsichtsbehörden, das inhärente Risikoprofil aller gemäß Artikel 4 der Geldwäscherichtlinie (AMLD) registrierten oder zugelassenen verpflichteten Unternehmen zu bewerten und einzustufen. Die Bewertung stützt sich auf sektorspezifische Datenpunkte zum inhärenten Risiko, die in Anhang I enthalten sind, und folgt einer strukturierten Methodik, die aus der Ermittlung der anwendbaren Datenpunkte, der Vergabe von Punktwerten, der Berechnung gewichteter Kategoriepunktwerte und der Ermittlung eines Gesamtpunktwerts für das inhärente Risiko. Die Methodik stützt sich auf gewichtete arithmetische Mittelwerte, wobei Indikatoren und Kategorien mit höherem Risiko stärker gewichtet werden. Das endgültige inhärente Risikoprofil wird in vier Kategorien eingeteilt: geringes, mittleres, erhebliches und hohes Risiko.

Der Entwurf der RTS berücksichtigt die spezifischen Merkmale des nichtfinanziellen Sektors, einschließlich der Vielfalt der Geschäftsmodelle, der fragmentierten Aufsichtslandschaft und der hohen Anzahl kleiner Unternehmen, und enthält daher sechzehn Listen mit Datenpunkten, die auf die verschiedenen Kategorien der im nichtfinanziellen Sektor tätigen verpflichteten Unternehmen zugeschnitten sind.

3.3 Bewertung der Kontrollmaßnahmen und des Restrisikos

Der Entwurf der RTS legt eine Methodik zur Bewertung der Qualität der von den verpflichteten Unternehmen eingerichteten AML/CFT-Kontrollen fest. Er verpflichtet die Aufsichtsbehörden, die Kontrollen auf der Grundlage der in Anhang II aufgeführten Datenpunkte zu bewerten und die

Qualitätswerte der Kontrollen anhand gewichteter arithmetischer

. Die Qualität der Kontrollmaßnahmen wird in vier Kategorien eingeteilt, die von „sehr gut“ bis „mangelhaft“ reichen. Das Restrisikoprofil wird anschließend ermittelt, indem der Wert für das inhärente Risiko mit dem Qualitätswert der Kontrollmaßnahmen unter Verwendung eines gewichteten Durchschnitts kombiniert wird, der das inhärente Risiko stärker berücksichtigt anstelle des arithmetischen Mittels. Ist der Qualitätswert der Kontrollmaßnahmen größer oder gleich dem Wert des inhärenten Risikos, entspricht der Wert des Restrisikos dem Wert des inhärenten Risikos. Ist der Qualitätswert der Kontrollmaßnahmen niedriger als der Wert des inhärenten Risikos, wird der Wert des Restrisikos anhand eines gewichteten Durchschnitts berechnet, der den Wert des inhärenten Risikos stärker berücksichtigt. Das Restrisikoprofil wird anschließend in eine der Risikokategorien „gering“, „mittel“, „erheblich“ oder „hoch“ eingestuft.

3.4 Vereinfachte Regelung für kleine Unternehmen

Der Entwurf der RTS führt eine vereinfachte Regelung für kleine Unternehmen ein, um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten. Kleine Unternehmen sind definiert als Unternehmen mit weniger als fünf Vollzeitäquivalenten und einem Jahresumsatz unter 600.000 Euro. Für diese Unternehmen sind die Aufsichtsbehörden verpflichtet, einen reduzierten Satz von Indikatoren für das inhärente Risiko einzuholen. Hinsichtlich der Qualität der AML/CFT-Kontrollen sind kleine Unternehmen nicht verpflichtet, Informationen über ihre Kontrollen zu melden, um den Meldeaufwand zu verringern. Verfügen die Aufsichtsbehörden daher nicht über relevante Informationen zur Qualität der Kontrollen eines kleinen Unternehmens, wird die Bewertung der Kontrollqualität gleich der Bewertung des inhärenten Risikos gesetzt und hat keinen Einfluss auf die endgültige Risikoklassifizierung des Unternehmens. Verfügen die Aufsichtsbehörden über relevante Informationen zur Qualität der Kontrollen eines bestimmten kleinen Unternehmens, sollten sie den Kontrollwert entsprechend anpassen.

Im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz können die Aufsichtsbehörden verlangen, dass alle Unternehmen eines Sektors, einschließlich kleiner Unternehmen, anhand des vollständigen Indikatorensatzes bewertet werden, wenn der Sektor als einem erhöhten Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko ausgesetzt gilt.

3.5 Aufsichtsrechtliche Anpassungen

Der Entwurf der RTS räumt den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit ein, sowohl den Wert für das inhärente Risiko als auch den Wert für die Qualität der Kontrollmaßnahmen anzupassen, wenn relevante aufsichtsrechtliche Informationen darauf hindeuten, dass die berechneten Werte die tatsächlichen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken oder die Wirksamkeit der AML/CFT-Kontrollmaßnahmen nicht angemessen widerspiegeln. Anpassungen des Werts für das inhärente Risiko dürfen die Einstufung um höchstens eine Stufe nach oben oder unten verändern und müssen ordnungsgemäß begründet und dokumentiert werden.

Anpassungen der Bewertung der Kontrollqualität können auf aufsichtsrechtlichen Beurteilungen oder Bewertungen externer Prüfer hinsichtlich der Wirksamkeit und Einhaltung der AML/CFT-Systeme, -Verfahren und -Kontrollen des Unternehmens beruhen. Darüber hinaus sind die Aufsichtsbehörden verpflichtet, Risikoprofile oder Kontrollbewertungen nach wesentlichen Ereignissen oder Entwicklungen, die das Unternehmen betreffen, anzupassen, einschließlich wesentlicher Änderungen der Geschäftsmodelle oder der Feststellung schwerwiegender Schwächen bei den AML/CFT-Kontrollen.

3.C Zeitplan und Häufigkeit

Der Entwurf der RTS sieht vor, dass die Aufsichtsbehörden die erste Bewertung und Einstufung der inhärenten und verbleibenden Risikoprofile auf der Grundlage eines vollständigen Berichtsjahres der unter ihrer Aufsicht stehenden verpflichteten Unternehmen vornehmen müssen. Danach müssen die Bewertungen in der Regel jährlich durchgeführt werden. Hat ein verpflichtetes Unternehmen jedoch bereits mindestens einmal eine Bewertung durchlaufen und wurde sein verbleibendes Risikoprofil als gering eingestuft, können die Aufsichtsbehörden die Häufigkeit der Bewertungen auf mindestens einmal alle drei Jahre reduzieren. Der Entwurf der RTS schreibt Risikobewertungen für verpflichtete Unternehmen vor, die gemäß Artikel 4 der Geldwäscherichtlinie registriert oder zugelassen sind, für einen Zeitraum, der mindestens ein volles Kalenderjahr vor dem Datum der Bewertung umfasst.

Der Entwurf der RTS verlangt außerdem, dass die Aufsichtsbehörden die Risikobewertungen innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntwerden wesentlicher Ereignisse oder Entwicklungen, die ein verpflichtetem Unternehmen betreffen, anpassen.

Um den Aufsichtsbehörden und den verpflichteten Unternehmen, einschließlich der durch das Geldwäschebekämpfungspaket neu regulierten Sektoren, ausreichend Zeit zu geben, sich an den neuen Rahmen anzupassen und die für die Anwendung der harmonisierten Risikobewertungsmethodik erforderlichen Systeme und Prozesse einzuführen, sehen die Entwürfe der technischen Regulierungsstandards ein aufgeschobenes Anwendungsdatum vor. Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft und gilt ab dem 31. Dezember 2028, mit Ausnahme der in Artikel 3 Nummer 3 Buchstaben n und o der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten verpflichteten Unternehmen, für die sie ab dem 31. Dezember 2029 gilt. Bis zum Inkrafttreten des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards sollten die Aufsichtsbehörden ihre bestehenden nationalen Methoden anwenden, um eine risikobasierte Aufsicht gemäß Artikel 40 der Geldwäscherichtlinie (AMLD) zu gewährleisten, während sowohl die Aufsichtsbehörden als auch die verpflichteten Unternehmen diesen Zeitraum nutzen sollten, um ihre Systeme und Prozesse an den im Entwurf der RTS dargelegten neuen Rahmen anzupassen.

4 Entwurf technischer Regulierungsstandards

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Regulierungsstandards zur Festlegung der Referenzwerte und der Methodik für die Bewertung und Einstufung des inhärenten und des Restrisikoprofils des nichtfinanziellen Sektors sowie der Häufigkeit, mit der diese Risikoprofile zu überprüfen sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung¹, insbesondere auf Artikel 40 Absatz 2,

In Anbetracht dessen:

- (1) Die Aufsichtsbehörden sollten das Risikoprofil jedes beaufsichtigten Unternehmens im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („ML/TF“) regelmäßig bewerten. Dies sollte es ihnen ermöglichen, einen risikobasierten Aufsichtsansatz anzuwenden, der es ihnen erlaubt, ihre Ressourcen dort einzusetzen, wo die Risiken am höchsten sind.
- (2) Der Nichtfinanzsektor unterscheidet sich hinsichtlich Größe, Vielfalt und Geschäftsmodellen von Kreditinstituten und Finanzinstituten. Um diesen spezifischen Merkmalen des Nichtfinanzsektors Rechnung zu tragen und eine verhältnismäßige Behandlung zu gewährleisten, wurde das Mandat gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 durch zwei separate Rechtsakte erfüllt: die Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission, die die Methodik zur Bewertung und Einstufung der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken von Kreditinstituten und Finanzinstituten festlegt, sowie dieser Verordnung, die eine solche Methodik für den nichtfinanziellen Sektor festlegt.
- (3) Die Aufsichtsbehörden können die für die Bewertung und Einstufung des inhärenten und des Restrisikoprofils des nichtfinanziellen Sektors erforderlichen Informationen aus einer Reihe von Quellen einholen, beispielsweise von den verpflichteten Unternehmen selbst, von externen Wirtschaftsprüfern, von Aufsichtsbehörden, von Finanzermittlungsstellen (FIUs) oder von anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der Zusammenarbeit oder des laufenden Austauschs.
- (4) Zur Bewertung und Einstufung der inhärenten und verbleibenden Risikoprofile des nichtfinanziellen Sektors sollten die Aufsichtsbehörden einen dreistufigen Ansatz verfolgen. Zunächst sollten die Aufsichtsbehörden das inhärente Risikoprofil der verpflichteten Unternehmen auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren bewerten und einstufen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind. Zweitens sollten die Aufsichtsbehörden die Qualität der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche

¹ ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1640/oj>.

(AML/CFT) zu bewerten und einzustufen. Schließlich sollten die Aufsichtsbehörden das Restrisikoprofil der verpflichteten Unternehmen bewerten und einstufen, das das Ausmaß des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos widerspiegeln sollte, dem sie nach Anwendung ihrer Kontrollmaßnahmen weiterhin ausgesetzt sind.

- (5) Um sicherzustellen, dass die verpflichteten Unternehmen auf der Grundlage ordnungsgemäß kalibrierter Risikobewertungen eingestuft werden, sollten die Aufsichtsbehörden einen gewichteten Durchschnitt anwenden, der den Beitrag der Bewertung des inhärenten Risikos zur Bewertung des Restrisikos verstärkt.
- (6) Den Aufsichtsbehörden liegen möglicherweise relevante Informationen vor, die darauf hindeuten, dass der inhärente Risikowert oder der Wert für die Qualität der AML/CFT-Kontrollmaßnahmen des verpflichteten Unternehmens nicht das Ausmaß der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken widerspiegelt, denen es ausgesetzt ist, einschließlich Risiken, die sich aus den nationalen Besonderheiten ihrer Mitgliedstaaten ergeben. Um solchen Fällen Rechnung zu tragen, sollte ein Mechanismus eingeführt werden, durch den die Aufsichtsbehörden den inhärenten Risikowert und den Wert für die Qualität der AML/CFT-Kontrollmaßnahmen der betreffenden verpflichteten Unternehmen auf der Grundlage ordnungsgemäß begründeter Erwägungen anpassen können.
- (7) Um sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden erkennen können, welche kleinen verpflichteten Unternehmen bei der AML/CFT-Aufsicht vorrangig behandelt werden sollten, sollte der Umfang der von kleinen verpflichteten Unternehmen erhobenen Informationen auf das Maß reduziert werden, das erforderlich ist, um sich ein Bild vom Ausmaß ihres inhärenten Risikos zu machen. Folglich sollten die Aufsichtsbehörden die Bewertung der Qualität der Kontrollen der kleinen verpflichteten Unternehmen als gleichwertig mit ihrer Bewertung des inhärenten Risikos ansehen, es sei denn, ihnen liegen Informationen aus früheren Aufsichtsprüfungen vor, die auf ein anderes Qualitätsniveau der AML/CFT-Kontrollen hindeuten. Gleichzeitig können die Aufsichtsbehörden, wenn Anzeichen für ein erhöhtes Risiko in einer gesamten Kategorie des nichtfinanziellen Sektors in einem Mitgliedstaat vorliegen, den vollständigen Informationsumfang von allen Verpflichteten dieser Kategorie verlangen, einschließlich kleiner Verpflichteter.
- (8) Um sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden über aktuelle Risikoprofile des gesamten nichtfinanziellen Sektors verfügen, sollten sie die Bewertung für alle gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640 registrierten oder zugelassenen Verpflichteten für einen Zeitraum durchführen, der mindestens ein volles Kalenderjahr vor dem Datum der Bewertung umfasst. Anschließend sollten die inhärenten und Restrisikoprofile des nichtfinanziellen Sektors mindestens einmal jährlich überprüft werden. Ist das verpflichtete Unternehmen einem geringen Risiko ausgesetzt, das eine jährliche Überprüfung seines inhärenten und Restrisikoprofils nicht rechtfertigt, sollten die Aufsichtsbehörden dieses Profil nur einmal alle drei Jahre überprüfen können, sofern in den drei Jahren vor der Bewertung keine wesentlichen Ereignisse oder Entwicklungen in der Geschäftsführung und im Geschäftsbetrieb des betreffenden verpflichteten Unternehmens eintreten. Treten solche Ereignisse oder Entwicklungen ein, sollten die Aufsichtsbehörden das inhärente und Restrisikoprofil des betroffenen verpflichteten Unternehmens anpassen, um deren Auswirkungen widerzuspiegeln.
- (9) Im Rahmen des Rechtsrahmens der Union zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AML/CFT“) wurden durch die Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung²) erstmals mehrere Kategorien des nichtfinanziellen Sektors in den Anwendungsbereich des Rahmenwerks der Union zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) aufgenommen. Um sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden und die betroffenen Verpflichteten über die erforderliche Zeit verfügen, um sich an den durch die Verordnung (EU) 2024/1624 und die Richtlinie (EU) 2024/1640 geschaffenen Rahmen anzupassen, gilt diese Verordnung ab dem 31. Dezember 2028, mit Ausnahme von

² ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/rep/2024/1624/oj>.

in Bezug auf die in Artikel 3 Nummer 3 Buchstaben n und o der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten verpflichteten Stellen, für die sie ab dem 31. Dezember 2029 gilt.

- (10) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf der technischen Regulierungsstandards, den die Behörde der Kommission vorgelegt hat,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1624, Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 und Artikel xx der Delegierten Verordnung (EU) [yyyy/Nr.] der Kommission folgende Begriffsbestimmung:

- (1) „kleines verpflichtetes Unternehmen“ bezeichnet ein im Nichtfinanzsektor tätiges verpflichtetes Unternehmen, das gleichzeitig die folgenden Kriterien erfüllt:
- (a) Die Gesamtzahl der von dem Verpflichteten beschäftigten Vollzeitäquivalente beträgt weniger als fünf;
- (b) der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkommensart des Verpflichteten beträgt weniger als 600 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung.

Artikel 2
Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikoprofils des nichtfinanziellen Sektors

- 1. Die Aufsichtsbehörden bewerten und klassifizieren das inhärente Risikoprofil jedes ihrer Aufsicht unterliegenden verpflichteten Unternehmens, das die Anforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640 erfüllt, spätestens im Jahr vor dem Jahr, in dem die Bewertung und Klassifizierung stattfindet.
- 2. Die Aufsichtsbehörden führen die Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikos jedes verpflichteten Unternehmens auf der Grundlage der in Anhang I aufgeführten spezifischen Risikoindikatoren für die jeweilige Kategorie verpflichteter Unternehmen durch.
- 3. Die Aufsichtsbehörden bewerten und klassifizieren das inhärente Risikoprofil kleiner verpflichteter Unternehmen, indem sie mindestens den in Anhang I festgelegten reduzierten Satz von Risikoindikatoren für die jeweilige Kategorie anwenden. Weist die sektorale Risikobewertung gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2024/1640 für eine bestimmte Kategorie von Verpflichteten ein mittelhohes oder hohes Risikoniveau aus, können die Aufsichtsbehörden nach eigenem Ermessen die Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikos aller Verpflichteten innerhalb dieser Kategorie auf der Grundlage des vollständigen Satzes von Risikoindikatoren vornehmen.
- 4. Für die Zwecke der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bewertung und Einstufung wenden die Aufsichtsbehörden die folgenden Schritte in der nachstehenden Reihenfolge an:

- (a) feststellen, ob das verpflichtete Unternehmen zum Ende des Jahres vor der Durchführung der Risikobewertung die Kriterien erfüllt, um gemäß Artikel 1 Nummer 1 als kleines verpflichtetes Unternehmen zu gelten;
 - (b) Ermittlung aller in Anhang I aufgeführten Indikatoren für das inhärente Risiko, die unter Berücksichtigung der Art und der Größe des verpflichteten Unternehmens auf dieses zutreffen;
 - (c) jedem dieser Indikatoren gemäß Absatz 3 eine Punktzahl zuweisen;
 - (d) gegebenenfalls alle in Anhang I genannten Unterkategorien von Indikatoren innerhalb der Kategorie „Produkte und Dienstleistungen“ zu ermitteln, die auf das verpflichtete Unternehmen zutreffen, und für jede dieser Unterkategorien eine kombinierte Punktzahl gemäß Absatz 6 zu berechnen;
 - (e) die kombinierten Bewertungen für alle in Anhang I genannten Indikatorenkategorien gemäß Absatz 5 zu berechnen;
 - (f) den inhärenten Risikowert des Verpflichteten gemäß Absatz 6 zu berechnen;
 - (g) sofern der inhärente Risikowert das Ausmaß der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, denen das verpflichtete Unternehmen ausgesetzt ist, nicht angemessen widerspiegelt, den inhärenten Risikowert gemäß Absatz 7 anzupassen;
 - (h) das inhärente Risikoprofil des Verpflichteten gemäß Absatz 8 einzuordnen.
5. Jede einem Indikator für das inhärente Risiko zugewiesene Bewertung ist ein numerischer Wert ohne Dezimalstellen im Bereich von 1, was dem niedrigsten Risikoniveau entspricht, bis 4, was dem höchsten Risikoniveau entspricht. Die Aufsichtsbehörden legen die Indikatoren für das inhärente Risiko auf der Grundlage der in Anhang I genannten Indikatoren fest.
 6. Eine Unterkategorie findet nur dann Anwendung, wenn mindestens einer ihrer Indikatoren auf das verpflichtete Unternehmen zutrifft. Jede Gesamtbewertung pro Unterkategorie ist ein numerischer Wert mit zwei Dezimalstellen, der von 1 – was dem niedrigsten Risikoniveau entspricht – bis 4 – was dem höchsten Risikoniveau entspricht – reicht. Die Aufsichtsbehörden berechnen gegebenenfalls jede Gesamtbewertung pro Unterkategorie aus den Bewertungen, die den jeweiligen inhärenten Risikoindikatoren gemäß Absatz 5 zugewiesen wurden. Zu diesem Zweck wenden die Aufsichtsbehörden die Methode des gewichteten arithmetischen Mittels an. Die Gewichtung der einzelnen Indikatoren richtet sich nach deren Risikobedeutung. Die Gewichte werden als Zahlenwert ohne Dezimalstellen ausgedrückt, der von 1, was der geringsten Risikobedeutung entspricht, bis 5, was der höchsten Risikobedeutung entspricht, reicht.
 7. Jeder kombinierte Wert pro Kategorie ist ein numerischer Wert mit zwei Dezimalstellen, der von 1, was dem niedrigsten Risikoniveau entspricht, bis 4, was dem höchsten Risikoniveau entspricht, reicht. Die Aufsichtsbehörden berechnen jede Gesamtbewertung pro Kategorie aus den Bewertungen, die den jeweiligen inhärenten Risikoindikatoren gemäß Absatz 5 zugewiesen wurden. Abweichend von Unterabsatz 1 berechnen die Aufsichtsbehörden gegebenenfalls die Gesamtbewertung der Kategorie „Produkte und Dienstleistungen“ aus den Gesamtbewertungen ihrer Unterkategorien gemäß Absatz 6. Zu diesem Zweck wenden die Aufsichtsbehörden die Methode des gewichteten arithmetischen Mittels an. Die Gewichtung der einzelnen Indikatoren oder Unterkategorien richtet sich nach deren Risikobedeutung. Die Gewichte werden als ganzzahliger Wert ohne Dezimalstellen ausgedrückt, der von 1 – was der geringsten Risikobedeutung entspricht – bis 5 – was der höchsten Risikobedeutung entspricht – reicht.

8. Die inhärente Risikobewertung ist ein numerischer Wert mit zwei Dezimalstellen, der von 1 – was dem niedrigsten Risikograd entspricht – bis 4 – was dem höchsten Risikograd entspricht – reicht. Die Aufsichtsbehörden berechnen die inhärente Risikobewertung aus den gemäß Absatz 7 ermittelten kombinierten Bewertungen pro Kategorie. Zu diesem Zweck wenden die Aufsichtsbehörden die Methode des gewichteten arithmetischen Mittels an. Die Gewichtung der einzelnen Kategorien hängt von der jeweils erzielten Bewertung ab. Kategorien, die eine höhere Risikobewertung erhalten haben, werden stärker gewichtet als Kategorien mit einer niedrigeren Risikobewertung.
9. Verfügen die Aufsichtsbehörden aufgrund nationaler Besonderheiten oder anderer im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit festgestellter Umstände über relevante Informationen, die darauf hindeuten, dass der inhärente Risikowert das Ausmaß der inhärenten Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, denen das verpflichtete Unternehmen ausgesetzt ist, nicht widerspiegelt, können sie den inhärenten Risikowert anpassen. Die angepasste Bewertung darf gemäß Absatz 10 nicht zu einer Erhöhung oder Verringerung um mehr als eine Stufe führen. Wird das Risiko um eine Stufe erhöht, ist die angepasste Bewertung auf den Mindestwert der entsprechenden Stufe festzusetzen. Wird das Risiko um eine Stufe verringert, ist die angepasste Bewertung auf den Höchstwert der entsprechenden Stufe festzusetzen. Die Aufsichtsbehörden müssen die Anpassung ordnungsgemäß begründen und dokumentieren.
10. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage des dem verpflichteten Unternehmen zugewiesenen inhärenten Risikowerts. Die Aufsichtsbehörden stufen das inhärente Risikoprofil des verpflichteten Unternehmens gemäß den folgenden Umrechnungsregeln ein:

Wert < 1,75: Geringes Risiko (1)

$1,75 \leq \text{Wert} < 2,5$: Mittleres Risiko (2)

$2,5 \leq \text{Wert} < 3,25$: Erhebliches Risiko (3)

Wert $\geq 3,25$: Hohes Risiko (4)

Artikel 3

Bewertung und Einstufung der Qualität der vom Nichtfinanzsektor eingerichteten AML/CFT-Kontrollen

1. Die Aufsichtsbehörden bewerten und stufen die Qualität der AML/CFT-Kontrollen ein, die von jedem ihrer Aufsicht unterliegenden Verpflichteten eingerichtet wurden, der spätestens im Jahr vor dem Jahr der Bewertung und Einstufung registriert oder zugelassen wurde.
2. Erfüllt ein Verpflichtetes Unternehmen die Definition eines kleinen Verpflichteten Unternehmens gemäß Artikel 1, so setzen die Aufsichtsbehörden die Qualitätsbewertung der Kontrollen des kleinen Verpflichteten Unternehmens mit dessen inhärenter Risikobewertung gleich. Verfügen die Aufsichtsbehörden über relevante Informationen zur Qualität der AML/CFT-Kontrollen des kleinen Verpflichteten Unternehmens, so passen sie die Kontrollbewertung gemäß Absatz 5 an.
3. Jede einem Qualitätsindikator für AML/CFT-Kontrollen zugewiesene Bewertung ist ein numerischer Wert ohne Dezimalstellen im Bereich von 1, was dem höchsten Qualitätsniveau entspricht, bis 4, was dem niedrigsten Qualitätsniveau entspricht. Die Aufsichtsbehörden legen die Qualitätsindikatoren für AML/CFT-Kontrollen auf der Grundlage der in Anhang II genannten Indikatoren fest.
4. Jede Gesamtbewertung pro Kategorie ist ein numerischer Wert mit zwei Dezimalstellen im Bereich von 1, was dem höchsten Qualitätsniveau entspricht, bis 4, was dem niedrigsten Qualitätsniveau entspricht. Jede Gesamtbewertung pro Kategorie wird gemäß Absatz 3 aus den Bewertungen berechnet, die den jeweiligen Qualitätsindikatoren für die Kontrollen zugewiesen wurden. Zu diesem Zweck wenden die Aufsichtsbehörden die Methode des gewichteten arithmetischen Mittels an. Die

Gewichtung der einzelnen Indikatoren richtet sich nach deren Bedeutung. Die Gewichte werden als ganzzahliger Wert ohne Dezimalstellen ausgedrückt, der von 1 – was dem niedrigsten Bedeutungsgrad entspricht – bis 5 – was dem höchsten Bedeutungsgrad entspricht – reicht.

5. Verfügen die Aufsichtsbehörden aufgrund einer aufsichtsrechtlichen Bewertung oder einer Bewertung durch externe Prüfer über relevante Informationen, die darauf hindeuten, dass die Qualitätsbewertung der AML/CFT-Kontrollen die Qualität der AML/CFT-Kontrollen des Verpflichteten nicht widerspiegelt, können sie die Bewertung anpassen. Die Aufsichtsbehörden müssen jede Anpassung ordnungsgemäß begründen und dokumentieren. Für die Zwecke dieses Absatzes gilt Folgendes:
 - (a) ist unter einer aufsichtsrechtlichen Bewertung jede Bewertung der Wirksamkeit oder der Einhaltung der im Unionsrecht festgelegten AML/CFT-Rechtsvorschriften in Bezug auf die AML/CFT-Governance, die Verfahren, Systeme und Kontrollen eines Verpflichteten zu verstehen, die von einer Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten durchgeführt wird, einschließlich umfassender oder gezielter Vor-Ort-Prüfungen, thematischer Fernüberprüfungen und anderer Fernanalysen;
 - (b) ist unter der Bewertung durch einen externen Prüfer jede von externen Prüfern durchgeführte Bewertung der Wirksamkeit oder der Einhaltung der AML/CFT-Governance, -Verfahren, -Systeme und -Kontrollen eines Verpflichteten zu verstehen.
6. Der Qualitätswert für die Kontrollen ist ein numerischer Wert mit zwei Dezimalstellen, der von 1 – was dem höchsten Qualitätsniveau entspricht – bis 4 – was dem niedrigsten Qualitätsniveau entspricht – reicht. Die Aufsichtsbehörden berechnen den Qualitätswert für die Kontrollen aus den gemäß den Absätzen 3 und 4 ermittelten kombinierten Werten pro Kategorie. Zu diesem Zweck wenden die Aufsichtsbehörden die Methode des gewichteten arithmetischen Mittels an. Die Gewichtung der einzelnen Kategorien hängt von der jeweils erzielten Bewertung ab. Kategorien, die eine höhere Bewertung erhalten haben, die einem niedrigeren Qualitätsniveau entspricht, werden stärker gewichtet als Kategorien, die eine niedrigere Bewertung erhalten haben, die einem höheren Qualitätsniveau entspricht.
7. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage der dem Verpflichteten gemäß Absatz 6 zugewiesenen Qualitätsbewertung der AML/CFT-Kontrollen. Die Aufsichtsbehörden stufen den Verpflichteten gemäß den folgenden Umrechnungsregeln ein:

Bewertung < 1,75: Sehr gute Qualität der AML/CFT-Kontrollen (A)

1,75 ≤ Bewertung < 2,5: Gute Qualität der AML/CFT-Kontrollen (B)

2,5 ≤ Bewertung < 3,25: Mäßige Qualität der AML/CFT-Kontrollen (C)

Bewertung ≥ 3,25: Mangelhafte Qualität der AML/CFT-Kontrollen (D)

Artikel 4

Bewertung und Einstufung des Restrisikoprofils des nichtfinanziellen Sektors

1. Die Aufsichtsbehörden bewerten und klassifizieren das Restrisikoprofil jedes ihrer Aufsicht unterliegenden Verpflichteten, der spätestens im Jahr vor dem Jahr, in dem diese Bewertung und Klassifizierung stattfindet, registriert oder zugelassen wurde.
2. Für die Zwecke der in Absatz 1 genannten Bewertung und Einstufung wenden die Aufsichtsbehörden die folgenden Schritte in der nachstehenden Reihenfolge an:
 - (a) Ermittlung des Restrisikowerts des Verpflichteten auf der Grundlage des inhärenten Risikowerts und des Kontrollqualitätswerts, die dem Verpflichteten gemäß den Artikeln 2 und 3 zugewiesen wurden;

- (b) Anwendung der folgenden Regeln zur Kombination des inhärenten Risikowerts und des Kontrollqualitätswerts gemäß Absatz 1:
- (i) Ist der Kontrollqualitätswert größer oder gleich dem inhärenten Risikowert, so entspricht der Restrisikowert dem inhärenten Risikowert;
 - (ii) Ist der Kontrollqualitätswert niedriger als der inhärente Risikowert, entspricht der Restrisikowert dem gewichteten Durchschnitt aus dem inhärenten Risikowert und dem Kontrollqualitätswert, wobei der inhärente Risikowert stärker gewichtet wird;
- (c) auf der Grundlage des gemäß den Absätzen 1 und 2 ermittelten Restrisikowerts ist das Restrisikoprofil des Verpflichteten gemäß den folgenden Umrechnungsregeln einzustufen:

Wert < 1,75: Geringes Risiko (1)

$1,75 \leq \text{Wert} < 2,5$: Mittleres Risiko (2)

$2,5 \leq \text{Wert} < 3,25$: Erhebliches Risiko (3)

Wert $\geq 3,25$: Hohes Risiko (4)

Artikel 5

Häufigkeit der Bewertung und Einstufung der inhärenten und Restrisikoprofile des Nichtfinanzsektors

1. Die Aufsichtsbehörden führen die erste Bewertung und Einstufung der inhärenten Risiko- und Restrisikoprofile des nichtfinanziellen Sektors gemäß Artikel 2, 3 und 4 bis zum 31. Dezember 2029 vornehmen, mit Ausnahme der Aufsichtsbehörden der in Artikel 3 Nummer 3 Buchstaben n und o der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten verpflichteten Unternehmen, die die erste Bewertung bis zum 31. Dezember 2030 vornehmen müssen.
2. Die Aufsichtsbehörden führen jede nachfolgende Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikos und des Restrisikoprofils des nichtfinanziellen Sektors gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 jährlich bis zum 31. Dezember des Jahres durch, in dem die Bewertung stattfindet.

Abweichend von Unterabsatz 1 führen die Aufsichtsbehörden die Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikos und des Restrisikoprofils eines Verpflichteten gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 mindestens einmal alle drei Jahre durch, sofern das Restrisikoprofil des Verpflichteten bereits mindestens einmal gemäß Artikel 4 bewertet und eingestuft wurde und das letzte Ergebnis des Restrisikoprofils als „geringes Risiko“ eingestuft wurde.
3. Treten wesentliche Ereignisse oder Entwicklungen in der Unternehmensführung und im Geschäftsbetrieb des Nichtfinanzsektors ein, so passen die Aufsichtsbehörden das inhärente Risikoprofil oder die Qualitätsbewertung der AML/CFT-Kontrollen des betreffenden Verpflichteten an. Die Aufsichtsbehörden passen die Bewertungen gemäß Artikel 2 Absatz 9 und Artikel 3 Absatz 5 spätestens sechs Monate nach Kenntnisnahme des wesentlichen Ereignisses oder der wesentlichen Entwicklung an.
4. Für die Zwecke von Absatz 3 umfassen wesentliche Ereignisse oder Entwicklungen in der Geschäftsführung und im Geschäftsbetrieb des nichtfinanziellen Sektors unter anderem:
 - (a) wesentliche Änderungen des Geschäftsmodells, der Struktur, der Art oder der Größe des Verpflichtungsunternehmens;
 - (b) die Feststellung erheblicher Schwachstellen in den AML/CFT-Verfahren, -Systemen oder -Kontrollen des Unternehmens durch die Aufsichtsbehörden.

Artikel 6

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 31. Dezember 2028, mit Ausnahme der in Artikel 3 Nummer 3 Buchstaben n und o der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten verpflichteten Unternehmen, für die sie ab dem 31. Dezember 2029 gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Für die Kommission Die
Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*

5 Begleitdokumente

5.1 Entwurf einer Kosten-Nutzen-Analyse und einer Folgenabschätzung

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1620 muss die AMLA vor der Übermittlung von Entwürfen für technische Regulierungsstandards (RTS) an die Europäische Kommission offene öffentliche Konsultationen durchführen und die potenziellen damit verbundenen Kosten und Nutzen analysieren.

Dieser Entwurf einer Folgenabschätzung und Kosten-Nutzen-Analyse untersucht die politischen Optionen, die im Konsultationspapier zum Entwurf der RTS gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 dargelegt sind.

Dabei werden Expertenmeinungen nationaler Aufsichtsbehörden, der Europäischen Kommission sowie Rückmeldungen von Vertretern des Privatsektors, die an einem von der AMLA am 4. Mai 2026 veranstalteten Runden Tisch teilgenommen haben. Außerdem stützt er sich auf statistische Schätzungen, die auf EU-Ebene verfügbar sind.

Parallel dazu wird die AMLA während der laufenden öffentlichen Konsultation weiterhin die Klarheit, Plausibilität und Verfügbarkeit der vorgeschlagenen Datenpunkte bewerten. Die AMLA wird die Kosten-Nutzen-Analyse gegebenenfalls überarbeiten, sollten die im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse dies rechtfertigen.

5.1.1 HINTERGRUND UND KONTEXT

Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 verpflichtet die AMLA zur Ausarbeitung regulatorischer technischer Standards, die die Methodik zur Bewertung und Einstufung des inhärenten und des Restrisikoprofils von verpflichteten Unternehmen sowohl im Finanz- als auch im Nichtfinanzsektor festlegen.

Ziel dieses Mandats ist es, die nationalen Aufsichtsbehörden dabei zu unterstützen, einen risikobasierten Aufsichtsansatz anzuwenden, bei dem der Aufwandsaufwand und die Ressourcen auf verpflichtete Unternehmen mit höherem Risiko ausgerichtet werden.

5.1.2 PROBLEMBESTIMMUNG

Ein wirksamer risikobasierter Aufsichtsrahmen stützt sich auf fundierte Risikobewertungen auf Unternehmensebene. Angesichts des EU-Binnenmarkts ist es wichtig, dass jedes verpflichtete Unternehmen anhand gemeinsamer Kriterien bewertet wird, was zu einheitlichen Ergebnissen führt, unabhängig davon, wo es tätig ist. Ohne eine solche Konvergenz können unterschiedliche Auslegungen und Aufsichtspraktiken Schlupflöcher schaffen, die Kriminelle zur Geldwäsche nutzen könnten, insbesondere für grenzüberschreitend tätige Unternehmen unnötige Belastungen verursachen und die Wirksamkeit des EU-Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung untergraben.

Um dieser Herausforderung zu begegnen, führt die Richtlinie (EU) 2024/1640 Bestimmungen zur Entwicklung unmittelbar anwendbarer technischer Standards für eine harmonisierte Aufsichtsmethodik zur Bewertung von AML/CFT-Risiken auf Unternehmensebene ein. Mit dieser Methodik unterliegen die verpflichteten Unternehmen denselben Risikobewertungsstandards, wodurch vergleichbare Ergebnisse in der gesamten EU gewährleistet werden. Obwohl sie unter dem Oberbegriff des nichtfinanziellen Sektors zusammengefasst sind, unterscheiden sich die Teilsektoren

erheblich in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit, ihre rechtlichen Rahmenbedingungen und den Reifegrad ihrer Regulierung. Diese Heterogenität erhöht die Komplexität der Harmonisierungsbemühungen der AMLA, bei denen es gilt, einen sorgfältigen Ausgleich zwischen den sektorspezifischen Besonderheiten und der Gewährleistung eines kohärenten EU-weiten Ansatzes zu finden.

5.1.3 POLITISCHE ZIELE

Das Kernziel dieses Mandats besteht darin, eine verhältnismäßige, harmonisierte und einheitlich angewandte Risikobewertungsmethodik für alle Unternehmen des nichtfinanziellen Sektors zu entwickeln, die den Aufsichtsbehörden eine verlässliche Grundlage für die risikobasierte Zuweisung von Aufsichtskapazitäten bietet.

Nach ihrer Umsetzung wird dies zu einem stärkeren und einheitlicheren EU-weiten Schutz vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung führen.

Daher führt dieser Entwurf der technischen Regulierungsstandards (RTS) einen harmonisierten Rahmen zur Bewertung des inhärenten und des Restrisikos jedes verpflichteten Unternehmens des nichtfinanziellen Sektors ein, der auf einem gemeinsamen Satz sektorspezifischer Datenpunkte, einem einheitlichen Verständnis der Datenanforderungen sowie einer gemeinsamen Architektur und Berechnungslogik der Methodik basiert.

Um der Vielfalt der verpflichteten Unternehmen Rechnung zu tragen, legt der Entwurf der RTS zudem fest, in welchen Fällen eine gesonderte Meldepflicht gelten kann – beispielsweise für kleine oder risikoarme Unternehmen –, um Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und gleichzeitig die Wirksamkeit zu wahren.

Die von den nationalen Aufsichtsbehörden auf Unternehmensebene erhobenen Daten fließen zudem in die Aufsichtstätigkeit der AMLA im nichtfinanziellen Sektor sowie in das Verständnis der AMLA hinsichtlich der Risiken und Schwachstellen

in der gesamten Union. Durch die Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse wird die AMLA eine harmonisierte Umsetzung der Methodik in allen Rechtsordnungen sicherstellen.

Insgesamt enthält der Entwurf der technischen Standards Vorgaben, wie die Mitgliedstaaten ihre durch die Richtlinie (EU) 2024/1640 festgelegten Verpflichtungen erfüllen sollten, ohne dabei unangemessene Belastungen zu verursachen. Er schafft einen sorgfältigen Ausgleich zwischen der Bereitstellung detaillierter technischer Standards, der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Gewährleistung einer wirksamen Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei gleichzeitiger Minimierung unnötiger regulatorischer Belastungen für den privaten Sektor.

5.1.4 BASISSENARIO

Im Basisszenario wären die Aufsichtsbehörden verpflichtet, eine risikobasierte Aufsicht gemäß Kapitel IV der Richtlinie (EU) 2024/1640 anzuwenden. Die Richtlinie legt die Bewertungsparameter fest, insbesondere den Fokus auf die Unternehmensebene, wobei die Risiken der verpflichteten Unternehmen in Bezug auf Kunden, Produkte und Dienstleistungen sowie die Bewertung sowohl des inhärenten als auch des Restrisikos im Vordergrund stehen. Ohne klare Standards für die Durchführung der erforderlichen Risikobewertung auf Unternehmensebene würde die Unklarheit zu weiterhin divergierenden Aufsichtsansätzen führen und Lücken in den AML/CFT-Abwehrmechanismen der EU schaffen. Außerdem würde dadurch ein unnötiger regulatorischer Aufwand für verpflichtete Unternehmen aufrechterhalten, die grenzüberschreitend tätig sind

.

Darüber hinaus könnte das Fehlen vereinbarter Vereinfachungs- und Verhältnismäßigkeitskriterien die Unterschiede verstärken und zu einer uneinheitlichen Landschaft beitragen, die von Kriminellen leicht

ausgenutzt werden kann, da

von einer nationalen Aufsichtsbehörde gewährte Vereinfachungen Auswirkungen auf den gesamten Binnenmarkt haben.

5.1.5 PRÜFTE OPTIONEN, KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE, BEVORZUGTEN OPTIONEN

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten politischen Optionen dargelegt, die während der Ausarbeitung des politischen Mandats geprüft wurden, zusammen mit der Begründung der AMLA für die Wahl des bevorzugten Ansatzes. Die wichtigsten politischen Optionen wurden im Hinblick auf ihre erwarteten Kosten und Nutzen bewertet, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die aufsichtsrechtliche Konvergenz, die Verhältnismäßigkeit, die operative Durchführbarkeit und den Abbau von Belastungen.

Es sei darauf hingewiesen, dass diese Folgenabschätzung keine quantitative Bewertung der Kosten vornimmt, die sich unmittelbar aus der Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie ergeben, wie beispielsweise die Identifizierung jedes einzelnen verpflichteten Unternehmens, um eine Risikobewertung auf Unternehmensebene sicherzustellen.

5.1.5.1 Übergeordnete Grundsätze

Im Einklang mit den im Gesamtpaket „AML/CFT 2024“ festgelegten Zielen zielt der Entwurf der RTS darauf ab, die Aufsichtspraktiken in der gesamten EU zu harmonisieren und die Abwehr der EU gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu stärken.

Um dieses Ziel zu erreichen, orientierte sich die Konzeption der Risikobewertungsmethodik an den folgenden Grundprinzipien.

Bei der Konzeption der Risikobewertungsmethodik war die AMLA bestrebt, den risikobasierten Ansatz beizubehalten und zu fördern, um die knappen Aufsichtskapazitäten dort einzusetzen, wo sie am dringendsten benötigt werden und am wirksamsten sind.

Die politischen Entscheidungen folgen dem Grundsatz der Vereinfachung. Unter Berücksichtigung der Heterogenität des Nichtfinanzsektors hat die AMLA Standards definiert, die zur Erreichung der angestrebten Ergebnisse geeignet und notwendig sind und den verpflichteten Unternehmen keine zusätzliche Belastung auferlegen, die im Verhältnis zum verfolgten Ziel unverhältnismäßig ist. Mit dem Fokus auf die Entlastung kleiner Unternehmen wurden die Verpflichtungen für diese Gruppe unter Berücksichtigung ihrer Berichtskapazitäten reduziert und vereinfacht.

Darüber hinaus legte das AMLA besonderen Wert auf Verhältnismäßigkeit. Die Verpflichtungen wurden auf jeden Sektor zugeschnitten und an die jeweiligen Geschäftsmodelle und die Fachterminologie angepasst, wodurch die Klarheit erhöht und die Komplexität für die einzelnen Sektoren verringert wurde.

Auch der Grundsatz der Technologieneutralität wurde gewahrt. Die Standards wurden so konzipiert, dass sie auch für Unternehmen zugänglich bleiben, die auf manuelle Datenerfassungssysteme zurückgreifen, wodurch sichergestellt wird, dass kein Sektor und kein Unternehmen durch technologische Anforderungen benachteiligt wird.

5.1.5.2 Allgemeine Überlegungen

Um der Vielfalt und Komplexität des nichtfinanziellen Sektors gerecht zu werden, hat das AMLA mehrere Szenarien unter den Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit, der Entlastung und Vereinfachung, um einen harmonisierten EU-weiten Ansatz zur Risikobewertung zu entwickeln, der unterschiedliche Reifegrade, Geschäftsmodelle, Unternehmensgrößen usw. berücksichtigt:

Risikobewertungen auf Unternehmensebene vs. auf Branchenebene: Angesichts der zu erwartenden logistischen und administrativen Herausforderungen für die Aufsichtsbehörden bei der Durchführung jährlicher Fragebögen bei einer sehr großen Population von Verpflichteten hat die AMLA geprüft, ob die Risikobewertungen auf Branchenebene statt auf Unternehmensebene durchgeführt werden könnten. Eine rechtliche Auslegung von Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 bestätigte jedoch, dass die Methodik die Bewertung und Einstufung des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikoprofils einzelner Verpflichteter unterstützen muss.

Eine Analyse auf Branchenebene kann dennoch als ergänzendes Instrument zur Kalibrierung, Kontextualisierung und Aufsichtsplanung genutzt werden, kann jedoch die gemäß Artikel 40 Absatz 2 erforderliche Bewertung auf Unternehmensebene nicht ersetzen.

Nutzung von Sekundärdaten zur Verringerung des Meldeaufwands: Die AMLA prüfte, ob bereits vorhandene, leicht zugängliche nationale Verwaltungsdaten als primäre Grundlage für die Risikobewertungsmethodik herangezogen werden könnten, um so den Meldeaufwand für meldepflichtige Unternehmen und Aufsichtsbehörden zu verringern. Eine vorläufige Analyse anhand einer Stichprobe von Mitgliedstaaten ergab jedoch, dass sich die routinemäßig erhobenen Verwaltungsdaten zwischen den einzelnen Rechtsordnungen erheblich unterschieden. Darüber hinaus lieferten viele der für nationale Aufsichtsbehörden zugänglichen Daten keine ausreichenden Hinweise auf Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken oder lagen nicht auf Unternehmensebene vor. Wichtig ist, dass selbst in Fällen, in denen einige Verwaltungsbehörden in den Mitgliedstaaten über relevante Daten verfügen, die Aufsichtsbehörden erhebliche technische, operative und rechtliche Hindernisse bei der automatischen Erfassung und Zusammenführung dieser Verwaltungsdaten in ihre Datensysteme. Daher wurde diese Option zum gegenwärtigen Zeitpunkt als ungeeignet für die primäre Grundlage einer harmonisierten EU-weiten Risikobewertungsmethodik erachtet.

Vereinfachung für neu unter die Pflicht fallende Sektoren: In Anbetracht der unterschiedlichen Reifegrade bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Reifegrade, insbesondere bei kürzlich hinzugefügten Kategorien von verpflichteten Unternehmen, erwog die AMLA die Einführung eines abgestuften Vereinfachungssystems auf der Grundlage von Erfahrung und Reifegrad.

Nach diesem Ansatz würden erstmalig unter die Regelung fallende Unternehmen geringeren Bewertungsanforderungen unterliegen. Diese Option wurde nicht beibehalten, da die Tatsache, dass ein Unternehmen oder ein Sektor erst seit kurzem den AML/CFT-Verpflichtungen unterliegt, an sich noch nicht auf ein geringeres ML/TF-Risiko hindeutet. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass neu verpflichtete Unternehmen zwangsläufig nicht in der Lage sind, die für eine Risikobewertung auf Unternehmensebene erforderlichen Daten bereitzustellen. Die Einführung einer vereinfachten Regelung allein auf der Grundlage des Status als „neu hinzugekommen“ könnte daher den risikobasierten Charakter der Methodik untergraben und die Vergleichbarkeit zwischen Sektoren und Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Gleichzeitig

erkennt die AMLA jedoch an, dass neu hinzugekommene Kategorien von verpflichteten Unternehmen aufgrund unterschiedlicher Reifegrade bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie unterschiedlicher Aufsichtskapazitäten mit spezifischen Herausforderungen bei der Umsetzung konfrontiert sein können. Diesen Überlegungen wurde durch den Zeitplan für die Anwendung und durch begleitende Umsetzungsmaßnahmen Rechnung getragen, nicht jedoch durch eine Absenkung der materiellen Anforderungen der Methodik. Um insbesondere den Aufsichtsbehörden und den verpflichteten Unternehmen die Anpassung an den neuen Rahmen zu ermöglichen, wurde der Zeitpunkt der Anwendung des Entwurfs der RTS auf Dezember 2028 verschoben; eine Ausnahme bilden die Aufsichtsbehörden, die professionelle Fußballvereine und -agenten beaufsichtigen; für diese wird die Anwendung des Entwurfs der RTS bis zum 31. Dezember 2029 verlängert.

Schrittweiser Umsetzungsansatz: Die AMLA prüft weiterhin die Machbarkeit zusätzlicher Übergangsmaßnahmen zur Unterstützung der anfänglichen Umsetzung der Methodik,

insbesondere für kleine Unternehmen mit noch nicht ausgereiften AML/CFT-Rahmenwerken und begrenzten Meldekapazitäten.

In diesem Zusammenhang erwägt die AMLA die Einführung zusätzlicher Übergangsregelungen für kleine Unternehmen. Im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation bittet die AMLA um Stellungnahmen zu möglichen Mechanismen für Übergangsregelungen, die den operativen Herausforderungen Rechnung tragen, denen einige kleine Unternehmen bei der Meldung der in der Risikobewertungsmethodik festgelegten Datenpunkte gegenüberstehen.

Einführung einer neuen Risikokategorie: Im Gegensatz zur Risikobewertungsmethodik für den Finanzsektor musste die AMLA prüfen, wie Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, die sich aus den strukturellen Merkmalen des meldepflichtigen Unternehmens selbst ergeben, angemessen berücksichtigt werden können. Nach Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Level-1-Rahmenwerk kam die AMLA zu dem Schluss, dass es angemessen sei, eine neue Risikokategorie einzuführen, die sich auf das verpflichtete Unternehmen selbst bezieht. Diese Kategorie soll Risiken angemessen erfassen, die mit den inhärenten Merkmalen des Unternehmens verbunden sind, wie z. B. im risikoreichen Drittland ansässige wirtschaftliche Eigentümer oder dort ansässige Unternehmen sowie Verbindungen zu politisch exponierten Personen.

Operativer Engpass – Identifizierung der Verpflichteten: Ein wesentliches Hindernis für die effektive Umsetzung der Risikobewertungsmethodik ist die umfassende Identifizierung aller Verpflichteten im nichtfinanziellen Sektor. Diese Voraussetzung steht im Zusammenhang mit Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2024/1640, wonach die Mitgliedstaaten bis Juli 2027 Mindestanforderungen für die Registrierung von Verpflichteten sicherstellen müssen, die noch nicht gemäß anderen Rechtsakten der Union oder nationalen Vorschriften zugelassen oder registriert sind. Um den Compliance-Aufwand zu verringern, hat die AMLA einen

Anwendungsdatum ein Jahr nach der verpflichtenden Registrierung aller verpflichteten Unternehmen in Betracht gezogen, ein Zeitrahmen, der als verhältnismäßig und gerechtfertigt angesehen wird.

Häufigkeit der Überprüfung: Die Häufigkeit der Überprüfung ist eine zentrale Gestaltungsentscheidung, da der Überprüfungszyklus direkte Auswirkungen auf die rechtzeitige Erkennung sich entwickelnder Risiken, die Wirksamkeit der AML/CFT-Aufsicht sowie die durch den Rahmens entstehen. Gemäß der Methodik sollte die Bewertung grundsätzlich jährlich durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung eines risikobasierten und verhältnismäßigen Ansatzes beschloss die AMLA jedoch, für Unternehmen, deren Restrisikoprofil zuvor bewertet und als geringes Risiko eingestuft wurde, eine reduzierte Überprüfungshäufigkeit von mindestens einmal alle drei Jahre anzuwenden. Somit wurde die Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungs-Risikobewertung als einziges Kriterium festgelegt, anstatt sie mit zusätzlichen größen- oder tätigkeitsbezogenen Bedingungen. Dieser Ansatz wurde angesichts der Vielfalt des nichtfinanziellen Sektors als angemessen erachtet, da er eine klare risikobasierte Logik wahrt.

Die vorstehenden Ausführungen spiegeln kritische Debatten bei der Entwicklung eines harmonisierten EU-weiten Rahmens für die Risikobewertung im nichtfinanziellen Sektor wider. Andere, komplexere politische Entscheidungen, die einer weiteren Ausarbeitung bedürfen, werden im Folgenden ausführlicher behandelt.

5.1.5.3 Politische Frage 1: Grad der Angleichung an die Methodik des Finanzsektors

Die AMLA erfüllt den Auftrag gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Geldwäschebekämpfungsrichtlinie (AMLD) im Rahmen eines stufenweisen Ansatzes, bei dem zwei separate Entwürfe für technische Regulierungsstandards (RTS) – einer für den Finanzsektor und einer für den Nichtfinanzsektor – veröffentlicht werden sollen. Im Dezember 2025 veröffentlichte die AMLA den Entwurf der RTS zur Methodik für die Bewertung und Einstufung des inhärenten und des Restrisikoprofils von verpflichteten Unternehmen im Finanzsektor.

Die erste politische Entscheidung der AMLA bei der Entwicklung der Methodik für den Nichtfinanzsektor betraf daher den Grad der Angleichung an die bereits veröffentlichte Methodik für den Finanzsektor. Diese Frage ist besonders relevant, da die AMLA die Methodik für den Finanzsektor als Grundlage für ein gemeinsames Verständnis von Risiken und eine einheitlichere Aufsicht in der gesamten Union vorgestellt hatte, wobei sie gleichzeitig die strukturelle Vielfalt des Nichtfinanzsektors anerkannte.

Auf der Grundlage der gesammelten Analyseergebnisse und Umfrageergebnisse unterscheidet sich der Nichtfinanzsektor in für die Methodikgestaltung relevanten Punkten wesentlich vom Finanzsektor. Insbesondere zeichnet sich der Sektor durch eine sehr große und heterogene Gruppe von verpflichteten Unternehmen, die vorherrschende Präsenz von Klein- und Kleinstunternehmen, ein uneinheitliches Reifegradniveau bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie in einigen Teilen des Sektors begrenztere Aufsichtskapazitäten aus. Diese Merkmale weisen auf die Notwendigkeit hin, Konvergenz mit Verhältnismäßigkeit und operativer Durchführbarkeit in Einklang zu bringen.

Vor diesem Hintergrund hat die AMLA die folgenden Optionen geprüft:

Option A: Vollständige Angleichung an die Risikobewertungsmethodik des Finanzsektors Bei Option

A würde die AMLA die Methodik des Finanzsektors so genau wie möglich auf den Nicht-Nichtfinanzsektor so genau wie möglich übernehmen, einschließlich der Gesamtarchitektur des Modells, der Behandlung von inhärenten und Restrisiken, der Rolle von AML/CFT-Kontrollen, der Verwendung von aufsichtsrechtlicher Anpassungen sowie die Häufigkeit der Überprüfungen, wobei lediglich die Datenpunkte des Finanzsektors durch für den nichtfinanziellen Sektor relevante Datenpunkte ersetzt würden.

Vorteile

- Diese Option würde die methodische Kohärenz zwischen den Sektoren maximieren und dem Harmonisierungsziel, das Artikel 40 Absatz 2 der Geldwäscherichtlinie zugrunde liegt, am ehesten entsprechen.
- Sie würde zu größerer Rechtsklarheit beitragen, indem beide Sektoren in einem gemeinsamen methodischen Rahmen für die Bewertung der inhärenten und der Restrisikoprofile der verpflichteten Unternehmen sowie in einer gemeinsamen Aufsichtslogik verankert würden.

Kosten

- Diese Option würde die strukturellen und operativen Besonderheiten des nichtfinanziellen Sektors nur unzureichend widerspiegeln. Insbesondere bestünde die Gefahr, dass einem Sektor, der durch eine weitaus stärker

fragmentierter Population, der oft aus kleineren Unternehmen mit begrenzten AML/CFT-Kapazitäten besteht und dessen Aufsichtskapazitäten sich noch in der Entwicklung befinden. Die größere Klarheit aus rechtlicher Sicht würde durch Anwendungsschwierigkeiten aufgrund terminologischer Unklarheiten beeinträchtigt.

- Dies würde wahrscheinlich zu unverhältnismäßigen Compliance- und Meldepflichten für kleinere meldepflichtige Unternehmen führen, die weniger stark reguliert sind als ihre Pendanten im Finanzsektor, da ihre Meldefähigkeiten außer Acht gelassen würden und sich dadurch die Umsetzungsschwierigkeiten für die Aufsichtsbehörden erhöhen würden.
- In der Praxis könnte dies die Wirksamkeit der Methodik beeinträchtigen, indem ein Rahmenwerk geschaffen würde, das zwar formal harmonisiert ist, sich im nichtfinanziellen Sektor jedoch nur schwer in verhältnismäßiger und praktikabler Weise anwenden lässt. Es könnte zudem das Risiko erhöhen, dass sich die Methodik auf Informationen stützt, die nicht ohne Weiteres verfügbar, nicht ausreichend zuverlässig oder für die Erhebung in weiten Teilen des Sektors zu ressourcenintensiv sind.

Bewertung: Option A würde zwar die formale Angleichung an die Methodik des Finanzsektors maximieren und somit die Konvergenz der Risikobewertung über alle Unternehmen und Rechtsordnungen hinweg unterstützen, doch würde sie den strukturellen Merkmalen und betrieblichen Gegebenheiten des Nichtfinanzsektors, die für eine wirksame Einhaltung der Vorschriften erforderlich sind, nicht ausreichend Rechnung tragen. Insgesamt würden die Vorteile in Bezug auf Konsistenz und Rechtsklarheit durch unverhältnismäßige Umsetzungskosten und eine verminderte praktische Anwendbarkeit aufgewogen.

Diese Einschätzung wurde durch die frühzeitigen Konsultationen der AMLA mit Branchenexperten, die von den jeweiligen nationalen zuständigen Behörden benannt wurden, weiter untermauert. Die branchenspezifischen Diskussionen drehten sich um die Hauptrisiken der einzelnen Geschäftsmodelle und darum, wie diese in potenziellen Datenpunkten berücksichtigt werden könnten. Die Beratungen machten deutlich, wie schwierig es ist, die Risikobewertungsmethodik des Finanzsektors auf den Nichtfinanzsektor zu übertragen. In diesen Gesprächen wurde immer wieder die Notwendigkeit einer größeren Flexibilität hervorgehoben, um die strukturellen Besonderheiten des Nichtfinanzsektors angemessen zu berücksichtigen.

Option B: Bedarfsgerechte Anpassung des Ansatzes des Finanzsektors zur Gewährleistung einer wirksamen risikobasierten Methodik

Im Rahmen von Option B würde die AMLA eine maßgeschneiderte Methodik für den Nichtfinanzsektor entwickeln, wobei Anwendbarkeit und Praktikabilität im Vordergrund stünden und die Flexibilität gewahrt bliebe, bei Bedarf vom Ansatz des Finanzsektors abzuweichen. Das Leitprinzip wäre, eine Angleichung an die Methodik des Finanzsektors nur dort vorzunehmen, wo dies machbar ist, ohne dabei die Verhältnismäßigkeit und Vereinfachung für die verpflichteten Unternehmen zu beeinträchtigen. Dies könnte eine eigenständige konzeptionelle Struktur für das Modell, eine alternative Behandlung von AML/CFT-Kontrollen und aufsichtsrechtliche Anpassungen sowie einen durchgängig besser zugeschnittenen Rahmen für Verhältnismäßigkeit und Vereinfachung.

Vorteile

- Diese Option würde die größte Flexibilität bieten, die Methodik an die Besonderheiten des nichtfinanziellen Sektors anzupassen, und würde der

Vielfalt hinsichtlich Unternehmensgröße, Geschäftsmodell, Berichtskapazitäten und Aufsichtsstrukturen Strukturen des Sektors besser Rechnung tragen und damit die operative Anwendbarkeit und die allgemeine Wirksamkeit des Rahmens verbessern.

- Sie bietet einen weiten Spielraum, um einzelne methodische Komponenten direkt an die Bedürfnisse der verschiedenen Sektoren anzupassen, ohne durch ein ursprünglich für den Finanzsektor entwickeltes Modell eingeschränkt zu sein. Nur mit diesem Maß an Unabhängigkeit können der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Vereinfachung angemessen angewendet werden, da diese Konzepte untrennbar mit den Merkmalen des meldepflichtigen Unternehmens verbunden sind.

Kosten

- Diese Option würde den Grad der unmittelbaren Angleichung an die Methodik des Finanzsektors verringern und könnte die vollständige Vergleichbarkeit der Ergebnisse über die nichtfinanziellen Sektoren hinweg kurzfristig weiter einschränken.
- Sie würde die Rechtsklarheit und Transparenz verringern, indem zwei maßgeschneiderte, aber strukturell kohärente Methoden im Rahmen desselben rechtlichen Mandats schaffen. Dies würde die Komplexität des Regulierungsrahmens weiter erhöhen und das Risiko zunehmend fragmentierter Aufsichtspraktiken im Laufe der Zeit.
- Zudem würden der AMLA höhere Kosten für Konzeption, Umsetzung und Pflege entstehen, da zwei völlig getrennte methodische Rahmenwerke entwickelt, erläutert, gepflegt und aktualisiert werden müssten.

Bewertung: Option B räumt Flexibilität und Anpassung Vorrang ein, um ein zweckmäßiges Modell für den nichtfinanziellen Sektor zu schaffen. Dieser Ansatz ermöglicht es, der Komplexität des nichtfinanziellen Sektors gerecht zu werden, indem in einem ersten grundlegenden Schritt eine Methodik entworfen wird, die ausreichend einfach und verhältnismäßig ist, um auf alle verpflichteten Unternehmen angewendet zu werden – unabhängig von ihrer Größe, Art oder ihrem Geschäftsmodell. Dieser Ansatz dürfte den Compliance-Aufwand für kleine Unternehmen erheblich verringern und somit einen gemeinsamen Rahmen für den gesamten nichtfinanziellen Sektor schaffen, wobei dessen erhebliche Vielfalt berücksichtigt wird. Um das Risiko einer Zersplitterung beizutragen, werden in der Methodik gemeinsame Kernkonzepte, eine vergleichbare Behandlung von inhärentem und Restrisiko sowie einheitliche Anforderungen an die Dokumentation und Überprüfung beibehalten.

Obwohl Option B Abweichungen vom Finanzsektor akzeptiert, wird sie die praktische Anwendbarkeit und einfache Umsetzung für verpflichtete Unternehmen im nichtfinanziellen Sektor gewährleisten und damit eine solide Grundlage für die Einhaltung der Vorschriften schaffen, auf der eine mögliche zukünftige Konvergenz aufbauen kann.

Bevorzugte Option

Option B wurde als bevorzugte Option ausgewählt.

Diese Option steht im Einklang mit dem übergeordneten Ziel des Geldwäschebekämpfungsgesetzes (AMLA), eine gemeinsame aufsichtsrechtliche Risikobewertungsmethodik zu entwickeln, die auf die gesamte Zielgruppe anwendbar ist, unter gebührender Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeit, Vereinfachung und operativer Durchführbarkeit. Option B bietet eine größere Flexibilität als die im Rahmen der Methodik für den Finanzsektor verfügbaren Optionen.

Dennoch behält sie, soweit dies praktikabel und vorteilhaft ist, die methodischen Kernprinzipien der Risikobewertungsmethodik für den Finanzsektor bei.

Alles in allem stellt diese Option das wirksamste Mittel dar, um die strukturelle Vielfalt des Nichtfinanzsektors und die in der Aufsichtsumfrage 2025 dargelegten operativen Einschränkungen mit dem übergeordneten Ziel der Harmonisierung in Einklang zu bringen. Es wird daher erwartet, dass sie sowohl für die Aufsichtsbehörden als auch für die verpflichteten Unternehmen den größten Nettonutzen bringt.

5.1.5.4 Politische Frage 2: Definition der Datenpunkte, die der Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikos zugrunde liegen

Ein weiterer politischer Aspekt betraf die Definition der Datenpunkte, die für die Bewertung und Einstufung der inhärenten Risikoprofile von verpflichteten Unternehmen des Nichtfinanzsektors herangezogen werden sollen.

Gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Geldwäscherichtlinie (AMLD) soll die Methodik einen gemeinsamen und ausreichend harmonisierten Ansatz für die Bewertung der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken auf Unternehmensebene in der gesamten Union unterstützen. Gleichzeitig zeichnet sich der nichtfinanzielle Sektor durch ein hohes Maß an Heterogenität hinsichtlich Geschäftsmodellen, sektoralen Engagements, Kundenstamm, angebotenen Produkten und Dienstleistungen, Vertriebskanälen und geografischer Präsenz aus. Dies warf die Frage auf, ob für alle Teilsektoren des nichtfinanziellen Sektors dieselben Datenpunkte gelten sollten oder ob für verschiedene Teilsektoren unterschiedliche Datensätze definiert werden sollten definiert werden sollten.

Diese politische Entscheidung steht in engem Zusammenhang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Ein Datenpunkt, der für einen Teilsektor sehr aussagekräftig ist, kann in einem anderen nur von begrenzter Relevanz oder sogar operativ bedeutungslos sein. Die Verpflichtung aller Unternehmen, anhand eines einzigen harmonisierten Satzes von Datenpunkten Bericht zu erstatten, könnte daher die Repräsentativität der Methodik mindern und den Sektoren, für die bestimmte Datenpunkte nur einen begrenzten aufsichtsrechtlichen Wert haben, eine unnötige Belastung auferlegen. Umgekehrt spiegelt ein stärker maßgeschneiderter Ansatz möglicherweise die tatsächlichen Risikofaktoren der verschiedenen Teilsektoren besser wider, kann aber auch die Einheitlichkeit verringern und die Komplexität des Rahmens erhöhen.

Vor diesem Hintergrund hat die AMLA die folgenden Optionen geprüft:

Option A: Ein harmonisierter Satz von Datenpunkten zum inhärenten Risiko, der für alle nichtfinanziellen Teilsektoren gilt

Im Rahmen von Option A würde die AMLA einen gemeinsamen Satz von Datenpunkten zum inhärenten Risiko definieren, der für alle nichtfinanziellen Teilsektoren gilt. Die Datenpunkte würden die wichtigsten Kategorien von Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abdecken, darunter Kunden, Produkte und Dienstleistungen, geografische Regionen und Vertriebskanäle, und würden im gesamten nichtfinanziellen Sektor angewendet. Vorteile

- Ein gemeinsamer, harmonisierter Satz von Datenpunkten würde die formale Konsistenz in allen nichtfinanziellen Teilsektoren maximieren und ein hohes Maß an Standardisierung bei der Anwendung der Methodik gewährleisten. Er würde den regulatorischen Rahmen vereinfachen, indem er Aufsichtsbehörden und verpflichtete Unternehmen dazu verpflichten würde, mit einer gemeinsamen Struktur zu arbeiten, und damit zur rechtlichen Klarheit, zur Kommunikation und zur Umsetzung beitragen. Dies könnte zudem die Entwicklung gemeinsamer Leitlinien erleichtern und möglicherweise die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zwischen den Teilsektoren stärken.
- Aus operativer Sicht würde diese Option zudem die Komplexität verringern, die mit der Erstellung und Pflege mehrerer Datenpunktlisten verbunden ist. Sie kann daher im Hinblick auf die Verwaltungsvereinfachung und die langfristige Pflege des Rahmens als vorteilhaft angesehen werden.

Kosten

- Gleichzeitig würde ein vollständig harmonisierter Satz von Datenpunkten die Vielfalt des Nichtfinanzsektors nur unzureichend widerspiegeln. Angesichts der Unterschiede bei den Geschäftsmodellen und sektorspezifischen Risikofaktoren wären einige Datenpunkte in bestimmten Teilsektoren wahrscheinlich weniger aussagekräftig oder weniger informativ, während andere relevante Risikoindikatoren möglicherweise nicht angemessen erfasst würden. Infolgedessen könnte die Methodik weniger risikosensitiv werden und das tatsächliche Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko von Unternehmen in verschiedenen Teilsektoren.
- Diese Option könnte zudem Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit aufwerfen. Die Verpflichtung aller Unternehmen des nichtfinanziellen Sektors, anhand desselben Datensatzes Bericht zu erstatten, könnte in Sektoren, in denen bestimmte Datenpunkte nur begrenzte Relevanz oder einen geringen aufsichtsrechtlichen Wert haben, unnötige Meldepflichten mit sich bringen. Dies könnte sich negativ auf die Qualität und Zuverlässigkeit der erhobenen Daten auswirken und die Wirksamkeit des Rahmens beeinträchtigen, da Einheitlichkeit Vorrang vor einer sinnvollen sektoralen Anpassung erhält.
- Zudem könnte dieser Ansatz das Risiko einer eher formalen als einer inhaltlichen Vergleichbarkeit führen. Zwar würden in allen Teilsektoren dieselben Datenpunkte erhoben, doch sind die Informationen möglicherweise nicht in allen Fällen gleichermaßen aussagekräftig, was den aufsichtsrechtlichen Wert der daraus resultierenden Risikoklassifizierungen potenziell schwächen könnte.

Bewertung: Option A würde die Standardisierung und die einfache Umsetzung maximieren, jedoch auf Kosten einer verminderten Risikosensitivität und Verhältnismäßigkeit. Angesichts der erheblichen Vielfalt des nichtfinanziellen Sektors wurde es als unwahrscheinlich erachtet, dass ein einziger harmonisierter Satz von Datenpunkten eine ausreichend aussagekräftige Grundlage für die Risikobewertung in allen Teilsektoren bieten würde.

Option B: Teilsektorspezifische Sätze von Datenpunkten zu inhärenten Risiken

Im Rahmen von Option B würde die AMLA Teilsektorspezifische Datensätze zu inhärenten Risiken definieren und dabei eine gemeinsame methodische Architektur für den gesamten Nichtfinanzsektor beibehalten. Dieser Ansatz würde von einem begrenzten gemeinsamen Datensatz ausgehen und die zur Bestimmung der wichtigsten Kategorien inhärenter Risiken verwendeten Datenpunkte – darunter Unternehmensstruktur, Kunden, Produkte und Dienstleistungen, geografische Regionen sowie Vertriebskanäle – an die Merkmale und Risikofaktoren der jeweiligen relevanten Teilsektoren anpassen.

Vorteile

- Diese Option würde es ermöglichen, dass die Methodik die tatsächliche Struktur, die Geschäftsmodelle und die Risikotreiber der verschiedenen nichtfinanziellen Teilsektoren besser widerspiegelt. Durch die Auswahl von Datenpunkten, die im jeweiligen Fall aussagekräftiger und informativer sind, würde die Risikosensitivität und die allgemeine Wirksamkeit des Rahmens verbessert. Zudem würde die Qualität der erhobenen Daten gestärkt, indem die Einbeziehung von Datenpunkten vermieden wird, die in bestimmten Sektoren operativ nicht relevant oder nicht ohne Weiteres verfügbar sind. Dies ist besonders wichtig in einem Sektor, der durch erhebliche Unterschieden in Größe, Reifegrad und Berichtskapazität.
- Wichtig ist, dass diese Option auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besser Rechnung trägt. Der sektorspezifische Ansatz passt die Methodik nicht bloß um der Differenzierung willen an, sondern stellt sicher, dass die den Unternehmen auferlegten Berichtspflichten den Merkmalen des betreffenden Sektors angemessen sind. In diesem Sinne wird jede Datenpunktliste auf das abgestimmt, was für den betreffenden Teilsektor aussagekräftig und gerechtfertigt ist, wodurch unnötiger Aufwand reduziert und die operative Durchführbarkeit sowohl für die meldepflichtigen Unternehmen als auch für die Aufsichtsbehörden verbessert wird.
- Gleichzeitig würde die Beibehaltung einer gemeinsamen methodischen Architektur ein angemessenes Maß an Harmonisierung im gesamten nichtfinanziellen Sektor gewährleisten und sicherstellen, dass die sektorale Anpassung nicht zu einem fragmentierten Rahmen führt.

Kosten

- Ein sektorspezifischer Ansatz würde die Komplexität des regulatorischen im Vergleich zu einem einzigen harmonisierten Satz von Datenpunkten erhöhen. Er würde die Entwicklung, Kalibrierung und Pflege mehrerer Datensätze erfordern und möglicherweise zusätzliche Leitlinien zur Unterstützung einer einheitlichen Umsetzung notwendig machen. Diese Komplexität könnte insbesondere für meldepflichtige Unternehmen relevant sein, die in mehr als einem nichtfinanziellen Teilsektor tätig sind, da sie möglicherweise anhand von mehr als einem Satz sektorspezifischer Datenpunkte Bericht erstatten müssen.
- Darüber hinaus könnte ein stärker maßgeschneiderter Rahmen einen höheren anfänglichen Aufwand seitens der AMLA in Bezug auf die Sammlung von Belegen, die Konsultation von Interessengruppen und die methodische Kalibrierung erfordern. Diese zusätzliche Komplexität wurde jedoch als untrennbar mit dem Ziel verbunden angesehen, sicherzustellen, dass die Methodik in einem hochgradig heterogenen Sektor aussagekräftig und verhältnismäßig bleibt.

Bewertung: Option B wurde als die Option angesehen, die das beste Gleichgewicht zwischen Harmonisierung, Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit bietet. Zwar verringert sie die vollständige Einheitlichkeit der in den Teilsektoren verwendeten Datenpunkte, bewahrt jedoch eine gemeinsame methodische Logik und stellt gleichzeitig sicher, dass die Datenpunkte selbst in jedem Fall ausreichend relevant, verhältnismäßig und operativ aussagekräftig sind. Dies wurde angesichts der Vielfalt des nichtfinanziellen Sektors und der Notwendigkeit, unnötige Meldeaufwände zu vermeiden, als besonders wichtig erachtet.

Bevorzugte Option

Option B wurde als bevorzugte Option ausgewählt.

Diese Option wurde als diejenige angesehen, die das angemessenste Gleichgewicht zwischen methodischer Konsistenz, Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit bietet. Ein vollständig harmonisierter Satz von Datenpunkten für das inhärente Risiko würde zwar eine größere Einheitlichkeit bieten, aber der Vielfalt der Geschäftsmodelle und der sektorspezifischen ML/TF-Risikofaktoren, die den nichtfinanziellen Sektor kennzeichnen.

Im Gegensatz dazu ermöglicht der sektorspezifische Ansatz der AMLA, die Datenpunkte auf die Merkmale, Risikofaktoren und betrieblichen Gegebenheiten des jeweiligen Teilsektors zuzuschneiden und dadurch sowohl die Relevanz der erhobenen Informationen als auch die allgemeine Risikosensitivität des Rahmens verbessert werden. Die bevorzugte Option wurde auch aus Sicht der Berichterstattung als verhältnismäßiger erachtet, da sie die Erhebung von Datenpunkten einschränkt, die in bestimmten Sektoren möglicherweise nur von begrenzter in bestimmten Sektoren nur von begrenzter Relevanz, Verfügbarkeit oder operativem Wert sein könnten.

Obwohl Option B im Vergleich zu einer einzigen harmonisierten Datenpunktliste eine größere methodische und operative Komplexität mit sich bringt, wurde diese Komplexität angesichts der Vorteile in Bezug auf Relevanz, Datenqualität, Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit als gerechtfertigt angesehen.

5.1.5.5 Politische Frage 3: Kriterien für die Feststellung der Eignung für eine gesonderte Meldepflicht für kleine Unternehmen

Eine weitere politische Frage betraf die Frage, wie die Methodik für den Nicht-Finanzsektor die Unterschiede in der Berichtskapazität der meldepflichtigen Unternehmen widerspiegeln sollte, während gleichzeitig rechtliche Klarheit und eine ausreichende Risikosensitivität gewahrt bleiben.

Wie bereits erwähnt, zeigten Umfrageergebnisse und Rückmeldungen von Interessengruppen aus dem Jahr 2025 deuten darauf hin, dass der nichtfinanzielle Sektor durch eine besonders hohe Dichte an kleinen und Kleinstunternehmen gekennzeichnet ist, darunter Einzelunternehmer und Ein-Personen-Unternehmen. In vielen Fällen verfügen diese Unternehmen nur über begrenzte Verwaltungs- und Compliance-Kapazitäten. Die Anwendung der vollständigen sektorspezifischen Listen von Datenpunkten auf alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe und Kapazität, würde daher die Gefahr einer unverhältnismäßigen Meldebelastung bergen und könnte die operative Durchführbarkeit der Methodik untergraben.

Vor diesem Hintergrund erwog die AMLA die Einführung einer gesonderten Meldepflicht für kleine Unternehmen. Im Rahmen einer solchen Regelung würden als „klein“ eingestufte Unternehmen anhand einer reduzierten Liste von Datenpunkten bewertet, während alle anderen Unternehmen weiterhin dem regulären, umfassenderen sektorspezifischen Melderahmen unterliegen würden. Je nach betroffenem Sektor würde die reduzierte Liste in der Regel zwischen 10 und 25 Datenpunkte umfassen und nur jene Datenpunkte enthalten, die für eine aussagekräftige Bewertung des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos als besonders entscheidend angesehen werden. Dies würde die Meldepflichten dort verringern, wo der Aufwand für eine vollständige Datenerhebung unverhältnismäßig hoch wäre.

Gleichzeitig hielt die AMLA es für wichtig, dass der reduzierte Berichtsrahmen den Aufsichtsbehörden weiterhin ausreichende Informationen liefern sollte, um eine aussagekräftige

Differenzierung der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken innerhalb der Gruppe der als klein eingestuften Unternehmen zu ermöglichen, wodurch der risikobasierte Charakter der Methodik gewahrt und gegebenenfalls die Priorisierung der aufsichtsrechtlichen Aufmerksamkeit wirksam gestützt würde.

Die AMLA war zudem der Ansicht, dass die Aufsichtsbehörden die Möglichkeit behalten sollten, auf der Grundlage aggregierter sektorspezifischer Risikobewertungen die Anwendung des regulären, umfassenderen Melderahmens auf alle Unternehmen innerhalb eines bestimmten Sektors zu verlangen, sofern dies durch die mit diesem Sektor verbundene Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikobelastung gerechtfertigt ist. Diese Schutzmaßnahme wurde als notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass die Methodik risikobasiert und ausreichend an die sektoralen Gegebenheiten anpassbar bleibt.

Die zentrale politische Frage betraf daher die Kriterien, anhand derer jene Unternehmen identifiziert werden sollten, für die eine gesonderte Meldepflicht gerechtfertigt wäre. Insbesondere prüfte die AMLA, welche Kennzahl oder Kombination von Kennzahlen die tatsächliche Meldefähigkeit eines Unternehmens am besten erfassen würde und dabei objektiv, leicht verfügbar, operativ umsetzbar und ausreichend manipulationssicher wäre.

In diesem Zusammenhang prüfte die AMLA die folgenden Optionen:

Option A: Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ)

Bei Option A würde die Anwendung der gesonderten Berichterstattungsregelung ausschließlich anhand der Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) bestimmt. Unternehmen, die unter dem entsprechenden VZÄ-Schwellenwert liegen, würden anhand der verkürzten Liste von Datenpunkten bewertet, während für alle anderen Unternehmen die regulären, umfangreicheren branchenspezifischen Listen gelten würden.

Vorteile

- Diese Option würde ein einfaches und leicht verständliches System der getrennten Berichterstattung auf der Grundlage eines einzigen objektiven Indikators bieten.
- VZÄ stellen einen direkten Indikator für die einem Unternehmen zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen und damit für dessen voraussichtliche Berichtskapazität dar. In der Praxis sind VZÄ-Daten in der Regel leicht verfügbar, im Zeitverlauf relativ stabil und vergleichsweise einfach zu überprüfen, was Rechtsklarheit, Verwaltungseffizienz und eine einfache Umsetzung fördert.

Kosten

- Die alleinige Heranziehung von Vollzeitäquivalenten würde Fälle nicht ausreichend erfassen, in denen Unternehmen über begrenzte Personalbestände verfügen, aber dennoch ein erhebliches Geschäftsvolumen generieren oder ein erhöhtes Risiko im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen. Infolgedessen könnten einige Unternehmen von einer vereinfachten Behandlung profitieren, obwohl aus aufsichtsrechtlichen Gründen eine detailliertere Bewertung aus risikobasierter Perspektive gerechtfertigt wäre.
- Die Personalstrukturen können sich zudem je nach Sektor und Geschäftsmodell erheblich unterscheiden, unter anderem durch Outsourcing-Vereinbarungen oder den umfangreichen Einsatz externer Dienstleister. Dies kann die Konsistenz und Repräsentativität der Vollzeitäquivalente (FTE) als eigenständiges Kriterium im gesamten nichtfinanziellen Sektor beeinträchtigen.

- Ein Schwellenwert, der auf einem einzigen Faktor basiert, könnte zudem Anreize schaffen, die gemeldeten Personalbestände künstlich zu reduzieren oder betriebliche Strukturen neu zu organisieren, um unter dem Schwellenwert zu bleiben, ohne dass dies notwendigerweise eine tatsächlich geringere Meldebelastung widerspiegelt.

Bewertung: Option A schneidet hinsichtlich Einfachheit, leichter Verfügbarkeit von Informationen und einfacher Umsetzung gut ab. Sie wurde jedoch als alleiniges Kriterium als nicht ausreichend robust erachtet

Kriterium als unzureichend robust angesehen, da der Personalbestand allein nicht unbedingt einen ausreichend verlässlichen Hinweis auf den Gesamtumfang, die Komplexität oder das Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsrisiko der Aktivitäten eines Unternehmens liefert.

Option B: Jahresumsatz

Bei Option B würde die Eignung für die vereinfachte Meldepflicht ausschließlich anhand des jährlichen Gesamtumsatzes des Unternehmens bestimmt. Unternehmen unterhalb der relevanten Umsatzschwelle würden anhand der reduzierten Liste von Datenpunkten bewertet, während alle anderen Unternehmen weiterhin dem regulären, umfangreicheren Melderahmen unterliegen würden.

Vorteile

- Diese Option könnte einen nützlichen Hinweis auf den Umfang der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens liefern und somit dazu beitragen, Unternehmen zu identifizieren, deren operative Bedeutung oder potenzielles Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko größer ist, als es ihre interne Personalstärke allein vermuten lässt.
- Im Vergleich zu einem ausschließlich auf Vollzeitäquivalenten (FTE) basierenden Ansatz würde ein umsatzbasiertes Kriterium einen engeren Bezug zum wirtschaftlichen Umfang des Geschäfts gewährleisten und die Wahrscheinlichkeit verringern, dass Unternehmen mit geringem Personalbestand, aber ungewöhnlich hohem Geschäftsvolumen automatisch von der gesonderten Meldepflicht profitieren.

Kosten

- Der Umsatz ist an sich kein direkter Indikator für die Meldefähigkeit und spiegelt daher möglicherweise die Verwaltungsressourcen, die dem Unternehmen für Compliance-Zwecke tatsächlich zur Verfügung stehen, weniger repräsentativ wider.
- Zudem kann der Umsatz im nichtfinanziellen Sektor je nach Teilssektor und Geschäftsmodell erheblich variieren, wobei derselbe Betrag je nach der betreffenden Tätigkeit sehr unterschiedliche betriebliche Gegebenheiten implizieren kann.
- Er kann zudem im Laufe der Zeit erheblich schwanken, was die Stabilität und Vorhersehbarkeit bei der Anwendung der Regelung beeinträchtigt.
- Zudem könnte ein ausschließlich auf den Umsatz basierender Ansatz Anreize für Unternehmen schaffen, ihre Aktivitäten so zu strukturieren oder zu melden, dass sie unter dem geltenden Schwellenwert bleiben.

Bewertung: Option B ist besser geeignet als Option A, um die Unternehmensgröße und das mögliche ML/TF-Risiko zu erfassen, wurde jedoch als weniger repräsentativ für die tatsächliche Meldekapazität angesehen. Insgesamt wurde der Umsatz allein nicht als geeignete eigenständige Grundlage für die Bestimmung der Eignung für die gesonderte Meldepflicht angesehen.

Option C: Anzahl der Kunden

Bei Option C würde die Berechtigung zur Inanspruchnahme der gesonderten Meldepflicht ausschließlich anhand der Anzahl der von dem Unternehmen betreuten Kunden oder Klienten bestimmt.

Vorteile

- Diese Option könnte auf den ersten Blick relevant erscheinen, da die Anzahl der Kunden einen Hinweis auf den Umfang der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens und in einigen Fällen auf dessen potenzielles ML/TF-Risiko geben kann.
- Eine hohe Kundenzahl könnte auf eine breitere geschäftliche Präsenz, eine größere operative Struktur und ein höheres Volumen an AML/CFT-relevanten Interaktionen hindeuten und damit die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass das Unternehmen über ausreichende Verwaltungskapazitäten verfügt, um ein umfangreicheres Melderahmenwerk einzuhalten.

Kosten

- In der Praxis ist der Begriff „Kunde“ jedoch nicht in allen nichtfinanziellen Sektoren gleichermaßen aussagekräftig oder vergleichbar. In einigen Sektoren sind die Kundenbeziehungen Kundenbeziehungen kontinuierlich und klar definiert, während sie in anderen eher gelegentlich oder transaktionsbasiert sind, was eine einheitliche Anwendung erschwert.
- Zudem spiegelt die Anzahl der Kunden nicht unbedingt die Komplexität, den Wert oder das Risikoprofil der zugrunde liegenden Aktivitäten wider. Ein Unternehmen mit einem relativ kleinen Kundenstamm kann dennoch hochwertige oder risikoreiche Geschäfte tätigen, während ein anderes Unternehmen mit einem größeren Kundenstamm möglicherweise mit geringwertigen oder stark standardisierte Tätigkeiten tätig sein. Folglich würde die Verwendung der Kundenzahlen als einziges Kriterium die Rechtssicherheit schwächen und könnte branchenspezifische Auslegungen erfordern, wodurch die Komplexität des Regulierungsrahmens zunähme und die Vergleichbarkeit zwischen den Sektoren verringern.
- Es könnte zudem Anreize schaffen, Kundenbeziehungen neu zu interpretieren oder so zu strukturieren, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der gesonderten Meldepflicht erfüllt werden.

Bewertung: Obwohl die Anzahl der Kunden in einigen Fällen einen nützlichen Hinweis auf den Geschäftsumfang und die operative Kapazität liefern, wurde das Kriterium als branchenabhängig und als unzureichend harmonisiert angesehen, um als verlässliche Grundlage für die gesonderte Meldepflicht im gesamten nichtfinanziellen Sektor zu dienen.

Bevorzugte Option

Das AMLA entschied sich für einen Ansatz mit zwei Schwellenwerten, bei dem die Anzahl der Vollzeitäquivalente und der Jahresumsatz als bevorzugte Grundlage für die Identifizierung kleiner Unternehmen kombiniert werden.

Dieser Ansatz wurde als derjenige angesehen, der das beste Gleichgewicht zwischen Verhältnismäßigkeit, Rechtsklarheit, operativer Durchführbarkeit und Risikosensitivität bietet. Vollzeitäquivalente (VZÄ) wurden als primärer Indikator für die Meldefähigkeit beibehalten, da sie die direkteste und am weitesten verbreitete Messgröße für die Verwaltungsressourcen eines Unternehmens darstellen. Die AMLA war jedoch der Ansicht, dass die alleinige Heranziehung von VZÄ Fälle nicht ausreichend erfassen würde, in denen Unternehmen über sehr begrenzte Personalressourcen verfügen, aber

dennoch ein ungewöhnlich hohes Geschäftsvolumen generieren. Die Hinzufügung eines Umsatzschwellenwerts wurde daher als notwendig erachtet, um die Robustheit des Rahmens zu stärken und das Risiko zu verringern, dass Unternehmen mit größerem Geschäftsvolumen oder höherem ML/TF-Risiko automatisch von einer vereinfachten Behandlung profitieren.

Darüber hinaus stellte die AMLA sicher, dass der reduzierte Datensatz für Unternehmen, die als „klein“ eingestuft werden, weiterhin ausreichend aussagekräftig ist, um es den Aufsichtsbehörden zu ermöglichen, innerhalb dieser Gruppe Unternehmen mit vergleichsweise höherem Risiko zu identifizieren und gegebenenfalls die Priorisierung der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zu unterstützen.

Nach dem bevorzugten Ansatz gilt ein verpflichtetes Unternehmen nur dann als klein, wenn beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Gesamtzahl der von der Einrichtung beschäftigten Vollzeitäquivalente (FTE) beträgt weniger als fünf; und
- der von der Einrichtung erzielte Jahresumsatz weniger als 600.000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt.

Die kumulative Anwendung beider Kriterien wurde als besonders wichtig erachtet, um das Risiko einer Fehlklassifizierung zu verringern, das entstehen könnte, wenn Unternehmen einen geringen Personalbestand, aber eine vergleichsweise bedeutende wirtschaftliche Tätigkeit aufweisen oder umgekehrt.

Der Vollzeitäquivalent-Schwellenwert wurde auf der Grundlage gewählt, dass Unternehmen mit weniger als fünf Personen beschäftigen, mit größter Wahrscheinlichkeit mit echten Kapazitätsengpässen bei der Erfüllung umfangreicher Berichtspflichten konfrontiert sind. Der Umsatzschwellenwert wurde als ergänzende Sicherheitsmaßnahme eingeführt und stützte sich auf datengestützte Überlegungen auf der Grundlage der Eurostat-Strukturerhebungen

Unternehmensstatistik, unter besonderer Berücksichtigung von Branchen, die durch einen hohen Anteil an Einzelunternehmen und Kleinstunternehmen gekennzeichnet sind.

Genauer gesagt entspricht der Schwellenwert von 600.000 EUR im Großen und Ganzen einem Niveau, das über dem durchschnittlichen Umsatz von Unternehmen dieser Größe im relevantesten Vergleichssektor liegt, wodurch sichergestellt wird, dass Unternehmen mit geringer Mitarbeiterzahl, aber vergleichsweise bedeutender wirtschaftlicher Tätigkeit nicht automatisch als klein eingestuft werden. Während der Beratungen³ mit Vertretern von europäischen Verbänden, die verschiedene Nicht-Finanzsektoren vertreten, wurden Forderungen laut, die Umsatzschwelle über 600.000 EUR anzuheben. Vorläufige statistische Analysen, wie im Folgenden näher erläutert, sprachen jedoch nicht für die Einführung einer höheren Schwelle.

Zwar führt die Verwendung von zwei kumulativen Schwellenwerten zu einer gewissen zusätzlichen Komplexität im Vergleich zu einem Ein-Faktor-Ansatz mit sich bringt, wurde dies angesichts der daraus resultierenden Gewinne an methodischer Robustheit und aufsichtsrechtlicher Wirksamkeit als marginal und gerechtfertigt angesehen. Insgesamt wird erwartet, dass die bevorzugte Option den höchsten Nettonutzen generiert, indem sie den unnötigen Berichtsaufwand für die kleinsten Unternehmen verringert und gleichzeitig ausreichende Rechtsklarheit, Vergleichbarkeit und Risikosensitivität im gesamten nichtfinanziellen Sektor gewährleistet.

Erwartete Auswirkungen der gesonderten Meldepflicht für ausgewählte Sektoren

³ Rundtischgespräch mit Vertretern europäischer Verbände des Nichtfinanzsektors, 4. Mai 2026, online

Bei der Konzeption der gesonderten Meldepflicht führte die AMLA eine Ex-ante-Folgenabschätzung zur Wirksamkeit der Verringerung des Meldeaufwands für ausgewählte Unternehmen durch.

Der wichtigste Maßstab für das Ausmaß der Entlastung ist die Anzahl der Unternehmen, die unter die gesonderte Berichterstattungsregelung fallen. Aufgrund einheitlicher Schwellenwerte für alle Sektoren in allen Mitgliedstaaten wird der relative Anteil der für die vereinfachte Regelung in Frage kommenden Unternehmen je nach Sektor und Rechtsraum stark variieren, was die inhärenten Unterschiede in den Geschäftstätigkeiten und den zugrunde liegenden Volkswirtschaften widerspiegelt.

Um die Auswirkungen im Vorfeld zu bewerten, hat die AMLA eine vorläufige statistische Analyse des erwarteten Ausmaßes der Auswirkungen der gesonderten Meldepflicht auf ausgewählte Sektoren unter Verwendung leicht verfügbarer Daten von Eurostat durchgeführt. Es ist zu beachten, dass diese statistische Untersuchung erheblichen

Einschränkungen unter, insbesondere angesichts der starken Diskrepanz zwischen den Kategorien des nichtfinanziellen Sektors gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 (AMLR) und den verfügbaren Klassifikationen der Eurostat-Daten. Daher umfasst diese Analyse nur Ergebnisse für ausgewählte Sektoren, die vom Entwurf der RTS betroffen sind.

Die AMLA bewertete die folgenden Elemente:

Bewertung der Übereinstimmung zwischen den Kategorien des nichtfinanziellen Sektors gemäß AMLR und den auf NACE-Codes⁴basierenden Wirtschaftszweigklassifikationen von Eurostat: Für einige der nichtfinanziellen Sektoren der AMLR stellt Eurostat einen Datensatz zur Verfügung, der (mit unterschiedlichem Grad an Überschneidung) mit den jeweiligen nichtfinanziellen Sektoren vergleichbar ist. Die Überschneidung wird für die folgenden nichtfinanziellen Sektoren als für die weitere Analyse akzeptabel bewertet: Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Steuerberater; Immobilienmakler; Glücksspiel; sowie für weitere Sektoren, in denen die Eurostat-Daten eine teilweise Überschneidung aufweisen, nämlich Notare, Fußballagenten und Crowdfunding. In anderen Sektoren besteht keine oder nur eine äußerst begrenzte Überschneidung zwischen den AMLR-Kategorien für den nichtfinanziellen Sektor und den Wirtschaftszweigklassifikationen von Eurostat.

Schätzung der erwarteten Anzahl von Unternehmen mit weniger als 5 Vollzeitäquivalenten (FTE) in den Sektoren, für die entsprechende NACE-Daten vorliegen: Die Analyse stützt sich auf die Strukturstatistik der Unternehmen

(SBS), insbesondere auf die „Unternehmensstatistik nach Größenklassen und NACE-Wirtschaftszweigen“. Für die Branchen mit einem hohen Grad an Überschneidung zwischen den Wirtschaftszweigklassifikationen schätzt die AMLA den Anteil der Unternehmen mit weniger als 5 Vollzeitäquivalenten auf mindestens 64 % für den Glücksspielsektor, 81 % für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Steuerberater sowie 83 % bei Immobilienmaklern.

Diese Schätzungen gelten als konservativ. Der tatsächliche Anteil der Unternehmen mit weniger als 5 Vollzeitäquivalenten dürfte aufgrund der zugrunde liegenden Annahmen höher sein. Insbesondere geht AMLA davon aus, dass die Anzahl der Unternehmen mit 2 bis 9 Beschäftigten gleichmäßig verteilt ist, obwohl die Verteilung möglicherweise zum unteren Ende hin verzerrt ist. Darüber hinaus geht die AMLA aufgrund fehlender Daten davon aus, dass eine „beschäftigte Person“ einer Vollzeitstelle entspricht, obwohl dies höchstwahrscheinlich nicht der Fall ist, da ein gewisser Anteil der Belegschaft nur in Teilzeit arbeitet.

4 Statistische Klassifikation der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft

Tabelle: Anwendung der Kriterien „5 Vollzeitäquivalente“ und „Umsatz“

AMLR-Sektorkategorie	Nächstgelegene NACE-Kategorie	Anteil mit weniger als 5 Vollzeitäquivalenten	Erwarteter Anteil, der unter Berücksichtigung des Umsatzes für eine gesonderte Berichterstattung in Frage kommt
Zufriedenstellende Übereinstimmung der AMLR-Kategorie für den Nichtfinanzsektor mit Eurostat			
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Buchhalter	M692 „Rechnungswesen, Buchführung und Wirtschaftsprüfung; Steuerberatung“	81 %	73 %
Immobilienmakler	L683 „Immobilien-geschäfte auf Honorar- oder Vertragsbasis“	83 %	k. A.
Glücksspiel	R92 „Glücksspiel- und Wett-tätigkeiten“	64 %	29 %
Teilweise Überschneidung mit der AMLR-Kategorie „Nichtfinanzsektor“ – Eurostat			
Notare	M691 „Rechtsdienstleistungen“	88 %	66 %
Fußballagenten	R931 „Sportliche Tätigkeiten“	83 %	k. A.
Crowdfunding	K66 „Ergänzende Tätigkeiten im Bereich Finanzdienstleistungen und Versicherungen“	54 %	40 %

Quellen: Schätzungen der AMLA auf der Grundlage der Strukturstatistik der Unternehmen (SBS) von Eurostat. Bei den ersten drei Sektoren besteht ein akzeptables Maß an Übereinstimmung zwischen den Sektoren des nichtfinanziellen Sektors und der NACE-Kategorie; bei den letzten drei Sektoren ist diese Übereinstimmung nur teilweise gegeben. Bei fehlender Daten wird „n/a“ angegeben.

In einem weiteren Schritt untersucht die AMLA die Umsatzschwelle und schätzt, wie viele Unternehmen mit weniger als 5 Vollzeitäquivalenten gleichzeitig einen Umsatz von mehr als 600.000 Euro erzielen und daher von der gesonderten Meldepflicht ausgeschlossen werden. Den Schätzungen zufolge wird die

wird die Zahl der Unternehmen, die der gesonderten Meldepflicht unterliegen, im Glücksspielsektor auf 30 % und im Sektor der Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Buchhalter auf 73 % sinken. Weitere verfügbare Schätzungen zum daraus resultierenden Anteil der Unternehmen, die der gesonderten Meldepflicht unterliegen, umfassen 65 % für Notare und 40 % für Unternehmen im Bereich Crowdfunding.

Diese Schätzungen zu den zusätzlichen Auswirkungen des Umsatzes basieren jedoch auf äußerst begrenzten Daten und relativ starken Annahmen.

Die Hauptquelle für diese Hochrechnungen zum Umsatz ist die Statistik „Umsatz pro Beschäftigten“ aus dem zuvor erwähnten SBS-Datensatz von Eurostat und schätzt den Umsatz pro Vollzeitäquivalent (VZÄ). Die AMLA hat den Anteil der Unternehmen unterhalb der Umsatzschwelle auf der Grundlage zahlreicher Annahmen geschätzt. Dazu gehören die Annahme, dass der Umsatz der Unternehmen in bestimmten Segmenten gleichmäßig verteilt ist, sowie die Einführung eines Anpassungskoeffizienten, der auf dem geschätzten Grad der Überschneidung zwischen den nichtfinanziellen Sektoren und den Eurostat-Codes basiert. Im Allgemeinen war die Datenverfügbarkeit hinsichtlich des Umsatzes geringer als bei den Vollzeitäquivalent-Schwellenwerten, was zu stärkeren und restriktiveren Annahmen führte. Diese Annahmen wurden jedoch wiederum so konservativ wie möglich gestaltet, sodass die oben genannten Schätzungen als Untergrenzen des erwarteten Anteils der Unternehmen angesehen werden können, die unter die vereinfachte Meldepflicht fallen.

Zusammenfassend geht die AMLA davon aus, dass ein großer Anteil der Unternehmen unter die Regelung zur separaten Berichterstattung fallen wird, wobei die Schätzungen für ausgewählte Branchen zwischen 30 % und 73 % der meldepflichtigen Unternehmen liegen. Die Regelung zur separaten Berichterstattung bedeutet daher für einen großen Teil der Unternehmen eine erhebliche Verringerung des Meldeaufwands. Zu beachten ist, dass der Anteil der Unternehmen, die unter die Regelung zur separaten Berichterstattung fallen, je nach Branche stark variieren wird, was die branchenbezogenen Unterschiede in der

Unternehmensstruktur. Branchen wie Steuerberater und Notare, die von kleinen Kanzleien und Einzelunternehmern dominiert werden, werden eine deutlich höhere Anzahl an Unternehmen aufweisen, die für die gesonderte Meldepflicht in Frage kommen, als Sektoren mit einer Struktur aus größeren Unternehmen. Branchen mit höheren Umsatz, wie beispielsweise Händler, Crowdfunding- oder Wettdienstleister, weisen eine hohe Wahrscheinlichkeit auf, die Umsatzschwelle zu überschreiten und somit nicht für die gesonderte Meldepflicht in Frage zu kommen.

Es sei jedoch betont, dass bei der Bewertung dieser Schätzungen mehrere allgemeine Vorbehalte zu beachten sind. Erstens basieren die Daten auf EU-weiten Durchschnittswerten, wodurch die hohe Heterogenität zwischen den Ländern verschleiert wird.

In Volkswirtschaften mit niedrigeren Kostenstrukturen wird es weniger Unternehmen geben, die die Umsatzschwelle überschreiten, während Unternehmen in Volkswirtschaften mit höheren Kostenstrukturen und einem höheren durchschnittlichen Wirtschaftsvolumen die Umsatzschwelle mit deutlich größerer Wahrscheinlichkeit überschreiten werden. Daher erwartet die AMLA, dass in Ländern mit höherem Pro-Kopf-Einkommen weniger Unternehmen unter die gesonderte Meldepflicht fallen werden.

Ein zweiter Vorbehalt betrifft die Interpretation der Auswirkungen der gesonderten Meldepflicht. Auch wenn ein großer Anteil der Unternehmen unter die gesonderte Meldepflicht fällt, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass ein großer Anteil der „Wirtschaftstätigkeit“ dieses Sektors unter die gesonderte Meldepflicht fällt. Der Grund dafür ist die asymmetrische Verteilung hinsichtlich der Größenverteilung der Unternehmen. So beschäftigen beispielsweise etwa 67 % aller Unternehmen im Bereich Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Steuerberater zwischen 0 und 1

Beschäftigte haben, machen diese Unternehmen nur etwa 18 % der Gesamtbeschäftigtenzahl dieser Branche aus. Dies zeigt, wie sehr diese Branche von großen Unternehmen dominiert wird. Auch wenn die gesonderte Berichterstattung also einen großen Anteil der Unternehmen betrifft, kann der Anteil der relevanten Branche, der unter diese Regelung fällt, deutlich geringer sein. Dies steht im Einklang mit dem übergeordneten Ziel der Risikobewertungsmethodik, eine wirksame Risikobewertung zu ermöglichen und gleichzeitig den Meldeaufwand für kleine Unternehmen zu begrenzen.

5.1.5.6 Politische Frage 4: Behandlung von AML/CFT-Kontrollen im methodischen Rahmen

Eine weitere zentrale politische Entscheidung im Zusammenhang mit dem Geldwäschebekämpfungsgesetz (AMLA) betraf die Frage, wie die Informationen über die Qualität der AML/CFT-Kontrollen in die Risikobewertungsmethodik für den Nichtfinanzsektor integriert werden sollten.

Gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Geldwäscherichtlinie (AMLD) soll die Methodik die Bewertung und Einstufung sowohl der inhärenten als auch der verbleibenden Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikoprofile der verpflichteten Unternehmen unterstützen. Grundsätzlich ermöglicht die Berücksichtigung von Kontrollmaßnahmen in der Methodik, über eine rein strukturelle Bewertung der Exposition gegenüber Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken hinausgehen und zumindest teilweise widerspiegeln, inwieweit die identifizierten Risiken in der Praxis gemindert werden.

Gleichzeitig wirft die Einbeziehung von Kontrollmaßnahmen im nichtfinanziellen Sektor auch wesentliche Fragen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit, der Datenverfügbarkeit und -qualität sowie der operativen Durchführbarkeit auf. Umfrageergebnisse und Rückmeldungen von Interessengruppen deuten darauf hin, dass der nichtfinanzielle Sektor in dieser Hinsicht spezifische Herausforderungen aufweist. Dazu gehören die hohe Anzahl kleiner und Kleinstunternehmen, ein uneinheitlicher Reifegrad bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, eine eingeschränkte Verfügbarkeit strukturierter Informationen zu Kontrollmaßnahmen sowie Kapazitätsengpässe auf Seiten der Aufsichtsbehörden in bestimmten Sektoren und Rechtsordnungen.

Die zentrale politische Herausforderung bestand daher darin, zu ermitteln, wie AML/CFT-Kontrollen so in die Methodik integriert werden können, dass eine ausreichende methodische Robustheit und Vergleichbarkeit gewahrt bleibt, ohne dass unverhältnismäßige Meldepflichten entstehen oder ein übermäßiges Vertrauen auf potenziell uneinheitliche, selbst gemeldete Informationen gesetzt wird.

Die AMLA prüfte daher die folgenden Optionen:

Option A: Datenpunkte zu AML/CFT-Kontrollen für alle Unternehmen, wobei der Qualitätsbewertung der Kontrollen bei der Restrisikobewertung ein geringeres Gewicht zugewiesen wird

Im Rahmen von Option A würde für alle meldepflichtigen Unternehmen im nichtfinanziellen Sektor eine Reihe relevanter Kontrolldatenpunkte erhoben. Diese Datenpunkte würden zur Ableitung eines Qualitätswerts für die Kontrollen herangezogen, der dann in die Berechnung des Restrisikowerts einfließen würde. Um Bedenken hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der Kontrollinformationen Rechnung zu tragen, würde dem Qualitätswert für die Kontrollen bei der Berechnung des Restrisikos eine geringere Gewichtung zugewiesen als dem Wert für das inhärente Risiko.

Konkret würde der Restrisikowert wie folgt berechnet:

- Ist der Kontrollqualitätswert größer oder gleich dem inhärenten Risikowert, entspricht der Restrisikowert dem inhärenten Risikowert;
- Ist der Qualitätswert der Kontrollmaßnahmen niedriger als der Wert für das inhärente Risiko, entspricht der Restrisikowert dem gewichteten Durchschnitt aus dem Wert für das inhärente Risiko und dem Qualitätswert der Kontrollmaßnahmen.

Vorteile

- Diese Option würde eine strukturierte und harmonisierte Rolle der AML/CFT-Kontrollen innerhalb der Methodik bewahren und damit die Bewertung des Restrisikos gemäß gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Geldwäscherichtlinie (AMLD) erforderlich ist. Zudem würde sie die konzeptionelle Unterscheidung zwischen inhärentem und Restrisiko innerhalb des methodischen Rahmens stärken.
- Durch die Zuweisung eines geringeren Gewichts an den Qualitätswert der Kontrollen würde sie die Auswirkungen potenziell minderwertiger oder unzuverlässiger kontrollbezogener Informationen auf das endgültige Restrisikoergebnis abmildern, während Kontrollen weiterhin in der Methodik berücksichtigt werden könnten.
- Dies würde zu größerer rechtlicher Klarheit beitragen und durch die Schaffung eines gemeinsamen methodischen Rahmens für die Behandlung von AML/CFT-Kontrollen im gesamten nichtfinanziellen Sektor sorgen.

Kosten

- Diese Option würde die Ermittlung und Erhebung einer Reihe relevanter Kontrolldatenpunkte im gesamten nichtfinanziellen Sektor erfordern, was sich angesichts der Vielfalt der betroffenen Teilsektoren und Unternehmen als schwierig erweisen könnte, angemessen zu kalibrieren.
- Dies könnte erhebliche Compliance- und Umsetzungskosten mit sich bringen, insbesondere für kleine Unternehmen, für die es schwierig sein könnte, solche Informationen in ausreichend strukturierter und zuverlässiger Weise vorzulegen.
- Obwohl die geringere Gewichtung des Kontrollqualitätswerts die Auswirkungen von Bedenken hinsichtlich der Datenqualität verringern würde, würde die Methodik dennoch auf selbst gemeldeten Kontrollinformationen aus der gesamten Population beruhen.
- Die Erhebung und Validierung von Informationen zu Kontrollmaßnahmen in einer sehr großen und heterogenen Population könnte zudem operative Herausforderungen für die Aufsichtsbehörden mit sich bringen.

Bewertung: Option A würde sicherstellen, dass AML/CFT-Kontrollen eine strukturierte und harmonisierte Rolle bei der Bewertung des Restrisikos spielen, und würde die methodische Konsistenz im gesamten nichtfinanziellen Sektor fördern. Die Anforderung von kontrollbezogenen Informationen über Kontrollmaßnahmen von der gesamten Population des nichtfinanziellen Sektors zu verlangen, ist schwer mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der operativen Durchführbarkeit in Einklang zu bringen, insbesondere in Bezug auf kleine Unternehmen mit begrenzten Compliance-Kapazitäten.

Option B: Ein begrenzter Satz harmonisierter Datenpunkte zu AML/CFT-Kontrollen für alle Unternehmen mit Ausnahme derjenigen, die unter die gesonderte Meldepflicht fallen

Im Rahmen von Option B würde ein begrenzter Satz relevanter Datenpunkte zu AML/CFT-Kontrollen von allen verpflichteten Unternehmen des nichtfinanziellen Sektors erhoben, mit Ausnahme derjenigen, die als „klein“ gelten und daher der gesonderten Meldepflicht unterliegen. Unternehmen, die als klein gelten, würden nicht dem Kontrollmodul unterliegen und stattdessen in erster Linie auf der Grundlage des inhärenten Risikos bewertet werden, vorbehaltlich etwaiger aufsichtsrechtlicher Anpassungen, sofern dies angemessen ist.

Die erhobenen Kontrolldatenpunkte würden sich auf diejenigen beschränken, die für die Bewertung der Qualität und Wirksamkeit der AML/CFT-Kontrollen als am aussagekräftigsten gelten und gleichzeitig am ehesten in einer ausreichend robusten und strukturierten Form verfügbar sind.

Diese Option spiegelt die Auffassung wider, dass die Erhebung kontrollbezogener Informationen für Unternehmen, die der regulären Meldepflicht unterliegen, im Allgemeinen verhältnismäßiger und operativ sinnvoller ist, während die Erhebung solcher Informationen von Unternehmen, die als „klein“ gelten, im Verhältnis zum erwarteten aufsichtsrechtlichen Nutzen wahrscheinlich eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde.

Vorteile

- Diese Option würde einen verhältnismäßigeren Ansatz bieten, indem das Kontrollmodul auf Unternehmen beschränkt wird, die der regulären Meldepflicht unterliegen, nämlich jene, für die Informationen zu Kontrollmaßnahmen am ehesten relevant, verfügbar und aufsichtsrechtlich aussagekräftig sind.
- Sie würde die Compliance-Kosten und den Meldeaufwand für kleinere Unternehmen verringern und gleichzeitig eine strukturierte Rolle für Kontrollmaßnahmen in dem Teil der Population gewährleisten, in dem die Erhebung solcher Datenpunkte mit größerer Wahrscheinlichkeit einen aufsichtsrechtlichen Mehrwert schafft.
- Durch die Konzentration auf eine begrenzte und harmonisierte Auswahl relevanter Datenpunkte im Zusammenhang mit Kontrollmaßnahmen würde die Methodik es den Aufsichtsbehörden ermöglichen, sich auf jene Indikatoren, die für die Bewertung der Qualität und Wirksamkeit der AML/CFT-Kontrollen als besonders aussagekräftig gelten.
- Die Konzentration des Kontrollmoduls auf eine kleinere Anzahl leichter verfügbarer Datenpunkte würde die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass die erhobenen Informationen von ausreichend hoher Qualität und somit für Aufsichtszwecke besser verwertbar sind.
- Zudem würde dies die operative Durchführbarkeit sowohl für die verpflichteten Unternehmen als auch für die Aufsichtsbehörden verbessern, indem die Erhebung kontrollbezogener Daten auf jene Teil der Population, bei dem strukturierte Kontrollinformationen mit größerer Wahrscheinlichkeit verfügbar sind.

Kosten

- Diese Option könnte die Vergleichbarkeit innerhalb des nichtfinanziellen Sektors beeinträchtigen, da einige Unternehmen sowohl auf der Grundlage des inhärenten Risikos als auch der Qualität der AML/CFT-Kontrollen bewertet würden, während andere in erster Linie auf der Grundlage des inhärenten Risikos bewertet würden, ergänzt durch selektive aufsichtsrechtliche Anpassungen.
- Dies könnte zudem Fragen hinsichtlich der Gleichbehandlung aufwerfen, da ähnliche Unternehmen, die innerhalb desselben Sektors tätig sind, aber unterschiedlichen Größenklassen angehören, nicht genau derselben methodischen Behandlung unterliegen würden.

- Die Ermittlung relevanter, kontrollbezogener Datenpunkte, die für alle Unternehmen des nichtfinanziellen Sektors wirklich aussagekräftig sind, ist angesichts der Vielfalt der Geschäftsmodelle und Betriebsstrukturen nicht einfach.
- Möglicherweise sind zusätzliche Leitlinien erforderlich, um eine ausreichend einheitliche Auslegung und Anwendung des Kontrollmoduls über Sektoren und Rechtsordnungen hinweg zu gewährleisten.
- Schließlich würde sich die Methodik nach wie vor in gewissem Umfang auf selbst gemeldete Informationen zu Kontrollmaßnahmen, was mit Risiken hinsichtlich uneinheitlicher Datenqualität und Vergleichbarkeit verbunden ist.

Bewertung: Option B verbessert die Verhältnismäßigkeit und die operative Durchführbarkeit, indem sie als klein eingestufte Unternehmen von den Meldepflichten im Zusammenhang mit Kontrollmaßnahmen befreit, wodurch

die Belastung für die kleinsten Unternehmen verringert und die Erhebung kontrollbezogener Daten auf Bereiche konzentriert, in denen solche Informationen mit größerer Wahrscheinlichkeit verfügbar und aussagekräftig sind. Gleichzeitig bewahrt sie eine strukturierte Rolle für AML/CFT-Kontrollen innerhalb der Methodik und ermöglicht es den Aufsichtsbehörden, sich auf einen harmonisierten Satz relevanter Datenpunkte zu konzentrieren, von denen erwartet wird, dass sie für Aufsichtszwecke informativer und zuverlässiger sind.

Allerdings beseitigt diese Option nicht das Risiko, dass selbst gemeldete Daten zu Kontrollmaßnahmen weiterhin unvollständig, uneinheitlich oder von schwankender Qualität sein könnten. Darüber hinaus könnte der auf der Größe basierende differenzierte Ansatz die methodische Vergleichbarkeit innerhalb des Nichtfinanzsektors beeinträchtigen.

Bevorzugte Option

Option B, ergänzt durch die unter Option A beschriebene Gewichtsanzpassung, wurde als bevorzugte Option ausgewählt.

Im Rahmen des bevorzugten Ansatzes wird ein harmonisierter und begrenzter Satz von AML/CFT-Kontrolldaten ausschließlich von Unternehmen erhoben, die der regulären Meldepflicht unterliegen, während für als klein eingestufte Unternehmen keine Kontrolldaten erhoben werden. Darüber hinaus wird bei der Berechnung des Restrisikowerts für Unternehmen, die dem Kontrollmodul unterliegen, dem Kontrollqualitätswert ein geringeres Gewicht zugewiesen als dem inhärenten Risikowert.

Dieser kombinierte Ansatz wurde als das beste Gleichgewicht zwischen methodischer Robustheit, Verhältnismäßigkeit und operativer Durchführbarkeit angesehen. Durch die Anlehnung an Option B beschränkt die bevorzugte Option das Kontrollmodul auf den Teil der Population des Nichtfinanzsektors, für den Kontrollinformationen mit größerer Wahrscheinlichkeit verfügbar, aussagekräftig und von ausreichender Qualität sind, während unverhältnismäßige Melde- und Umsetzungslasten für kleine Unternehmen vermieden werden. Durch die Übernahme von Option A wird sichergestellt, dass Kontrollen, sofern sie bewertet werden, weiterhin eine strukturierte Rolle bei der Bestimmung des Restrisikos spielen, während die geringere Gewichtung des Qualitätswerts der Kontrollen die Auswirkungen potenziell uneinheitlicher oder weniger zuverlässiger selbst gemeldeter Daten abmildert.

Zwar kann die differenzierte Behandlung von Unternehmen, die als klein gelten, die vollständige Vergleichbarkeit innerhalb des Nichtfinanzsektors einschränken, doch wurde dies angesichts Verhältnismäßigkeitserwägungen und der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Methodik in der Praxis weiterhin umsetzbar bleibt, als gerechtfertigt angesehen.

Die dem bevorzugten Ansatz zugrunde liegende Begründung steht zudem weitgehend im Einklang mit den risikobasierten Aufsichtsrichtlinien der FATF, in denen anerkannt wird, dass Aufsichtsbehörden im nichtfinanziellen Sektor häufig sehr große und heterogene Gruppen von verpflichteten Unternehmen beaufsichtigen, für die begrenzte oder gar keine detaillierten Daten zu einzelnen Aktivitäten verfügen und sich zunächst möglicherweise auf relativ einfache risikobasierte Aufsichtsansätze stützen müssen, z. B. die sich ausschließlich auf allgemeine Indikatoren für das inhärente Risiko stützen. In den Leitlinien wird ferner anerkannt, dass sich die Aufsichtsansätze im Laufe der Zeit schrittweise weiterentwickeln können, wenn sich die Datenqualität verbessert und die Aufsichtstätigkeit vertieft wird

5.1.6 ÜBERBLICK ÜBER DIE FRAGEN ZUR KONSULTATION

Profil des Befragten (Pflichtfeld)

1. Wählen Sie aus, auf welchen Mitgliedstaat(en) sich Ihre Antwort bezieht
2. Welche der folgenden Aussagen beschreibt Ihre Organisation am besten?
3. In welchem Sektor bzw. welchen Sektoren sind Sie hauptsächlich tätig oder engagieren Sie sich?
4. Seit wann ist Ihre Einrichtung in diesem Sektor tätig?
5. Bitte geben Sie die Anzahl der in Ihrer Organisation beschäftigten Vollzeitäquivalente (VZÄ) an
6. Bitte geben Sie den ungefähren jährlichen Gesamtumsatz der Organisation im Jahr

2025 an Abschnitt A – Gesamtwirkung des Entwurfs der RTS (obligatorisch)

7. Wie bewerten Sie die im Entwurf der RTS dargelegten Vorschläge insgesamt?
8. Würde die Umsetzung des RTS-Entwurfs zusätzliche folgenden zusätzlichen Kosten über die Anpassungen hinaus, die auf der Grundlage des in Kapitel III der AMLR 2024/1624 (Verordnung – EU – 2024/1624 – EN – EUR-Lex)? (Dropdown-Menü mit einmaligen Umsetzungskosten; wiederkehrende Kosten)
9. Bitte beschreiben und begründen Sie die konkreten einmaligen Umsetzungskosten, die Sie bei der Umsetzung der Bestimmungen dieser RTS-Entwürfe erwarten. Beispiele für einmalige Umsetzungskosten sind die Anpassung von Richtlinien und Verfahren, System-Upgrades, Mitarbeiterschulungen oder Beratungshonorare.
10. Bitte beschreiben und begründen Sie die konkreten wiederkehrenden Kosten, die Sie bei der Umsetzung der Bestimmungen dieser RTS-Entwürfe erwarten. Beispiele für wiederkehrende Kosten können zusätzliche Berichterstattung, Überwachung, Software-Abonnements oder die Zuweisung zusätzlicher Vollzeitäquivalente usw.
11. Geben Sie unter Bezugnahme auf die Liste der in Anhang 1 aufgeführten Datenpunkte, die für Ihr Unternehmen gelten, bitte an, wie viel Zeit erforderlich wäre, um die Meldepflichten zu erfüllen, falls Ihr Unternehmen alle Datenpunkte bereitstellen müsste.

12. Können Sie konkrete Beispiele für die operativen Herausforderungen nennen, denen die nationalen Aufsichtsbehörden bei der Umsetzung der Risikobewertungsmethodik für kleine Unternehmen gegenüberstehen?
13. Welche alternativen Methoden könnten die Aufsichtsbehörden anwenden, um das Risikoprofil kleiner meldepflichtiger Unternehmen auf der Ebene einzelner Unternehmen zu bewerten, um den Melde- und Aufsichtsaufwand zu verringern und es den Aufsichtsbehörden dennoch zu ermöglichen, Unternehmen mit höherem Risiko zu identifizieren? Bitte beschreiben Sie bitte solche Alternativen, die einen harmonisierten Ansatz bei der Risikobewertung unterstützen und einheitliche Aufsichtsergebnisse in allen Mitgliedstaaten gewährleisten würden.

Abschnitt B – Anmerkungen zu den

Erwägungsgründen des Entwurfs der RTS

14. Berücksichtigt der Ansatz in angemessener Weise die Merkmale des nichtfinanziellen Sektors hinsichtlich der Größe und Heterogenität der Gruppe der verpflichteten Unternehmen sowie des Reifegrades bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung?

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

15. Stimmen Sie den vorgeschlagenen Kriterien zur Identifizierung kleiner Unternehmen zu? Falls nicht, welche Kriterien sollte die AMLA stattdessen anwenden?

Artikel 2 – Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikoprofils von Verpflichteten, die im nichtfinanziellen Sektor tätig sind

16. Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Ansatz zur Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikos von Verpflichteten zu?

Artikel 3 – Bewertung und Einstufung der Qualität der von im Nichtfinanzsektor tätigen verpflichteten Unternehmen eingerichteten AML/CFT-Kontrollen

17. Stimmen Sie zu, dass kleine Unternehmen, die von der Regelung für kleine Unternehmen profitieren, nicht verpflichtet sein sollten, Daten zur Qualität der AML/CFT-Kontrollen vorzulegen?

Artikel 4 – Bewertung und Einstufung des Restrisikoprofils von Verpflichteten im nichtfinanziellen Sektor

18. Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Ansatz zur Bewertung und Einstufung des Restrisikos von verpflichteten Unternehmen zu?

Artikel 5 und 6 – Häufigkeit der Bewertung und Einstufung der inhärenten und Restrisikoprofile von Verpflichteten, die im nichtfinanziellen Sektor tätig sind, sowie Inkrafttreten und Anwendung

19. Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Ansatz hinsichtlich der Häufigkeit und des Zeitplans für die Anwendung zu?

Abschnitt C – Stellungnahmen zu weiteren Verhältnismäßigkeitsregelungen

20. Der Entwurf der technischen Regulierungsstandards (RTS) könnte möglicherweise eine befristete Übergangsregelung enthalten, wonach die Aufsichtsbehörden die Anwendung der Risikobewertungsmethodik auf kleine Unternehmen verschieben könnten. Wäre diese Übergangsregelung Ihrer Ansicht nach wirksam, um die operativen Herausforderungen zu bewältigen, die mit der rechtzeitigen Umsetzung der Risikobewertungsmethodik für kleine Unternehmen im Hinblick auf die erste Datenerhebung verbunden sind?
21. Gibt es kleine Unternehmen oder Kategorien kleiner Unternehmen, die von einer Übergangsregelung ausgeschlossen werden sollten, wenn ihr Geschäftsmodell, ihr Kundenstamm oder ihr geografisches Engagement ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko darstellt? Bitte erläutern Sie Ihre Begründung.
22. Welche Auswirkungen hätte eine Verzögerung bei der Datenerhebung gegebenenfalls auf die Fähigkeit der nationalen Aufsichtsbehörden, aufkommende Risiken zu erkennen, wirksame AML/CFT-Kontrollen sicherzustellen und Aufsichtsressourcen effektiv einzusetzen? Welche Schritte könnten die nationalen Aufsichtsbehörden ergreifen, um solche Auswirkungen abzumildern?
23. Welche Maßnahmen sollten die nationalen Aufsichtsbehörden während der Übergangsphase umsetzen, um sicherzustellen, dass die betroffenen Unternehmen in der Lage sind, die vollständigen Anforderungen an die Datenerhebung am Ende der Übergangsphase zu erfüllen?

Ergänzende Fragebögen zu Datenpunkten.

Die Zusatzfragebögen dienen dazu, zusätzliche Informationen zu einer Liste spezifischer Datenpunkte zu erheben, um das für jeden nichtfinanziellen Sektor definierte inhärente Risiko zu bewerten und die Qualität der AML/CFT-Kontrollen für alle Kategorien von verpflichteten Unternehmen zu beurteilen. Diese Fragen richten sich in erster Linie an die verpflichteten Unternehmen.

Zu jedem Datenpunkt werden folgende Fragen gestellt:

1. Ist dieser Datenpunkt klar formuliert und verständlich? Falls nein, erläutern Sie bitte, welche Aspekte unklar sind, und schlagen Sie mögliche Verbesserungen vor.
2. Stehen Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung? Falls nein, erläutern Sie bitte die größten Herausforderungen und schlagen Sie eine Alternative vor.
3. Falls verfügbar: Wie einfach ist es, diese Informationen zu melden?

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Stellen: **Wirtschaftsprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater** sowie alle anderen natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich unabhängiger Rechtsberufe wie Rechtsanwälte, die sich verpflichten, direkt oder über andere Personen, mit denen diese andere Person verbunden ist, wesentliche Unterstützung, Hilfe oder Beratung in Steuerangelegenheiten als Hauptgeschäftstätigkeit oder berufliche Tätigkeit zu leisten. (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624)

Reduzierte Menge		
Risikokategorie	Datenpunkte	
Struktur des verpflichteten Unternehmens	1	Weist das meldepflichtige Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
	2	Hat das Unternehmen wirtschaftlich Berechtigte, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind?
	3	Hat das meldepflichtige Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
	4	Anzahl der Zweigstellen und Tochtergesellschaften in Hochrisikodrittländern
Kunden	5	Gesamtzahl der Kunden
	6	Gesamtzahl der Kunden, die juristische Personen sind
	7	Anzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen bzw. Konstruktionen handelt, die Teil einer komplexen Struktur sind
	8	Anzahl der Kunden, deren zugrunde liegende Transaktionen ganz oder teilweise in Krypto-Vermögenswerten an das verpflichtete Unternehmen bezahlt wurden
	9	Anzahl der Kunden, deren zugrunde liegende Transaktionen ganz oder teilweise in bar an das verpflichtete Unternehmen gezahlt wurden
	10	Wert (EUR) der größten Transaktion
Verteilung Vertriebskanäle	11	Gesamtzahl der wirtschaftlichen Eigentümer der Kunden des meldepflichtigen Unternehmens, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind
	12	Anzahl der Kunden, deren Identität im Fernverfahren überprüft wurde

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Stellen: **Wirtschaftsprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater** sowie alle anderen natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich unabhängiger Rechtsberufe wie Rechtsanwälte, die sich verpflichten, direkt oder über andere Personen, mit denen diese andere Person verbunden ist, wesentliche Unterstützung, Hilfe oder Beratung in Steuerangelegenheiten als Hauptgeschäftstätigkeit oder berufliche Tätigkeit zu leisten. (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624)

Gesamter Datensatz		
Risikokategorie	Datenpunkte	
Struktur des Verpflichteten	1	Weist das verpflichtete Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
	2	Hat das Unternehmen wirtschaftlich Berechtigte, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind?
	3	Hat das meldepflichtige Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
	4	Hat das Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Hochrisikodrittland?
	5	Anzahl der Zweigstellen und Tochtergesellschaften in Hochrisikodrittländern
Kunden 	6	Gesamtzahl der Kunden
	7	Gesamtzahl der Neukunden
	8	Gesamtzahl der Kunden, die juristische Personen sind
	9	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um rechtliche Vereinbarungen handelt
	10	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um politisch exponierte Personen handelt
	11	Gesamtzahl der wirtschaftlich Berechtigten
	12	Gesamtzahl der wirtschaftlich Berechtigten, die PEPs sind
	13	Anzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen/Konstruktionen handelt, die Teil einer komplexen Struktur sind
Produkte und Dienstleistungen	14	Gesamtzahl der Kunden, für die Dienstleistungen erbracht wurden
	15	Anzahl der Kunden im Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung;
	16	Anzahl der Kunden im Bereich Buchhaltung
	17	Anzahl der Kunden im Bereich Jahresabschlusserstellung
	18	Anzahl der Kunden im Bereich der (im Auftrag eines Kunden erfolgenden) Eröffnung und/oder Verwaltung von Bankkonten, Sparkonten oder anderen Vermögenswerten sowie der Schuldenverwaltung
	19	Anzahl der Kunden im Zusammenhang mit der (im Auftrag eines Kunden erfolgenden) Gründung, dem Betrieb oder der Verwaltung von Gesellschaften, Trusts, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen; einschließlich Fusionen und Übernahmen sowie die Liquidation von Unternehmen, einschließlich der Unterstützung von Liquidatoren in Insolvenz- oder Abwicklungsverfahren, unabhängig davon, ob diese von einem Gericht bestellt wurden oder nicht
	20	Anzahl der Kunden im Zusammenhang mit externen Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen
	21	Anzahl der Kunden im Zusammenhang mit Prüfungsdienstleistungen
	22	Anzahl der Kunden im Bereich Steuerstreitigkeiten
	23	Anzahl der Kunden im Bereich Steuer-Compliance

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Stellen: **Wirtschaftsprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater** sowie alle anderen natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich unabhängiger Rechtsberufe wie Rechtsanwälte, die sich verpflichten, direkt oder über andere Personen, mit denen diese andere Person verbunden ist, wesentliche Unterstützung, Hilfe oder Beratung in Steuerangelegenheiten als Hauptgeschäftstätigkeit oder berufliche Tätigkeit zu leisten. (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624)

	24	Anzahl der Kunden im Bereich Steuerplanung (z. B. Unternehmensstruktur und -transaktionen, Nachfolge- und Nachlassplanung sowie Rückführung von Vermögenswerten usw.)
	25	Anzahl der Kunden, deren zugrunde liegende Transaktionen ganz oder teilweise in Krypto-Vermögenswerten an das verpflichtete Unternehmen bezahlt wurden
	26	Anzahl der Kunden, deren zugrunde liegende Transaktionen ganz oder teilweise in bar an das verpflichtete Unternehmen bezahlt wurden
	27	Wert (EUR) der größten Transaktion
Geografische Regionen	28	Gesamtzahl der Kunden, die nicht ansässig sind oder nach dem Recht eines anderen Landes als dem Mitgliedstaat des verpflichteten Unternehmens gegründet wurden, eingetragen sind oder unterliegen
	29	Gesamtzahl der Kunden, die in einem Hochrisikodrittland ansässig sind oder nach dem Recht eines solchen Landes gegründet wurden, unterliegen dessen Rechtsordnung
	30	Anzahl der Kunden, deren Hauptgeschäftstätigkeit in Hochrisikodrittländern stattfindet
	31	Gesamtzahl der wirtschaftlichen Eigentümer der Kunden des verpflichteten Unternehmens, die in einem anderen Land als dem Mitgliedstaat des verpflichteten Unternehmens ansässig sind
Vertriebskanäle	32	Gesamtzahl der wirtschaftlichen Eigentümer der Kunden des verpflichteten Unternehmens, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind
	33	Anzahl der Kunden, deren Identität im Fernverfahren überprüft wurde
	34	Gesamtzahl der Kunden, bei denen sich das verpflichtete Unternehmen auf die von anderen verpflichteten Unternehmen durchgeführte Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden stützte

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: **Notare, Rechtsanwälte und andere selbstständige Rechtsberufe**, sofern sie – sei es im Namen und im Auftrag ihres Mandanten bei Finanz- oder Immobilientransaktionen oder durch Unterstützung bei der Planung oder Durchführung von Transaktionen für ihren Mandanten – an folgenden Geschäften beteiligt sind: (i) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Unternehmen; (ii) Verwaltung von Mandantengeldern, Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, einschließlich Krypto-Vermögenswerten; (iii) die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar-, Wertpapier- oder Krypto-Asset-Konten ; (iv) die Organisation von Einlagen, die für die Gründung, den Betrieb oder die Verwaltung von Unternehmen erforderlich sind; (v) die Gründung, Einrichtung, den Betrieb oder die Verwaltung von Trusts, Unternehmen, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen. (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624)

Reduzierter Umfang		
Risikokategorie	Datenpunkte	
Struktur des Verpflichteten	1	Weist das meldepflichtige Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
	2	Hat das verpflichtete Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
	3	Hat das meldepflichtige Unternehmen wirtschaftlich Berechtigte mit Wohnsitz in Hochrisikodrittländern?
Kunden	4	Gesamtzahl der Kunden
	5	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen oder Rechtskonstruktionen handelt
Produkte und Dienstleistungen	6	Gesamtzahl der relevanten Dienstleistungen
	7	Gesamtwert (EUR) der Transaktionen
	8	Gesamtwert (EUR) der eingehenden und ausgehenden Transaktionen
	9	Gesamtwert (EUR) der Transaktionen, die ganz oder teilweise in bar bezahlt wurden
	10	Gesamtwert (EUR) der Transaktionen, die ganz oder teilweise mit Krypto-Vermögenswerten bezahlt wurden
	11	Wert (EUR) der größten Transaktion
Regionen	12	Gesamtzahl der Kunden, die in einem Hochrisikodrittland ansässig sind, dort gegründet wurden, dort eingetragen sind oder dessen Recht unterliegen
Vertriebskanäle	13	Gesamtzahl der Kunden, deren Identität nicht im persönlichen Kontakt überprüft wurde

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: **Notare, Rechtsanwälte und andere selbstständige Rechtsberufe**, sofern sie – sei es im Namen und im Auftrag ihres Mandanten bei Finanz- oder Immobilientransaktionen oder durch Unterstützung bei der Planung oder Durchführung von Transaktionen für ihren Mandanten – an folgenden Geschäften beteiligt sind: (i) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Unternehmen; (ii) Verwaltung von Mandantengeldern, Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, einschließlich Krypto-Vermögenswerten; (iii) die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar-, Wertpapier- oder Krypto-Asset-Konten ; (iv) die Organisation von Einlagen, die für die Gründung, den Betrieb oder die Verwaltung von Unternehmen erforderlich sind; (v) die Gründung, Einrichtung, den Betrieb oder die Verwaltung von Trusts, Unternehmen, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen. (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624)

Gesamter Datensatz		
Risikokategorie	Datenpunkte	
Struktur des verpflichteten Unternehmens	1	Weist das meldepflichtige Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
	2	Hat das verpflichtete Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
	3	Hat das meldepflichtige Unternehmen wirtschaftlich Berechtigte, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind?
	4	Hat das Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Hochrisikodrittland?
	5	Anzahl der Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in Hochrisikodrittländern
Kunden	6	Gesamtzahl der Kunden
	7	Gesamtzahl der Kunden, die selbst oder deren wirtschaftlich Berechtigter eine politisch exponierte Person (PEP) ist
	8	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen oder Rechtskonstruktionen handelt
	9	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen oder Rechtskonstruktionen handelt, die Teil einer komplexen Struktur sind
	10	Gesamtzahl der Kunden, die durch Dritte vertreten werden
Produkte und Dienstleistungen	11	Gesamtzahl der relevanten Dienstleistungen
	12	Gesamtwert (EUR) der Transaktionen
	13	Gesamtwert (EUR) der eingehenden und ausgehenden Transaktionen
	14	Gesamtzahl der relevanten Dienstleistungen, bei denen das verpflichtete Unternehmen im Bezugsjahr im Namen und auf Rechnung von Kunden bei Finanztransaktionen gehandelt hat
	15	Gesamtzahl der relevanten Dienstleistungen, bei denen das verpflichtete Unternehmen im Namen und im Auftrag von Kunden bei Immobilientransaktionen tätig war
	16	Gesamtzahl der relevanten Dienstleistungen, bei denen das verpflichtete Unternehmen im Namen und im Auftrag von Kunden bei Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit einem Wohnsitz-Investitionsprogramm tätig war
	17	Gesamtzahl der relevanten Dienstleistungen, bei denen das verpflichtete Unternehmen Kunden bei der Planung oder Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Kundengeldern, Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, einschließlich Krypto-Vermögenswerten, unterstützt hat
	18	Gesamtzahl der relevanten Dienstleistungen, bei denen das verpflichtete Unternehmen Kunden bei der Planung oder Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit der Eröffnung oder Führung von Bank-, Spar-, Wertpapier- oder Krypto-Vermögenskonten unterstützt hat
	19	Gesamtzahl der relevanten Dienstleistungen, bei denen das verpflichtete Unternehmen Kunden bei der Planung oder Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit der Gründung, Einrichtung, dem Betrieb oder der Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen unterstützt hat
	20	Gesamtwert (EUR) der Transaktionen, die ganz oder teilweise in bar bezahlt wurden
	21	Gesamtwert (EUR) von Transaktionen, die ganz oder teilweise mit Krypto-Vermögenswerten bezahlt wurden
	22	Gesamtwert (EUR) der Transaktionen, die mit Geldern bezahlt wurden, die aus Hochrisikoländern übermittelt wurden
	23	Wert (EUR) der größten Transaktion

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: **Notare, Rechtsanwälte und andere selbstständige Rechtsberufe**, sofern sie – sei es im Namen und im Auftrag ihres Mandanten bei Finanz- oder Immobilientransaktionen oder durch Unterstützung bei der Planung oder Durchführung von Transaktionen für ihren Mandanten – an folgenden Geschäften beteiligt sind: (i) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Unternehmen; (ii) Verwaltung von Mandantengeldern, Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, einschließlich Krypto-Vermögenswerten; (iii) die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar-, Wertpapier- oder Krypto-Asset-Konten ; (iv) die Organisation von Einlagen, die für die Gründung, den Betrieb oder die Verwaltung von Unternehmen erforderlich sind; (v) die Gründung, Einrichtung, den Betrieb oder die Verwaltung von Trusts, Unternehmen, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen. (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624)

Regionen	24	Gesamtzahl der Kunden, die ihren Wohnsitz in einem anderen Land als dem Mitgliedstaat des Verpflichteten haben, dort eingetragen sind, gegründet wurden oder dessen Recht unterliegen
	25	Gesamtzahl der Kunden, die in einem Hochrisikodrittland ansässig sind, dort gegründet wurden, dort eingetragen sind oder dessen Recht unterliegen
Vertriebskanäle	26	Gesamtzahl der Kunden, deren Identität im Fernverfahren überprüft wurde
	27	Anzahl der Kunden, bei denen sich das verpflichtete Unternehmen auf die von anderen verpflichteten Unternehmen durchgeführte Sorgfaltsprüfung stützte
	28	Bietet das verpflichtete Unternehmen Treuhandkonten an?

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: **Dienstleister für Treuhand- oder Unternehmensdienstleistungen** (Artikel 3

Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1624)

Reduzierter Umfang		
Risikokategorie	Datenpunkte	
Struktur des verpflichteten Unternehmens	1	Weist das meldepflichtige Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
	2	Hat das verpflichtete Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
	3	Hat das meldepflichtige Unternehmen wirtschaftlich Berechtigte mit Wohnsitz in Hochrisikodrittländern?
Kunden	4	Gesamtzahl der Kunden
	5	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um Unternehmen und andere juristische Personen handelt
	6	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen handelt, die Express-Trusts ähneln
	7	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um ausdrückliche Treuhandverhältnisse und andere ähnliche rechtliche Konstruktionen handelt
	8	Gesamtzahl der Kunden, die selbst eine politisch exponierte Person (PEP) sind oder deren wirtschaftlich Berechtigter eine solche ist
	9	Anzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen/Konstruktionen handelt, die Teil einer komplexen Struktur sind
Produkte und Dienstleistungen	10	Gesamtzahl der Unternehmen und sonstigen juristischen Personen, die von der verpflichteten Stelle gegründet wurden
	11	Gesamtzahl der juristischen Personen, die Express-Trusts ähneln und von der verpflichteten Stelle gegründet wurden
	12	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um Express-Trusts und andere ähnliche rechtliche Konstruktionen handelt, die das verpflichtete Unternehmen geschaffen hat
	13	Gesamtzahl der juristischen Personen, für die das verpflichtete Unternehmen Dienstleistungen in Bezug auf den Sitz, die Geschäftskorrespondenz oder die Verwaltungsadresse erbracht hat
	14	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen handelt, für die das verpflichtete Unternehmen als Sekretär oder in einer ähnlichen Funktion tätig war oder eine andere Person damit beauftragt hat, diese Funktion auszuüben
	15	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen handelt, für die das verpflichtete Unternehmen eine Position als Vorstandsmitglied oder eine gleichwertige Funktion innehatte
	16	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um Trusts und andere ähnliche Rechtskonstruktionen handelt, für die das verpflichtete Unternehmen als Treuhänder oder in einer gleichwertigen Funktion tätig war oder eine andere Person dazu beauftragt hat, diese Funktion auszuüben
	17	Wert (EUR) der größten Transaktion
Geografische Regionen	18	Gesamtzahl der Kunden, die in einem Hochrisikodrittland ansässig sind, dort gegründet wurden, nach dessen Recht gegründet wurden oder dessen Recht unterliegen
	19	Gesamtzahl der wirtschaftlichen Eigentümer Ihrer Kunden, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind
Vertriebskanäle	20	Gesamtzahl der Kunden, deren Identität nicht im persönlichen Gespräch überprüft wurde
	21	Gesamtzahl der von Dritten in Hochrisikodrittländern vermittelten Kunden

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: **Dienstleister für Treuhand- oder Unternehmensdienstleistungen** (Artikel 3

Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1624)

Gesamter Datensatz		
Risikokategorie	Datenpunkte	
Struktur des verpflichteten Unternehmens	1	Weist das meldepflichtige Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
	2	Hat das verpflichtete Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
	3	Hat das meldepflichtige Unternehmen wirtschaftlich Berechtigte, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind?
	4	Hat das Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Hochrisikodrittland?
	5	Anzahl der Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in Hochrisikodrittländern
Kunden	6	Gesamtzahl der Kunden
	7	Gesamtzahl der Neukunden
	8	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um Unternehmen und andere juristische Personen handelt
	9	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen handelt, die Express-Trusts ähneln
	10	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um ausdrückliche Treuhandverhältnisse und andere ähnliche rechtliche Konstruktionen handelt
	11	Gesamtzahl der wirtschaftlichen Eigentümer der Kunden
	12	Gesamtzahl der Kunden, die selbst eine politisch exponierte Person (PEP) sind oder deren wirtschaftlich Berechtigter eine PEP ist
	13	Anzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen/Konstruktionen handelt, die Teil einer komplexen Struktur sind
Produkte und Dienstleistungen	14	Gesamtzahl der Kunden, bei denen leitende Führungskräfte als wirtschaftliche Eigentümer identifiziert wurden
	15	Gesamtzahl der Unternehmen und sonstigen juristischen Personen, die von der verpflichteten Stelle gegründet wurden
	16	Gesamtzahl der juristischen Personen, die Express-Trusts ähneln und von der verpflichteten Stelle gegründet wurden
	17	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um Express-Trusts und andere ähnliche rechtliche Konstruktionen handelt, die das verpflichtete Unternehmen geschaffen hat
	18	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um ausdrückliche Treuhandverhältnisse und andere ähnliche juristische Personen/Konstruktionen handelt, die diskretionär verwaltet werden
	19	Anzahl der gegründeten/gebildeten juristischen Personen und Rechtskonstruktionen, für die nach ihrer Gründung keine weiteren relevanten Dienstleistungen erbracht wurden
	20	Gesamtzahl der juristischen Personen, für die das verpflichtete Unternehmen Dienstleistungen in Bezug auf den Sitz, die Geschäftskorrespondenz oder die Verwaltungsadresse erbracht hat
	21	Gesamtzahl der Unternehmen und sonstigen juristischen Personen, die als Holdinggesellschaften fungieren
	22	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um Unternehmen und andere juristische Personen handelt, die Inhaberaktien besitzen oder deren Beteiligungsstruktur Unternehmen umfasst, deren Aktien auf Inhaber lauten
	23	Gesamtzahl der juristischen Personen/Konstruktionen, an denen das verpflichtete Unternehmen in treuhänderischer oder beauftragter Funktion Anteile hielt
	24	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen handelt, für die das verpflichtete Unternehmen als Sekretär oder in einer ähnlichen Funktion tätig war oder eine andere Person dazu beauftragt hat
	25	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen handelt, bei denen das verpflichtete Unternehmen eine Position als Vorstandsmitglied oder eine gleichwertige Position innehatte

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: **Dienstleister für Treuhand- oder Unternehmensdienstleistungen** (Artikel 3

Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1624)

	26	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um Unternehmen handelt, bei denen das verpflichtete Unternehmen als Nominee-Aktionär fungiert hat oder eine andere Person dazu veranlasst hat, als Nominee-Aktionär zu fungieren
	27	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um Trusts und andere ähnliche rechtliche Konstruktionen handelt, bei denen das meldepflichtige Unternehmen als Treuhänder oder in einer gleichwertigen Funktion tätig war oder eine andere Person dazu beauftragt hat, diese Funktion auszuüben
	28	Gesamtwert (in EUR) der Vermögenswerte, die zum Ende des Bezugsjahres im Rahmen eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtskonstruktion gehalten werden und für die das verpflichtete Unternehmen Dienstleistungen als Treuhänder, Mit-Treuhänder oder in einer gleichwertigen Funktion erbringt
	2G	Gesamtwert (in EUR) der Vermögenswerte, die zum Ende des Bezugsjahres im Rahmen eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtskonstruktion gehalten werden und für die das verpflichtete Unternehmen Dienstleistungen als Treuhänder, Mit-Treuhänder oder in einer gleichwertigen Funktion erbringt, aufgeschlüsselt nach den folgenden Arten von Vermögenswerten: - Finanzvermögen (Bargeld und Bankeinlagen, Wertpapiere und Finanzinstrumente, Kredite, versicherungsbezogene Vermögenswerte, Sonstiges) - Beteiligungen an juristischen Personen (Aktien, Gesellschaftsanteile und Sonstiges) - Unbewegliches Vermögen (Immobilien) - Bewegliches Vermögen (hochwertige Güter, Edelmetalle und Edelsteine, Kulturgüter, Sonstiges) - Immaterielle Vermögenswerte (geistige Eigentumsrechte, Markenrechte, Sonstiges) - Krypto-Vermögenswerte - Sonstiges
	30	Gesamtwert (in EUR) der zusätzlichen Zuwendungen im Zusammenhang mit Treuhandverhältnissen oder ähnlichen Rechtskonstruktionen
	31	Gesamtwert (in EUR) der an Begünstigte ausgeschütteten Erträge im Zusammenhang mit ausdrücklichen Treuhandverhältnissen, ähnlichen rechtlichen Vereinbarungen oder juristischen Personen, die ausdrücklichen Treuhandverhältnissen ähnlich sind
	32	Gesamtwert (EUR) der an Begünstigte von ausdrücklichen Treuhandverhältnissen, anderen ähnlichen rechtlichen Vereinbarungen oder Rechtsträgern, die ausdrücklichen Treuhandverhältnissen ähneln und ihren Sitz in Nicht-EU-/Nicht-EWR-Ländern haben, ausgeschütteten Beträge
	33	Gesamtwert (in EUR) der Auszahlungen an Begünstigte von Express-Trusts, ähnlichen rechtlichen Vereinbarungen oder juristischen Personen, die Express-Trusts ähneln und ihren Sitz in Hochrisikodrittländern haben
	34	Gesamtzahl der Kunden, für die das verpflichtete Unternehmen Verwaltungsdienstleistungen erbringt und die kein Bankkonto besitzen
	35	Gesamtzahl der Kunden, für die das verpflichtete Unternehmen Verwaltungsdienstleistungen erbringt und die ausschließlich über Bankkonten in Ländern außerhalb der EU/des EWR verfügen
	36	Wert (in EUR) der größten Transaktion
Regionen	37	Gesamtzahl der Kunden, die nicht ansässig sind oder nach dem Recht eines anderen Landes als Ihrem Mitgliedstaat gegründet wurden, dort ihren Sitz haben oder unter dessen Recht unterliegen
	38	Gesamtzahl der Kunden, die in einem Hochrisikodrittland ansässig sind oder nach dessen Recht gegründet wurden oder dessen Recht unterliegen
	3G	Gesamtzahl der wirtschaftlichen Eigentümer Ihrer Kunden, die in einem anderen Land als Ihrem Mitgliedstaat ansässig sind
	40	Gesamtzahl der wirtschaftlichen Eigentümer Ihrer Kunden, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind
Vertriebskanäle	41	Gesamtzahl der Kunden, deren Identität im Fernverfahren überprüft wurde
	42	Gesamtzahl der Kunden, bei denen sich das verpflichtete Unternehmen auf die von anderen verpflichteten Unternehmen durchgeführte Sorgfaltsprüfung stützte
	43	Gesamtzahl der von Dritten in Ländern außerhalb der EU/des EWR vermittelten Kunden
	44	Gesamtzahl der von Dritten vermittelten Kunden in Hochrisikodrittländern

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: **Immobilienmakler und andere Immobilienfachleute**, soweit sie als Vermittler bei Immobilientransaktionen tätig sind, einschließlich im Zusammenhang mit der Vermietung von Immobilien bei Transaktionen, bei denen die monatliche Miete mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt, unabhängig von der Zahlungsweise (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1624)

Reduzierter Datensatz		
Risikokategorie	Datenpunkte	
Struktur des verpflichteten Unternehmens	1	Weist das meldepflichtige Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
	2	Hat das verpflichtete Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
	3	Hat das meldepflichtige Unternehmen wirtschaftlich Berechtigte, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind?
Kunden	4	Gesamtzahl der Kunden
	5	Gesamtzahl der Kunden, die juristische Personen sind
	6	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um rechtliche Vereinbarungen handelt
	7	Gesamtzahl der Kunden, die selbst eine politisch exponierte Person (PEP) sind oder deren wirtschaftlich Berechtigter eine solche Person ist
	8	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen/Konstruktionen handelt, die Teil einer komplexen Struktur sind
Produkte und Dienstleistungen	9	Anzahl der Immobilientransaktionen, bei denen das meldepflichtige Unternehmen als Vermittler fungierte
	10	Anzahl der Immobilientransaktionen, bei denen nach fachlicher Einschätzung des Verpflichteten der Gegenwert unter oder über 30 % der durchschnittlichen Marktwerte für vergleichbarer Immobilien in derselben Gegend lag
	11	Gesamtwert (EUR) der Immobilientransaktionen, bei denen das verpflichtete Unternehmen als Vermittler tätig war
	12	Anzahl der Immobilientransaktionen, bei denen das meldepflichtige Unternehmen als Vermittler fungierte und der Gegenwert ganz oder teilweise in Krypto-Vermögenswerten gezahlt wurde
	13	Gesamtwert (in EUR) der Immobilientransaktionen, bei denen das meldepflichtige Unternehmen als Vermittler fungierte und die Gegenleistung ganz oder teilweise in Krypto-Assets gezahlt wurde
	14	Anzahl der Immobilientransaktionen, bei denen das verpflichtete Unternehmen als Vermittler fungierte und die Gegenleistung mit Geldern aus Hochrisikoländern gezahlt wurde
Regionen	15	Wert der größten Transaktion
	16	Gesamtzahl der Kunden, die ihren Wohnsitz in einem Hochrisikodrittland haben oder nach dessen Recht gegründet wurden, dort eingetragen sind oder dessen Recht unterliegen
Verteilung Vertriebskanäle	17	Gesamtzahl der wirtschaftlichen Eigentümer der Kunden des meldepflichtigen Unternehmens, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind
	18	Gesamtzahl der Kunden, deren Identität im Fernverfahren überprüft wurde

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: **Immobilienmakler und andere Immobilienfachleute**, soweit sie als Vermittler bei Immobilientransaktionen tätig sind, einschließlich im Zusammenhang mit der Vermietung von Immobilien bei Transaktionen, bei denen die monatliche Miete mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt, unabhängig von der Zahlungsweise (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1624)

Gesamter Datensatz		
Risikokategorie	Datenpunkte	
Struktur des verpflichteten Unternehmens	1	Weist das meldepflichtige Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
	2	Hat das verpflichtete Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
	3	Hat das meldepflichtige Unternehmen wirtschaftlich Berechtigte, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind?
	4	Hat das Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Hochrisikodrittland?
	5	Anzahl der Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in Hochrisikodrittländern
Kunden	6	Gesamtzahl der Kunden
	7	Gesamtzahl der Neukunden
	8	Gesamtzahl der Kunden, die juristische Personen sind
	9	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um rechtliche Vereinbarungen handelt
	10	Gesamtzahl der wirtschaftlichen Eigentümer der Kunden
	11	Gesamtzahl der Kunden, die selbst eine politisch exponierte Person (PEP) sind oder deren wirtschaftlich Berechtigter eine PEP ist
	12	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen/Konstruktionen handelt, die Teil einer komplexen Struktur sind
	13	Gesamtzahl der Kunden, die durch Dritte vertreten wurden
	14	Gesamtzahl der Kunden mit mehr als einem Immobilienverkauf
Produkte und Dienstleistungen	15	Anzahl der Immobilientransaktionen, bei denen das verpflichtete Unternehmen als Vermittler tätig war
	16	Anzahl der Immobilientransaktionen, bei denen das verpflichtete Unternehmen als Vermittler fungierte und bei denen sich der Käufer vor Vertragsabschluss geändert hat
	17	Anzahl der Mietverträge mit einer monatlichen Miete von mindestens 10 000 EUR oder mehr, bei denen das meldepflichtige Unternehmen als Vermittler tätig war
	18	Anzahl der Immobilientransaktionen, bei denen das verpflichtete Unternehmen als Vermittler für denselben Kunden tätig war
	19	Anzahl der Immobilientransaktionen, bei denen nach fachlicher Einschätzung des Verpflichteten der Gegenwert unter oder über 30 % der durchschnittlichen Marktwerte für vergleichbarer Immobilien in derselben Gegend
	20	Gesamtwert (EUR) der Immobilientransaktionen, bei denen das meldepflichtige Unternehmen als Vermittler tätig war
	21	Anzahl der Immobilientransaktionen, bei denen das meldepflichtige Unternehmen als Vermittler fungierte und der Wert der Immobilie durch Dritte finanziert wurde (d. h. nicht durch Darlehen/Hypotheken von Finanz- oder Kreditinstituten)
	22	Anzahl der Immobilientransaktionen, bei denen das meldepflichtige Unternehmen als Vermittler fungierte und die dieselbe Immobilie betrafen
	23	Anzahl der Immobilientransaktionen, bei denen das meldepflichtige Unternehmen als Vermittler fungierte und bei denen die Gegenleistung ganz oder teilweise in Krypto-Vermögenswerten gezahlt wurde
	24	Gesamtwert (in EUR) der Immobilientransaktionen, bei denen das meldepflichtige Unternehmen als Vermittler fungierte und die Gegenleistung ganz oder teilweise in Krypto-Assets gezahlt wurde
	25	Anzahl der Immobilientransaktionen, bei denen das verpflichtete Unternehmen als Vermittler fungierte und die Gegenleistung mit Geldern beglichen wurde, die aus Hochrisikoländern überwiesen wurden

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: **Immobilienmakler und andere Immobilienfachleute**, soweit sie als Vermittler bei Immobilientransaktionen tätig sind, einschließlich im Zusammenhang mit der Vermietung von Immobilien bei Transaktionen, bei denen die monatliche Miete mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt, unabhängig von der Zahlungsweise (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1624)

	26	Anzahl der Immobilientransaktionen, bei denen das verpflichtete Unternehmen als Vermittler fungierte und die erworbene Immobilie im Zusammenhang mit einem Wohnsitz-Investitionsprogramm steht
	27	Gesamtwert (in EUR) der Immobilientransaktionen, bei denen das meldepflichtige Unternehmen als Vermittler fungierte und die erworbene Immobilie im Zusammenhang mit einem Wohnsitzprogramm durch Investitionen steht
	28	Wert (EUR) der größten Transaktion
Regionen	2G	Gesamtzahl der Kunden, die ihren Wohnsitz in einem anderen Land als dem Mitgliedstaat des verpflichteten Unternehmens haben oder nach dem Recht eines anderen Landes als dem des Mitgliedstaats des verpflichteten Unternehmens gegründet wurden, unterliegen oder verwaltet werden
	30	Gesamtzahl der Kunden, die ihren Wohnsitz in einem Hochrisikodrittland haben oder nach dem Recht eines solchen Landes gegründet wurden oder dessen Rechtsordnung unterliegen
	31	Gesamtzahl der nicht ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer von Kunden
	32	Gesamtzahl der wirtschaftlichen Eigentümer der Kunden des verpflichteten Unternehmens, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind
Vertriebskanäle	33	Gesamtzahl der Kunden, deren Identität im Fernverfahren überprüft wurde
	34	Gesamtzahl der Kunden, bei denen sich das verpflichtete Unternehmen auf die von anderen verpflichteten Unternehmen durchgeführte Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden stützte
	35	Gesamtzahl der Kunden, die von Dritten vermittelt wurden, die keiner AML/CFT-Aufsicht unterliegen

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: Personen, die regelmäßig oder hauptberuflich mit **Edelmetallen und Edelsteinen** handeln (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e der

Reduzierter Datensatz		
Risikokategorie	Datenpunkte	
Struktur des Verpflichteten	1	Weist das meldepflichtige Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
	2	Hat das verpflichtete Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
	3	Hat das Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Hochrisikodrittland?
Kunden	4	Gesamtzahl der Kunden
	5	Gesamtzahl der Warenlieferanten
	6	Gesamtzahl der Kunden, die selbst eine politisch exponierte Person (PEP) sind oder deren wirtschaftlich Berechtigter eine solche Person ist
	7	Gesamtzahl der Lieferanten von Waren, die selbst eine politisch exponierte Person (PEP) sind oder deren wirtschaftlicher Eigentümer eine politisch exponierte Person (PEP) ist
Produkte und Dienstleistungen	8	Gesamtwert (EUR) der Transaktionen
	9	Gesamtzahl der Transaktionen
	10	Gesamtwert (EUR) der Transaktionen mit Barzahlungen von mindestens 3 000 EUR
	11	Gesamtwert (EUR) der Transaktionen mit Edelmetallen
	12	Gesamtwert (EUR) von Transaktionen mit Edelsteinen
	13	Gesamtwert (EUR) der Transaktionen, die teilweise oder vollständig mit Krypto-Assets bezahlt wurden
	14	Wert (EUR) der größten Transaktion
	15	Gesamtzahl der Kunden, die in einem Hochrisikodrittland ansässig sind oder nach dessen Recht gegründet wurden, unterliegen dessen Recht
Vertriebskanäle	16	Gesamtzahl der Lieferanten von Waren, die in einem Hochrisikodrittland ansässig sind oder nach dessen Recht gegründet wurden bzw. dessen Recht unterliegen
	17	Gesamtzahl der Kunden, deren Identität nicht im persönlichen Kontakt überprüft wurde
	18	Gesamtzahl der Lieferanten von Waren, deren Identität auf nicht-persönlichem Wege überprüft wurde

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: Personen, die regelmäßig oder hauptberuflich mit **Edelmetallen und Edelsteinen** handeln (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e der

Gesamter Satz

Risikokategorie	Datenpunkte
Struktur des verpflichteten Unternehmens	1 Weist das verpflichtete Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
	2 Hat das Unternehmen wirtschaftliche Eigentümer, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind?
	3 Hat das meldepflichtige Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
	4 Hat das Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Hochrisikodrittland?
	5 Anzahl der Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in Hochrisikodrittländern
Kunden	6 Gesamtzahl der Kunden
	7 Gesamtzahl der Warenlieferanten
	8 Gesamtzahl der Kunden, die juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen sind
	9 Gesamtzahl der Lieferanten von Waren, die juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen sind
	10 Gesamtzahl der Kunden, die politisch exponierte Personen (PEP) sind oder deren wirtschaftlich Berechtigter eine politisch exponierte Person (PEP) ist
Produkte und Dienstleistungen	11 Gesamtzahl der Lieferanten von Waren, die selbst eine politisch exponierte Person (PEP) sind oder deren wirtschaftlicher Eigentümer eine politisch exponierte Person (PEP) ist
	12 Gesamtwert (EUR) der Transaktionen
	13 Gesamtzahl der Transaktionen
	14 Gesamtwert (EUR) der Transaktionen mit Barzahlungen von mindestens 3 000 EUR
	15 Gesamtwert (EUR) der Transaktionen mit Edelmetallen
	16 Gesamtwert (EUR) von Transaktionen mit Edelsteinen
	17 Gesamtwert (EUR) der Transaktionen, die teilweise oder vollständig mit Krypto-Assets bezahlt wurden
Regionen	18 Wert der höchsten Transaktion
	19 Gesamtzahl der Kunden, die ihren Wohnsitz in einem anderen Land als Ihrem Mitgliedstaat haben oder nach dem Recht eines anderen Landes als Ihrem Mitgliedstaat gegründet wurden, dort eingetragen sind oder dort unterliegen
	20 Gesamtzahl der Lieferanten von Waren, die in einem anderen Land als Ihrem Mitgliedstaat ansässig sind oder nach dessen Recht gegründet wurden oder dessen Recht unterliegen
	21 Gesamtzahl der Kunden, die in einem Hochrisikodrittland ansässig sind oder nach dessen Recht gegründet wurden bzw. dessen Recht unterliegen
Vertriebskanäle	22 Gesamtzahl der Lieferanten von Waren, die ihren Sitz in einem Hochrisikodrittland haben oder nach dessen Recht gegründet wurden bzw. dessen Recht unterliegen
	23 Gesamtzahl der Kunden, deren Identität nicht im persönlichen Kontakt überprüft wurde
	24 Gesamtzahl der Lieferanten von Waren, deren Identität ohne persönlichen Kontakt überprüft wurde
	25 Bietet das verpflichtete Unternehmen Lieferungen durch Dritte an, die nicht den AML/CFT-Anforderungen unterliegen?

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: Personen, die regelmäßig oder hauptberuflich mit **hochwertigen Gütern** handeln (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1624)

Reduzierter Umfang		
Risikokategorie	Datenpunkte	
Struktur des verpflichteten Unternehmens	1	Weist das meldepflichtige Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
	2	Hat das verpflichtete Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
	3	Hat das meldepflichtige Unternehmen wirtschaftlich Berechtigte, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind?
	4	Hat das Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Hochrisikodrittland?
Kunden	5	Gesamtzahl der Kunden
	6	Gesamtzahl der Warenlieferanten
	7	Gesamtzahl der Kunden, die selbst eine politisch exponierte Person (PEP) sind oder deren wirtschaftlich Berechtigter eine PEP ist
	8	Gesamtzahl der Lieferanten von Waren, die selbst eine politisch exponierte Person (PEP) sind oder deren wirtschaftlicher Eigentümer eine politisch exponierte Person (PEP) ist
Produkte und Dienstleistungen	9	Gesamtwert (EUR) der Transaktionen
	10	Gesamtzahl der Transaktionen
	11	Gesamtwert (EUR) der Transaktionen mit Barzahlungen von mindestens 3 000 EUR
	12	Gesamtwert (EUR) von Transaktionen mit Schmuck, Gold- oder Silberschmiedewaren im Wert von mehr als 10 000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung
	13	Gesamtwert (EUR) von Transaktionen mit Uhren, deren Wert 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung übersteigt
	14	Gesamtwert (EUR) von Transaktionen mit Kraftfahrzeugen, deren Preis 250 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung übersteigt
	15	Gesamtwert (EUR) der Transaktionen mit Luftfahrzeugen, deren Preis 7 500 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung übersteigt
	16	Gesamtwert (EUR) der Transaktionen mit Wasserfahrzeugen, deren Preis 7 500 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung übersteigt
	17	Gesamtwert (EUR) der Transaktionen, die teilweise oder vollständig mit Krypto-Vermögenswerten bezahlt wurden
	18	Wert (EUR) der größten Transaktion
	19	Gesamtzahl der Kunden, die in einem Hochrisikodrittland ansässig sind oder nach dessen Recht gegründet wurden, unterliegen dessen Recht oder dort unterliegen
	20	Gesamtzahl der Lieferanten von Waren, die in einem Hochrisikodrittland ansässig sind oder nach dessen Recht gegründet wurden bzw. dessen Recht unterliegen
Vertriebskanäle	21	Gesamtzahl der Kunden, deren Identität nicht im persönlichen Kontakt überprüft wurde
	22	Gesamtzahl der Lieferanten von Waren, deren Identität auf nicht-persönlichem Wege überprüft wurde

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: Personen, die regelmäßig oder hauptberuflich mit **hochwertigen Gütern** handeln (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f)

Gesamter Satz		
Risikokategorie	Datenpunkte	
Struktur des verpflichteten Unternehmens	1	Weist das meldepflichtige Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
	2	Hat das verpflichtete Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
	3	Hat das meldepflichtige Unternehmen wirtschaftlich Berechtigte, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind?
	4	Hat das Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Hochrisikodrittland?
	5	Anzahl der Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in Hochrisikodrittländern
Kunden	6	Gesamtzahl der Kunden
	7	Gesamtzahl der Warenlieferanten
	8	Gesamtzahl der Kunden, die juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen sind
	9	Gesamtzahl der Lieferanten von Waren, die juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen sind
	10	Gesamtzahl der Kunden, die politisch exponierte Personen (PEP) sind oder deren wirtschaftlich Berechtigter eine politisch exponierte Person (PEP) ist
	11	Gesamtzahl der Lieferanten von Waren, die selbst eine politisch exponierte Person (PEP) sind oder deren wirtschaftlicher Eigentümer eine politisch exponierte Person (PEP) ist
Produkte und Dienstleistungen	12	Gesamtwert (EUR) der Transaktionen
	13	Gesamtzahl der Transaktionen
	14	Gesamtwert (EUR) der Transaktionen mit Barzahlungen von mindestens 3 000 EUR
	15	Gesamtwert (EUR) von Transaktionen mit Schmuck, Gold- oder Silberschmiedewaren im Wert von mehr als 10 000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung
	16	Gesamtwert (EUR) von Transaktionen mit Uhren, deren Wert 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung übersteigt
	17	Gesamtwert (EUR) von Transaktionen mit Kraftfahrzeugen, deren Preis 250 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung übersteigt
	18	Gesamtwert (EUR) der Transaktionen mit Luftfahrzeugen, deren Preis 7 500 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung übersteigt
	19	Gesamtwert (EUR) von Transaktionen mit Wasserfahrzeugen, deren Preis 7 500 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung übersteigt
	20	Gesamtwert (EUR) von Transaktionen, die teilweise oder vollständig mit Krypto-Assets bezahlt wurden
	21	Wert (EUR) der größten Transaktion
Geografische Regionen	22	Gesamtzahl der Kunden, die ihren Wohnsitz in einem anderen Land als Ihrem Mitgliedstaat haben oder nach dem Recht eines anderen Landes als Ihrem Mitgliedstaat gegründet wurden, dort eingetragen sind oder dort unterliegen
	23	Gesamtzahl der Lieferanten von Waren, die in einem anderen Land als Ihrem Mitgliedstaat ansässig sind oder nach dessen Recht gegründet wurden oder dessen Recht unterliegen
	24	Gesamtzahl der Kunden, die ihren Wohnsitz in einem Hochrisikodrittland haben oder nach dem Recht eines solchen Landes gegründet wurden oder dessen Rechtsordnung unterliegen
	25	Gesamtzahl der Lieferanten von Waren, die ihren Sitz in einem Hochrisikodrittland haben oder nach dessen Recht gegründet wurden bzw. dessen Recht unterliegen
Vertriebskanäle	26	Gesamtzahl der Kunden, deren Identität nicht im persönlichen Kontakt überprüft wurde
	27	Gesamtzahl der Lieferanten von Waren, deren Identität ohne persönlichen Kontakt überprüft wurde
	28	Bietet das verpflichtete Unternehmen Lieferungen durch Dritte an, die nicht den AML/CFT-Anforderungen unterliegen?

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: **Anbieter von Glücksspieldienstleistungen (stationär)** (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2024/1624)

Reduzierter Umfang			
Risiko Kategorie	Unter- Kategorie	Datenpunkte	
Struktur des verpflichteten Unternehmens	Struktur des Verpflichteten	1	Weist das verpflichtete Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
		2	Hat das meldepflichtige Unternehmen wirtschaftliche Eigentümer, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind?
		3	Hat das meldepflichtige Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
		4	Hat das Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Drittland mit hohem Risiko?
Kunden	Kunden	5	Gesamtzahl der Kunden
		6	Gesamtzahl der Kunden, die PEPs sind
Produkte und Dienstleistu- ngen	Umfang der Glücksspi- el- Dienstleistun- gen	7	Gesamtsumme der Einsätze (EUR)
	Umfang der Transaktionen	8	Gesamte Einzahlungen (EUR)
		9	Gesamtauszahlungen (EUR)
		10	Betrag (EUR) der größten Transaktion
	Umfang der Transaktionen von nicht ansässigen Kunden	11	Gesamteinlagen (EUR) von Kunden, die nicht im Mitgliedstaat des verpflichteten Instituts ansässig sind
		12	Gesamte Abhebungen (EUR) von Kunden, die nicht im Mitgliedstaat des verpflichteten Instituts ansässig sind
	Bargeld Transaktionen	13	Gesamtwert (EUR) der Bareinzahlungen
		14	Gesamtwert (EUR) der Bargeldabhebungen
	Glücksspiel Konten	15	Wert (EUR) der auf Glücksspielkonten gehaltenen Guthaben am Ende des Bezugsjahres
	Krypto- Vermögenswerte	16	Gesamtwert (in EUR) der Einzahlungen mittels Krypto-Vermögenswerten
		17	Gesamtwert (EUR) der Auszahlungen mittels Krypto-Vermögenswerten
Verteilung Vertriebskanä- le	Vertriebs- Kanäle	18	Anzahl der Kunden, deren Identität ohne persönlichen Kontakt überprüft wurde
		19	Nutzt das verpflichtete Unternehmen Vertriebsnetze (Kioske, Einzelhändler, Verkaufsstellen), die nicht den AML/CFT-Anforderungen unterliegen?
Regionen	Geografische Regionen	20	Gesamtzahl der Kunden, die nicht im Mitgliedstaat des Verpflichteten ansässig sind

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: **Anbieter von Glücksspieldienstleistungen (stationär)** (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2024/1624)

Gesamter Datensatz			
Risiko-Kategorie	Unter-Kategorie	Datenpunkte	
Struktur des verpflichteten Unternehmens	Struktur des Verpflichteten	1	Weist das verpflichtete Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
		2	Hat das meldepflichtige Unternehmen wirtschaftliche Eigentümer, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind?
		3	Hat das meldepflichtige Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
		4	Hat das Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Hochrisikodrittland?
Kunden	Kunden	5	Gesamtzahl der Kunden
		6	Gesamtzahl der Neukunden
		7	Gesamtzahl der Kunden, die PEPs sind
Produkte und Dienstleistungen	Umfang der Glücksspieldienstleistungen	8	Gesamtsumme der Einsätze (EUR)
		9	Gesamteinsatz bei stationären Wettangeboten (EUR)
		10	Gesamtsumme der Einsätze bei stationärem Bingo (EUR)
		11	Gesamtsumme der Einsätze bei Lotterien in stationären Spielstätten (EUR)
		12	Gesamteinsatz bei stationären Casinos (EUR)
		13	Gesamteinsatz bei landbasierten Glücksspielautomaten (außerhalb von Casinos) (EUR)
		14	Gesamteinsatz bei Poker in stationären Spielstätten (außerhalb von Casinos) (EUR)
	Umfang der Transaktionen	15	Gesamte Einzahlungen (EUR)
		16	Gesamtauszahlungen (EUR)
		17	Anzahl der Einzahlungen insgesamt
		18	Gesamtzahl der Abhebungen
		19	Gesamtbetrag der von Neukunden getätigten Einsätze
		20	Gesamte Einzahlungen (EUR) durch Neukunden
		21	Gesamtauszahlungen (EUR) durch Neukunden
		22	Wert (EUR) der größten Transaktion
	Umfang der Transaktionen anonymes Spielen	23	Gesamtbetrag (EUR) der im Rahmen des anonymen Spiels eingesetzten Gelder
		24	Gesamtbetrag der Bareinzahlungen (EUR) im Zusammenhang mit anonymem Spiel
		25	Gesamtbetrag der Barauszahlungen (EUR) im Zusammenhang mit anonymem Spiel
		26	Gesamte Einzahlungen (EUR) von Kunden, die nicht im Mitgliedstaat des Verpflichteten ansässig sind

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: **Anbieter von Glücksspieldienstleistungen (stationär)** (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2024/1624)

	Umfang der Transaktionen von nicht ansässigen Kunden	27	Gesamtabhebungen (EUR) von Kunden, die nicht im Mitgliedstaat des meldepflichtigen Instituts ansässig sind
	Bargeld Transaktionen	28	Gesamtwert (EUR) der Bareinzahlungen
		2G	Gesamtzahl der Bareinzahlungen
		30	Gesamtwert (EUR) der Bargeldabhebungen
		31	Gesamtzahl der Bargeldabhebungen
	Bargeld Transaktionen von Gebietsfremden	32	Gesamtzahl der Bareinzahlungen durch Kunden, die nicht im Mitgliedstaat des verpflichteten Instituts ansässig sind
		33	Gesamtwert (in EUR) der Bareinzahlungen von Kunden, die nicht im Mitgliedstaat des meldepflichtigen Instituts ansässig sind"
		34	Gesamtzahl der Bargeldabhebungen durch Kunden, die nicht im Mitgliedstaat des Verpflichteten ansässig sind
		34	Gesamtwert (in EUR) der Bargeldabhebungen durch Kunden, die nicht im Mitgliedstaat des verpflichteten Unternehmens ansässig sind"
	Prepaid-Gutscheine	36	Gesamtzahl der Einzahlungen mittels Prepaid-Gutscheinen
		37	Gesamtwert (EUR) der Einzahlungen mittels Prepaid-Gutscheinen
		38	Gesamtzahl der Abhebungen mittels Prepaid-Gutscheinen
		3G	Gesamtwert (EUR) der Abhebungen mittels Prepaid-Gutscheinen
	Karte Transaktionen	40	Gesamtwert (EUR) der Einzahlungen mit Karten
		41	Gesamtzahl der Einzahlungen per Karte
		42	Gesamtwert (EUR) der Abhebungen mit Karten
		43	Gesamtzahl der Auszahlungen per Karte
	Glücksspiel Konten	44	Gesamtzahl der Kunden mit einem Glücksspielkonto
		45	Wert (EUR) der auf Glücksspielkonten gehaltenen Guthaben am Ende des Berichtsjahres
	Geld Überweisungen	46	Gesamtwert (EUR) der eingehenden Geldtransfers
		47	Gesamtzahl der eingehenden Geldtransfers
		48	Gesamtwert (EUR) der ausgehenden Überweisungen
		4G	Gesamtzahl der ausgehenden Geldtransfers
	Krypto-Vermögenswerte	50	Gesamtwert (EUR) der Einzahlungen mittels Krypto-Vermögenswerten
		51	Gesamtzahl der Einzahlungen mittels Krypto-Vermögenswerten
		52	Gesamtwert (EUR) der Abhebungen unter Verwendung von Krypto-Vermögenswerten
		53	Gesamtzahl der Auszahlungen mittels Krypto-Vermögenswerten

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: **Anbieter von Glücksspieldienstleistungen (stationär)** (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2024/1624)

	Bescheinigungen über Gewinnen	54	Gesamtzahl der ausgestellten Gewinnbescheinigungen
Regionen	Regionen	55	Gesamtzahl der Kunden, die nicht im Mitgliedstaat des verpflichteten Unternehmens ansässig sind
		56	Gesamtzahl der Kunden, die in einem Hochrisikodrittland ansässig sind
Vertriebskanäle	Vertriebskanäle	57	Anzahl der Kunden, deren Identität ohne persönlichen Kontakt überprüft wurde
		58	Anzahl der Kunden, bei denen sich das verpflichtete Unternehmen auf die von anderen verpflichteten Unternehmen durchgeführte Sorgfaltsprüfung stützte
		5G	Nutzt das verpflichtete Unternehmen Vertriebsnetze (Kioske, Einzelhändler, Verkaufsstellen), die nicht den AML/CFT-Anforderungen unterliegen?

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: **Anbieter von Glücksspieldiensten (online)** (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2024/1624)

Reduzierter Umfang			
Risiko Kategorie	Unter-Kategorie	Datenpunkte	
Struktur des verpflichteten Unternehmens	Struktur des Verpflichteten	1	Weist das verpflichtete Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
		2	Hat das meldepflichtige Unternehmen wirtschaftliche Eigentümer, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind?
		3	Hat das meldepflichtige Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
		4	Hat das Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Hochrisikodrittland?
Kunden	Kunden	5	Gesamtzahl der Kunden
		6	Gesamtzahl der Kunden, die PEPs sind
Produkte und Dienstleistungen	Umfang der Glücksspiel-Dienstleistungen	7	Gesamtsumme der Einsätze (EUR)
	Umfang der Transaktionen	8	Gesamte Einzahlungen (EUR)
		9	Gesamtauszahlungen (EUR)
		10	Gesamte Einlagen (EUR) von Kunden, die nicht in Ihrem Mitgliedstaat ansässig sind
		11	Gesamtbetrag der Abhebungen (EUR) von Kunden, die nicht in Ihrem Mitgliedstaat ansässig sind
		12	Wert (EUR) der höchsten Transaktion
	Krypto-Vermögenswerte	13	Gesamtwert (EUR) der eingehenden Transaktionen mit Krypto-Vermögenswerten
		14	Gesamtwert (EUR) der ausgehenden Transaktionen mit Krypto-Vermögenswerten
Regionen	Regionen	15	Gesamtzahl der Kunden, die nicht im Mitgliedstaat des Verpflichteten ansässig sind
		16	Erlaubt das verpflichtete Unternehmen Ein- und/oder Auszahlungen aus Hochrisikoländern?
Vertriebskanäle Vertriebskanäle	Vertriebskanäle Kanäle	17	Nutzt das verpflichtete Unternehmen landgestützte Vermittler/Vertreter?

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: **Anbieter von Glücksspieldiensten (online)** (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2024/1624)

Vollständiger Satz			
Risiko-Kategorie	Unter-Kategorie	Datenpunkte	
Struktur des verpflichteten Unternehmens	Struktur des Verpflichteten	1	Weist das verpflichtete Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
		2	Hat das meldepflichtige Unternehmen wirtschaftliche Eigentümer, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind?
		3	Hat das meldepflichtige Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
		4	Hat das Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Hochrisikodrittland?
Kunden	Kunden	5	Gesamtzahl der Kunden
		6	Gesamtzahl der Neukunden
		7	Gesamtzahl der Kunden, die PEPs sind
Produkte und Dienstleistungen	Umfang der Glücksspieldienstleistungen	8	Gesamtsumme der Einsätze (EUR)
		9	Gesamteinsatz bei Online-Wetten (EUR)
		10	Gesamtsumme der Einsätze bei Online-Bingo (EUR)
		11	Gesamtsumme der Einsätze bei Online-Lotterien (EUR)
		12	Gesamtsumme der Einsätze in Online-Casinos (EUR)
		13	Gesamteinsatz bei Online-Poker (EUR)
	Anzahl der Transaktionen	14	Gesamte Einzahlungen (EUR)
		15	Gesamtauszahlungen (EUR)
		16	Anzahl der Einzahlungen insgesamt
		17	Gesamtzahl der Auszahlungen (Anzahl der Transaktionen)
		18	Gesamte Einzahlungen (EUR) von Kunden, die nicht in Ihrem Mitgliedstaat ansässig sind
		19	Gesamtbetrag der Abhebungen (EUR) von Kunden, die nicht in Ihrem Mitgliedstaat ansässig sind
	Karten Transaktionen	20	Wert (EUR) der höchsten Transaktion
		21	Gesamtwert (EUR) der Einzahlungen per Karte
		22	Gesamtzahl der Einzahlungen per Karte
		23	Gesamtwert (EUR) der Abhebungen mit Karten
	Bargeld Transaktionen	24	Gesamtzahl der Abhebungen mit Karten
		25	Gesamtwert (EUR) der Einzahlungen in bar
		26	Gesamtzahl der Einzahlungen in bar

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: **Anbieter von Glücksspieldiensten (online)** (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2024/1624)

		27	Gesamtwert (EUR) der Barabhebungen
		28	Gesamtzahl der Barabhebungen
	Überweisungen	2G	Gesamtwert (EUR) der eingehenden Überweisungen
		30	Gesamtzahl der eingehenden Geldtransfers
		31	Gesamtwert (EUR) der ausgehenden Überweisungen
		32	Gesamtzahl der ausgehenden Geldtransfers
	Krypto-Vermögenswerte	33	Gesamtwert (EUR) der eingehenden Transaktionen mit Krypto-Vermögenswerten
		34	Gesamtzahl der eingehenden Transaktionen mit Krypto-Vermögenswerten
		35	Gesamtwert (EUR) der ausgehenden Transaktionen mit Krypto-Vermögenswerten
		36	Gesamtzahl der ausgehenden Transaktionen mit Krypto-Vermögenswerten
		37	Gesamtzahl der Kunden, die Krypto-Vermögenswerte nutzen
	Prepaid Gutscheine	38	Gesamtwert (EUR) der Einzahlungen mittels Prepaid-Gutscheinen
		3G	Gesamtzahl der Einzahlungen mit Prepaid-Gutscheinen
	Gemeinsame Konten	40	Bietet das verpflichtete Unternehmen Sammelkonten an? J/N
	Gewinnbescheinigungen	41	Gesamtzahl der ausgestellten Gewinnbescheinigungen
Regionen	Regionen	42	Gesamtzahl der Kunden, die nicht im Mitgliedstaat des verpflichteten Unternehmens ansässig sind
		43	Gesamtzahl der Kunden, die in einem Hochrisikodrittland ansässig sind
		44	Erlaubt das verpflichtete Unternehmen Ein- und/oder Auszahlungen aus Hochrisikodrittländern?
Vertriebskanäle	Vertriebskanäle	45	Nutzt das verpflichtete Unternehmen stationäre Vermittler/Vertreter?
		46	Anzahl der Kunden, bei denen sich das verpflichtete Unternehmen auf die von anderen verpflichteten Unternehmen durchgeführte Sorgfaltsprüfung gegenüber Kunden verlassen hat
		47	Nutzt das verpflichtete Unternehmen Vertriebsnetze (Kioske, Einzelhändler, Verkaufsstellen), die nicht den AML/CFT-Anforderungen unterliegen?

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: **Crowdfunding-Dienstleister** und Crowdfunding-Vermittler (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2024/1624)

Reduzierter Fragenkatalog		
Risikokategorie	Datenpunkte	
Struktur des verpflichteten Unternehmen	1	Weist das verpflichtete Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
	2	Gibt es bei dem Verpflichteten politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
	3	Hat das meldepflichtige Unternehmen wirtschaftlich Berechtigte, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind?
Kunden	4	Gesamtzahl der Kunden
	5	Gesamtzahl der Projektinhaber
	6	Gesamtzahl der Geldgeber
	7	Gesamtzahl der Kunden, die juristische Personen sind
	8	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um rechtliche Vereinbarungen handelt
	9	Gesamtzahl der wirtschaftlichen Eigentümer der Kunden
	10	Gesamtzahl der Kunden, die selbst eine politisch exponierte Person (PEP) sind oder deren wirtschaftlich Berechtigter eine PEP ist
	11	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen/Konstruktionen handelt, die Teil einer komplexen Struktur sind
Produkte und Dienstleistungen	12	Gesamtzahl der finanzierten Projekte
	13	Gesamtzahl der geförderten Projekte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder mit Nichtregierungsorganisationen in Verbindung stehen
	14	Gesamtwert (EUR) der geförderten Projekte
	15	Gesamtwert (EUR) der Fördermittel aus/an risikoreiche Drittländer
	16	Gesamtwert (EUR) der Zahlungsvorgänge, die zwischen Geldgebern und Projektträgern unter Verwendung von Krypto-Assets abgewickelt wurden
	17	Gesamtwert (EUR) der Zahlungen an Projektinhaber mit anonymen Karten
	18	Gesamtwert (EUR) der Zahlungen an Projektinhaber mit Prepaid-Karten
	19	Wert (EUR) der größten Transaktion
Regionen	20	Gesamtzahl der Geldgeber aus Hochrisikoländern
	21	Gesamtzahl der Projektträger aus Hochrisikodrittländern
	22	Gesamtzahl der wirtschaftlichen Eigentümer von Kunden mit Wohnsitz in Hochrisikodrittländern
Vertriebskanäle	23	Gesamtzahl der Kunden, bei denen sich das verpflichtete Unternehmen auf die von anderen verpflichteten Unternehmen durchgeführte Sorgfaltsprüfung stützte

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: **Crowdfunding-Dienstleister** und Crowdfunding-Vermittler (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2024/1624)

Vollständiger Datensatz		
Risikokategorie	Datenpunkte	
Struktur des verpflichteten Stelle	1	Weist das verpflichtete Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
	2	Hat das verpflichtete Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
	3	Hat das meldepflichtige Unternehmen wirtschaftlich Berechtigte mit Wohnsitz in Hochrisikodrittländern?
Kunden	5	Gesamtzahl der Kunden
	6	Gesamtzahl der Projektinhaber
	7	Gesamtzahl der Geldgeber
	8	Gesamtzahl der Neukunden
	9	Gesamtzahl der Kunden, die juristische Personen sind
	10	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um rechtliche Vereinbarungen handelt
	11	Gesamtzahl der wirtschaftlichen Eigentümer der Kunden
	12	Gesamtzahl der Kunden, die selbst eine politisch exponierte Person (PEP) sind oder deren wirtschaftlich Berechtigter eine PEP ist
Produkte und Dienstleistungen	13	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen/Konstruktionen handelt, die Teil einer komplexen Struktur sind
	14	Gesamtzahl der finanzierten Projekte
	15	Gesamtzahl der finanzierten Investitions- und Kreditprojekte
	16	Anzahl der geförderten investitions- bzw. kreditbasierten Projekte, bei denen Darlehen gewährt wurden
	17	Anzahl der finanzierten investitions- oder kreditbasierten Projekte, bei denen zugelassene Instrumente für Crowdfunding-Zwecke ausgegeben wurden
	18	Anzahl der finanzierten investitions- bzw. kreditbasierten Projekte, bei denen Eigenkapitalinstrumente ausgegeben wurden
	19	Anzahl der finanzierten Investitions- oder Kreditprojekte, bei denen Schuldtitel ausgegeben wurden
	20	Anzahl der finanzierten Investitions- oder Kreditprojekte, bei denen andere übertragbare Wertpapiere ausgegeben wurden
	21	Gesamtzahl der finanzierten Projekte auf Spendenbasis
	22	Gesamtzahl der geförderten Projekte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder mit Nichtregierungsorganisationen in Verbindung stehen
	23	Gesamtzahl der geförderten Projekte im Bereich Immobilien oder Bauwesen
	24	Gesamtwert (EUR) der geförderten Projekte
	25	Gesamtwert (EUR) der geförderten Kredit-/Investitionsprojekte
	26	Gesamtwert (EUR) der finanzierten investitions- bzw. kreditbasierten Projekte, die die Gewährung von Krediten beinhalten
	27	Gesamtwert (EUR) der finanzierten investitions- bzw. kreditbasierten Projekte, die die Ausgabe von zugelassenen Instrumenten für Crowdfunding-Zwecke beinhalten
	28	Gesamtwert (EUR) der finanzierten investitions- bzw. kreditbasierten Projekte, bei denen Eigenkapitalinstrumente ausgegeben wurden
	29	Gesamtwert (EUR) der finanzierten investitions- bzw. kreditbasierten Projekte, bei denen Schuldtitel ausgegeben wurden

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: **Crowdfunding-Dienstleister** und Crowdfunding-Vermittler (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe h der Verordnung

(EU) 2024/1624)

	30	Gesamtwert (EUR) der finanzierten investitions- bzw. kreditbasierten Projekte, die mit der Ausgabe sonstiger übertragbarer Wertpapiere verbunden sind
	31	Gesamtwert (EUR) der durch Spenden finanzierten Projekte
	32	Gesamtwert (EUR) der Finanzierungen aus/in risikoreiche Drittländer
	33	Gesamtwert (EUR) vorzeitig zurückgezogener Investitionen oder vorzeitig getilgter Kredite
	34	Gesamtwert (EUR) der Finanzierungstransaktionen, die nicht von einem Kredit- oder Finanzinstitut abgewickelt wurden
	35	Gesamtwert (EUR) der Zahlungsvorgänge, die zwischen Geldgebern und Projektträgern unter Verwendung von Krypto-Assets abgewickelt wurden
	36	Gesamtwert (EUR) der Zahlungen an Projektinhaber mit anonymen Karten
	37	Gesamtwert (EUR) der Zahlungen an Projektinhaber mit Prepaid-Karten
	38	Gesamtwert der Mittel (EUR), die an die Geldgeber zurückgezahlt wurden, ohne einem Crowdfunding-Projekt zugewiesen worden zu sein
	3G	Gesamtwert der Mittel (EUR), die zum Ende des Bezugsjahres auf den Konten der Geldgeber liegen und keinem Crowdfunding-Projekt zugewiesen wurden
Geografische Regionen	40	Wert (EUR) der größten Transaktion
	41	Gesamtzahl der Geldgeber aus einem anderen Land als Ihrem Mitgliedstaat
	42	Gesamtzahl der Projektträger aus einem anderen Land als Ihrem Mitgliedstaat
	43	Gesamtzahl der Geldgeber aus Hochrisikodrittländern
	44	Gesamtzahl der Projektträger aus Hochrisikodrittländern
	45	Gesamtzahl der wirtschaftlichen Eigentümer von Kunden, die ihren Wohnsitz in einem anderen Land als Ihrem Mitgliedstaat haben
Vertriebskanäle	46	Gesamtzahl der wirtschaftlichen Eigentümer von Kunden, die im Bezugsjahr in Hochrisikodrittländern ansässig waren
	47	Gesamtzahl der Kunden, bei denen sich das verpflichtete Unternehmen auf die von anderen verpflichteten Unternehmen durchgeführte Sorgfaltsprüfung gegenüber Kunden gestützt hat

ANHANG I
Kategorie der verpflichteten Stellen: Personen, **die mit Kulturgütern handeln oder als Vermittler beim Handel mit Kulturgütern tätig sind, einschließlich Kunstgalerien und Auktionshäuser, sofern der Wert der Transaktion oder der damit verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt** (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2024/1624)

Reduzierter Datensatz		
Risikokategorie	Datenpunkte	
Struktur des Verpflichteten	1	Weist das meldepflichtige Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
	2	Hat das verpflichtete Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
	3	Hat das meldepflichtige Unternehmen wirtschaftlich Berechtigte, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind?
	4	Hat das Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Hochrisikodrittland?
Kunden	5	Gesamtzahl der Kunden, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt,
	6	Gesamtzahl der Lieferanten von Kulturgütern, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt,
	7	Gesamtzahl der Kunden, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die selbst oder deren wirtschaftlich Berechtigter eine politisch exponierte Person (PEP) ist
	8	Gesamtzahl der Lieferanten von Kulturgütern, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die selbst eine politisch exponierte Person (PEP) sind oder einen wirtschaftlichen Eigentümer haben, der eine politisch exponierte Person (PEP) ist
Produkte und Dienstleistungen	9	Gesamtwert (EUR) der Transaktionen, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt,
		Gesamtzahl der Transaktionen, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt,
	10	Gesamtwert (EUR) von Transaktionen mit Barzahlungen von mindestens 3 000 EUR
	11	Gesamtwert (EUR) aller Transaktionen
	12	Gesamtwert (EUR) von Transaktionen, bei denen der Wert der Transaktion oder der damit verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die teilweise oder vollständig mit Krypto-Assets bezahlt wurden
	13	Wert (EUR) der größten Transaktion
	14	Gesamtzahl der Kunden, bei denen der Wert der Transaktion oder der damit verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die in einem Hochrisikodrittland ansässig sind oder nach dessen Recht gegründet wurden, unterliegen oder geregelt werden
	15	Gesamtzahl der Lieferanten von Kulturgütern, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die in einem Hochrisikodrittland ansässig sind oder nach dessen Recht gegründet wurden, bestehen oder unterliegen
Vertriebskanäle	16	Gesamtzahl der Kunden, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und deren Identität im Fernverfahren überprüft wurde

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Stellen: Personen, **die mit Kulturgütern handeln oder als Vermittler beim Handel mit Kulturgütern tätig sind, einschließlich Kunstgalerien und Auktionshäuser, sofern der Wert der Transaktion oder der damit verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt** (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2024/1624)

	17	Gesamtzahl der Lieferanten von Kulturgütern, bei denen der Wert der Transaktion oder der damit verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und deren Identität auf nicht-persönlichem Wege überprüft wurde
--	----	--

Vollständiger Datensatz		
Risiko Kategorie	Datenpunkte	
Struktur des verpflichteten Unternehmens	1	Weist das verpflichtete Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
	2	Hat das verpflichtete Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
	3	Hat das meldepflichtige Unternehmen wirtschaftlich Berechtigte, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind?
	4	Hat das Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Hochrisikodrittland?
Kunden	5	Gesamtzahl der Kunden, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt,
	6	Gesamtzahl der Lieferanten von Kulturgütern, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt,
	7	Gesamtzahl der Kunden, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen
	8	Gesamtzahl der Lieferanten von Kulturgütern, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen sind
	9	Gesamtzahl der Kunden, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die entweder selbst oder deren wirtschaftlich Berechtigter, der eine politisch exponierte Person (PEP) ist
	10	Gesamtzahl der Lieferanten von Kulturgütern, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die oder deren wirtschaftlich Berechtigter eine politisch exponierte Person (PEP) ist
Produkte und Dienstleistu ngen	11	Gesamtwert (EUR) der Transaktionen, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt,
	12	Gesamtzahl der Transaktionen, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt,
	13	Gesamtwert (EUR) von Transaktionen mit Barzahlungen von mindestens 3 000 EUR
	14	Gesamtwert (EUR) aller Transaktionen

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Stellen: Personen, **die mit Kulturgütern handeln oder als Vermittler beim Handel mit Kulturgütern tätig sind, einschließlich Kunstgalerien und Auktionshäuser, sofern der Wert der Transaktion oder der damit verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt** (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2024/1624)

	15	Gesamtwert (EUR) von Transaktionen, bei denen der Wert der Transaktion oder der damit verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die teilweise oder vollständig in Krypto-Vermögenswerten
	16	Wert der größten Transaktion
Geografische Regionen	17	Gesamtzahl der Kunden, bei denen der Wert der Transaktion oder der damit verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die ihren Wohnsitz haben oder nach dem Recht eines anderen Landes als Ihrem Mitgliedstaat gegründet/errichtet/unter dessen Recht unterliegen
	18	Gesamtzahl der Lieferanten von Kulturgütern, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die ihren Sitz oder nach dem Recht eines anderen Landes als Ihrem Mitgliedstaat gegründet/errichtet/unter dessen Recht stehend
	1G	Gesamtzahl der Kunden, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die ansässig sind oder nach dem Recht eines Hochrisikodrittlandes gegründet wurden/bestehen/unter dessen Recht unterliegen
	20	Gesamtzahl der Lieferanten von Kulturgütern, bei denen der Wert der Transaktion oder der damit verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die in einem Hochrisikodrittland ansässig sind oder nach dessen Recht gegründet wurden/unter dessen Recht stehen
Vertriebskanäle	21	Gesamtzahl der Kunden, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und deren Identität auf nicht-persönlichem Wege überprüft wurde
	22	Gesamtzahl der Lieferanten von Kulturgütern, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und deren Identität auf nicht-persönlichem Wege überprüft wurde
	23	Bietet das verpflichtete Unternehmen die Lieferung durch Dritte an, die nicht den AML/CFT-Anforderungen unterliegen?

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Stellen: Personen, die mit **Kulturgütern** und **hochwertigen Gütern** handeln oder als Vermittler beim Handel mit **diesen Gütern** tätig sind, sofern dies **in Freizonen und Zolllagern erfolgt und der Wert der Transaktion oder der damit verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR** oder den Gegenwert in Landeswährung **beträgt** (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2024/1624)

Reduzierte Menge		
Risikokategorie	Datenpunkte	
Struktur des verpflichteten Unternehmens	1	Weist das meldepflichtige Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
	2	Hat das verpflichtete Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
	3	Hat das meldepflichtige Unternehmen wirtschaftlich Berechtigte, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind?
	4	Hat das Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Hochrisikodrittland?
Kunden	5	Gesamtzahl der Kunden, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt
	6	Gesamtzahl der Lieferanten von hochpreisigen Waren, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt
	7	Gesamtzahl der Kunden, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die selbst oder deren wirtschaftlich Berechtigter eine politisch exponierte Person (PEP) ist
	8	Gesamtzahl der Lieferanten von hochwertigen Gütern, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die selbst eine politisch exponierte Person (PEP) sind oder einen wirtschaftlichen Eigentümer haben, der eine politisch exponierte Person (PEP) ist
Produkte und Dienstleistungen	9	Gesamtwert (EUR) der Transaktionen, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt
	10	Gesamtzahl der Transaktionen, bei denen der Wert der Transaktion oder der damit verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt
	11	Gesamtwert (EUR) von Transaktionen, bei denen Barzahlungen in Höhe von mindestens 3 000 EUR geleistet wurden
	12	Gesamtwert (EUR) von Transaktionen, bei denen der Wert der Transaktion oder der damit verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die teilweise oder vollständig mit Krypto-Assets bezahlt wurden
	13	Wert (EUR) der größten Transaktion
	14	Gesamtzahl der Kunden, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die in einem Hochrisikodrittland ansässig sind oder nach dessen Recht gegründet wurden, unterliegen oder geregelt werden
	15	Gesamtzahl der Lieferanten von hochpreisigen Waren, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die in einem Hochrisikodrittland ansässig sind oder nach dessen Recht gegründet wurden, bestehen oder unter dessen Recht unterliegen

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Stellen: Personen, die mit **Kulturgütern** und **hochwertigen Gütern** handeln oder als Vermittler beim Handel mit **diesen Gütern** tätig sind, sofern dies **in Freizonen und Zolllagern erfolgt und der Wert der Transaktion oder der damit verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR** oder den Gegenwert in Landeswährung **beträgt** (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2024/1624)

Vollständiger Datensatz		
Risikokategorie	Datenpunkte	
Struktur des verpflichteten Unternehmens	1	Weist das meldepflichtige Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
	2	Hat das verpflichtete Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
	3	Hat das meldepflichtige Unternehmen wirtschaftlich Berechtigte, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind?
	4	Hat das Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Hochrisikodrittland?
Kunden	5	Gesamtzahl der Kunden, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt
	6	Gesamtzahl der Lieferanten von hochpreisigen Waren, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt
	7	Gesamtzahl der Kunden, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen sind
	8	Gesamtzahl der Lieferanten von hochwertigen Gütern, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen sind
	9	Gesamtzahl der Kunden, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die selbst oder deren wirtschaftlich Berechtigter eine politisch exponierte Person (PEP) sind
	10	Gesamtzahl der Lieferanten von hochpreisigen Gütern, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die selbst eine politisch exponierte Person (PEP) sind oder einen wirtschaftlichen Eigentümer haben, der eine politisch exponierte Person (PEP) ist
Produkte und Dienstleistungen	11	Gesamtwert (in EUR) der Transaktionen, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt
	12	Gesamtzahl der Transaktionen, bei denen der Wert der Transaktion oder der damit verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt
	13	Gesamtwert (EUR) von Transaktionen mit Barzahlungen von mindestens 3 000 EUR
	14	Gesamtwert (EUR) von Transaktionen, bei denen der Wert der Transaktion oder der damit verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die teilweise oder vollständig in Krypto-Vermögenswerten bezahlt wurden
	15	Wert (EUR) der größten Transaktion
Regionen	16	Gesamtzahl der Kunden, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die ihren Wohnsitz in einem anderen Land als Ihrem Mitgliedstaat haben oder nach dem Recht eines anderen Landes als Ihrem Mitgliedstaat gegründet wurden, dort eingetragen sind oder dem Recht dieses Landes unterliegen
	17	Gesamtzahl der Lieferanten von hochpreisigen Waren, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die in einem anderen Land als Ihrem Mitgliedstaat ansässig sind oder nach dessen Recht gegründet wurden bzw. dessen Recht unterliegen

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Stellen: Personen, die mit **Kulturgütern** und **hochwertigen Gütern** handeln oder als Vermittler beim Handel mit **diesen Gütern** tätig sind, sofern dies **in Freizonen und Zolllagern erfolgt und der Wert der Transaktion oder der damit verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR** oder den Gegenwert in Landeswährung **beträgt** (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2024/1624)

	18	Gesamtzahl der Kunden, bei denen der Wert der Transaktion oder der damit verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die ihren Wohnsitz haben oder nach dem Recht eines Hochrisikodrittlandes gegründet/errichtet/unter dessen Recht unterliegen
	1G	Gesamtzahl der Lieferanten von hochpreisigen Gütern, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und die in einem Hochrisikodrittland ansässig sind oder nach dessen Recht gegründet wurden/unter dessen Recht stehen
Vertriebskanäle	20	Gesamtzahl der Kunden, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und deren Identität auf nicht-persönlichem Wege überprüft wurde
	21	Gesamtzahl der Lieferanten von hochpreisigen Gütern, bei denen der Wert der Transaktion oder der miteinander verbundenen Transaktionen mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt und deren Identität auf nicht-persönlichem Wege überprüft wurde
	22	Bietet das verpflichtete Unternehmen die Lieferung durch Dritte an, die nicht den AML/CFT-Anforderungen unterliegen?

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: **Kreditvermittler** für Hypotheken- und Verbraucherkredite, die keine Kreditinstitute oder Finanzinstitute sind, mit Ausnahme der Kreditvermittler, die ihre Tätigkeiten unter der Verantwortung eines oder mehrerer Kreditgeber oder Kreditvermittler ausüben (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe k AMLR)

Reduzierter Datensatz		
Risikokategorie	Datenpunkte	
Struktur des verpflichteten Unternehmens	1	Verfügt das Unternehmen über eine komplexe Struktur?
	2	Gibt es bei dem Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
	3	Hat das Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Hochrisikodrittland?
Kunden	4	Gesamtzahl der Kunden
	5	Gesamtzahl der Kunden, die selbst eine politisch exponierte Person (PEP) sind oder deren wirtschaftlich Berechtigter eine solche Person ist
Produkte und Dienstleistungen	6	Gesamtwert (EUR) der vermittelten Hypotheken
	7	Gesamtwert (EUR) der vermittelten Verbraucherkredite
	8	Wert (EUR) der größten Transaktion
Regionen	9	Gesamtzahl der Kunden, die ihren Wohnsitz in einem Hochrisikodrittland haben oder nach dessen Recht gegründet wurden oder diesem Recht unterliegen
Vertriebskanäle	10	Gesamtzahl der Kunden, deren Identität ohne persönlichen Kontakt überprüft wurde

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: **Kreditvermittler** für Hypotheken- und Verbraucherkredite, die keine Kreditinstitute oder Finanzinstitute sind, mit Ausnahme der Kreditvermittler, die ihre Tätigkeiten unter der Verantwortung eines oder mehrerer Kreditgeber oder Kreditvermittler ausüben (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe k AMLR)

Gesamter Datensatz		
Risikokategorie	Datenpunkte	
Struktur des verpflichteten Unternehmens	1	Verfügt das Unternehmen über eine komplexe Struktur?
	2	Gibt es bei dem Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
	3	Hat das Unternehmen wirtschaftlich Berechtigte, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind?
	4	Hat das Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Hochrisikodrittland?
	5	Anzahl der Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in Hochrisikodrittländern
Kunden	6	Gesamtzahl der Kunden
	7	Gesamtzahl der Kunden, die selbst oder deren wirtschaftlich Berechtigter eine politisch exponierte Person (PEP) ist
Produkte und Dienstleistungen	8	Gesamtwert (EUR) der vermittelten Hypotheken
	9	Gesamtwert (EUR) der vermittelten Verbraucherkredite
	10	Gesamtwert (EUR) der vermittelten Verbraucherkredite, die nicht mit dem Erwerb eines Produkts oder einer Dienstleistung verbunden sind
	11	Wert (EUR) der größten Transaktion
Regionen	12	Gesamtzahl der Kunden, die ihren Wohnsitz in einem Hochrisikodrittland haben oder nach dem Recht eines solchen Landes gegründet wurden oder dort unterliegen
	13	Gesamtzahl der Kunden, die nicht in Ihrem Mitgliedstaat ansässig sind
Vertriebskanäle	14	Gesamtzahl der Kunden, deren Identität nicht im persönlichen Kontakt überprüft wurde

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Stellen: **Anbieter** von **Investitionsmigrationsdienstleistungen**, die berechtigt sind, Drittstaatsangehörige, die im Austausch gegen Investitionen jeglicher Art – einschließlich Kapitalübertragungen, Kauf oder Anmietung von Immobilien, Investitionen in Staatsanleihen, Investitionen in Unternehmen, Spenden oder die Übertragung einer Tätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit sowie Beiträge zum Staatshaushalt (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe I der Verordnung (EU) 2024/1624)

Reduzierter Datensatz		
Risikokategorie	Datenpunkte	
Struktur des verpflichteten Unternehmens	1	Weist das meldepflichtige Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
	2	Hat das meldepflichtige Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
	3	Hat das meldepflichtige Unternehmen wirtschaftlich Berechtigte, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind?
	4	Hat das Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Hochrisikodrittland?
Kunden	5	Gesamtzahl der Kunden
	6	Gesamtzahl der Kunden, die politisch exponierte Personen (PEP) sind
Produkte und Dienstleistungen	7	Gesamtwert (in EUR) der Investitionen im Rahmen von Investitionsprogrammen, die Sie vertreten oder vermittelt haben, in Bezug auf den Wohnsitz
	8	Gesamtwert (EUR) der Investitionen im Rahmen von Programmen zur Erlangung der Staatsbürgerschaft durch Investitionen, die Sie vertreten oder vermittelt haben
	9	Anzahl der Kunden, für die in verschiedenen Ländern mehrere Beratungs- oder Vermittlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Aufenthaltsgenehmigung durch Investition und/oder einer Staatsbürgerschaft durch Investition erbracht wurden
	10	Gesamtwert (in EUR) der Investitionen aus risikoreichen Drittländern
	11	Anzahl der Dienstleistungen, bei denen die Investition in Krypto-Vermögenswerten gezahlt wurde
	12	Anzahl der Dienstleistungen, bei denen die investierten Mittel aus Krypto-Vermögenswerten stammen
	13	Wert (EUR) der größten Transaktion
Geografie	14	Gesamtzahl der Kunden mit Wohnsitz in einem Hochrisikodrittland
	15	Anzahl der Marketingagenturen, Vertreter und/oder Makler, die zur Kundengewinnung in Hochrisikodrittländern eingesetzt werden

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Stellen: **Anbieter** von **Investitionsmigrationsdienstleistungen**, die berechtigt sind, Drittstaatsangehörige, die im Austausch gegen Investitionen jeglicher Art – einschließlich Kapitalübertragungen, Kauf oder Anmietung von Immobilien, Investitionen in Staatsanleihen, Investitionen in Unternehmen, Spenden oder die Übertragung einer Tätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit sowie Beiträge zum Staatshaushalt (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe I der Verordnung (EU) 2024/1624)

Gesamter Datensatz		
Risikokategorie	Datenpunkte	
Struktur des Verpflichteten	1	Weist das meldepflichtige Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
	2	Hat das verpflichtete Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
	3	Hat das meldepflichtige Unternehmen wirtschaftlich Berechtigte, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind?
	4	Hat das Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Hochrisikodrittland?
Kunden	5	Gesamtzahl der Kunden
	6	Gesamtzahl der Kunden, die politisch exponierte Personen (PEP) sind
	7	Gesamtzahl der Kunden, deren Antrag in einem Mitgliedstaat oder einer anderen Rechtsordnung im Rahmen eines Programms zur Erlangung der Staatsbürgerschaft oder eines Aufenthaltsrechts durch Investitionen bereits abgelehnt wurde
	8	Gesamtzahl der Kunden, die vor der Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung durch Investition in der EU bereits die Staatsbürgerschaft durch Investition in einem Drittland erworben haben
Produkte und Dienstleistungen	9	Gesamtzahl der Vertretungs- oder Vermittlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts durch Investitionen
	10	Gesamtwert (in EUR) der Investitionen im Zusammenhang mit Programmen zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung durch Investitionen, die Sie vertreten oder vermittelt haben
	11	Anzahl der Vertretungs- oder Vermittlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Aufenthaltsrechten durch Investitionen, die in anderen Ländern angeboten werden, die nicht Ihr Mitgliedstaat sind
	12	Anzahl der Länder, in denen Sie solche Dienstleistungen angeboten haben
	13	Anzahl der angebotenen Vertretungs- oder Vermittlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Staatsbürgerschaft durch Investition
	14	Gesamtwert (in EUR) der Investitionen im Zusammenhang mit Programmen zur Erlangung der Staatsbürgerschaft durch Investitionen, die Sie vertreten oder vermittelt haben
	15	Anzahl der Länder, in denen Sie solche Dienstleistungen angeboten haben
	16	Anzahl der Kunden, für die in verschiedenen Ländern Vertretungs- oder Vermittlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit mehreren Aufenthaltsgenehmigungen durch Investitionen und/oder Staatsbürgerschaft durch Investitionen erbracht wurden
	17	Anzahl der Dienstleistungen, bei denen die Investitionsquelle aus risikoreichen Drittländern stammt
	18	Gesamtwert (in EUR) der Investitionen, die aus Hochrisikodrittländern stammen
	19	Anzahl der Dienstleistungen, bei denen die Investition in Krypto-Vermögenswerten gezahlt wurde
	20	Anzahl der Dienstleistungen, bei denen die investierten Mittel aus Krypto-Vermögenswerten stammen
	21	Gesamtwert (EUR) der aus Krypto-Vermögenswerten stammenden Investitionen
	22	Wert (EUR) der größten Transaktion
Geografie	23	Gesamtzahl der Kunden mit Wohnsitz in einem Hochrisikodrittland
	24	Gesamtzahl der Kunden, für die in anderen Ländern, die nicht Ihr Mitgliedstaat sind, Dienstleistungen im Bereich der Anlagevertretung oder -vermittlung erbracht wurden
	25	Anzahl der Marketingagenturen, Vertreter und/oder Makler, die zur Kundengewinnung in Hochrisikodrittländern eingesetzt werden
	26	Gesamtzahl der Kunden, deren Identität nicht im persönlichen Gespräch überprüft wurde

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Stellen: **Anbieter** von **Investitionsmigrationsdienstleistungen**, die berechtigt sind, Drittstaatsangehörige, die im Austausch gegen Investitionen jeglicher Art – einschließlich Kapitalübertragungen, Kauf oder Anmietung von Immobilien, Investitionen in Staatsanleihen, Investitionen in Unternehmen, Spenden oder die Übertragung einer Tätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit sowie Beiträge zum Staatshaushalt (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe I der Verordnung (EU) 2024/1624)

Vertriebskanäle Vertriebskanäle	27	Anzahl der Kunden, bei denen Sie sich auf die von anderen verpflichteten Stellen durchgeführte Sorgfaltsprüfung gegenüber Kunden gestützt haben
------------------------------------	----	---

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: **Nichtfinanzielle Holdinggesellschaften mit gemischter Geschäftstätigkeit** (Artikel 3 Absatz

Reduzierter Umfang		
Risikokategorie	Datenpunkte	
Struktur des verpflichteten Unternehmens	1	Weist das meldepflichtige Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
	2	Hat das verpflichtete Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
	3	Hat das meldepflichtige Unternehmen wirtschaftlich Berechtigte, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind?
	4	Anzahl der Tochtergesellschaften in Hochrisikodrittländern
	5	Wert (in EUR) der größten Transaktion einer der Tochtergesellschaften, die ein verpflichtetes Unternehmen ist – Wert (in EUR), der der Summe der größten Transaktionen entspricht, die von jeder Tochtergesellschaft, die ein verpflichtetes Unternehmen ist, durchgeführt wurden

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: **Nichtfinanzielle Holdinggesellschaften mit gemischter Geschäftstätigkeit** (Artikel 3 Absatz

Gesamter Datensatz		
Risikokategorie	Datenpunkte	
Struktur des verpflichteten Unternehmens	1	Weist das meldepflichtige Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
	2	Hat das verpflichtete Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
	3	Hat das meldepflichtige Unternehmen wirtschaftlich Berechtigte, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind?
	4	Anzahl der Tochtergesellschaften in Hochrisikodrittländern
	5	Wert (in EUR) der größten Transaktion einer der Tochtergesellschaften, die ein verpflichtetes Unternehmen ist

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: **Fußballagenten** Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe n der

Reduzierter Datensatz		
Risikokategorie	Datenpunkte	
Struktur des meldepflichtigen Unternehmens	1	Weist das meldepflichtige Unternehmen eine komplexe Struktur auf?
	2	Hat das verpflichtete Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
	3	Hat das meldepflichtige Unternehmen wirtschaftlich Berechtigte mit Wohnsitz in Hochrisikodrittländern?
Kunden	4	Gesamtzahl der Kunden
	5	Gesamtzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen oder Rechtskonstruktionen handelt
	6	Gesamtzahl der Kunden, die PEPs sind oder deren wirtschaftliche Eigentümer PEPs sind
	7	Anzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen/Konstruktionen handelt, die Teil einer komplexen Struktur sind
Produkte und Dienstleistungen	6	Gesamtzahl der vermittelten Verträge, Vereinbarungen und Dienstleistungen
	7	Gesamtwert (EUR) der vermittelten Verträge, Vereinbarungen und Dienstleistungen
	8	Gesamtwert (EUR) der vermittelten Verträge, Vereinbarungen und Dienstleistungen mit Hochrisikodrittländern
	9	Gesamtwert (EUR) der vermittelten Sponsoring-Maßnahmen
	10	Wert (EUR) der größten Transaktion
Regionen	11	Gesamtzahl der Kunden, die in einem Hochrisikodrittland ansässig sind, dort gegründet wurden, dort eingetragen sind oder dessen Recht unterliegen
	12	Gesamtzahl der wirtschaftlichen Eigentümer der Kunden
	13	Gesamtzahl der wirtschaftlichen Eigentümer der Kunden, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind
Vertriebskanäle	14	Gesamtwert (EUR) der Zahlungen
	15	Gesamtwert (EUR) der von Dritten erhaltenen Zahlungen

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Unternehmen: **Fußballagenten** Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 2024/1624

Gesamtsatz		
Risikokategorie	Datenpunkte	
Eigentümerstruktur der Fußballagentur	1	Hat sich der wirtschaftliche Eigentümer des meldepflichtigen Unternehmens geändert?
	2	Gesamtzahl der wirtschaftlichen Eigentümer, die als politisch exponierte Personen (PEP) gelten
	3	Weist das meldepflichtige Unternehmen eine komplexe Eigentümerstruktur auf?
	4	Hat das meldepflichtige Unternehmen wirtschaftlich Berechtigte mit Wohnsitz in Hochrisikodrittländern?
	5	Anzahl der Zweigstellen und Tochtergesellschaften in Hochrisikodrittländern
	6	Hat das Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Hochrisikodrittland?
Kunden	7	Gesamtzahl der Kunden
	8	Gesamtzahl der Kunden, die juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen sind
	9	Gesamtzahl der Kunden, die PEPs sind oder deren wirtschaftliche Eigentümer PEPs sind
	10	Anzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen oder Konstruktionen handelt, die Teil einer komplexen Struktur sind
Produkte und Dienstleistungen	11	Gesamtzahl der vermittelten Verträge, Vereinbarungen und Dienstleistungen
	12	Gesamtwert (EUR) der vermittelten Verträge, Vereinbarungen und Dienstleistungen
	13	Gesamtwert (EUR) der Vermittlungen von Verträgen, Vereinbarungen und Dienstleistungen in/aus Hochrisikodrittländern
	14	Gesamtwert (EUR) der Zahlungen für vermittelte Verträge, Vereinbarungen und Dienstleistungen, die aus einem anderen Land als dem Niederlassungsland des Kunden eingegangen sind
	15	Gesamtwert (EUR) der vermittelten Sponsoring-Maßnahmen
	16	Wert (EUR) der höchsten Transaktion
Regionen	17	Gesamtzahl der Kunden, die nicht ansässig sind oder nach dem Recht eines anderen Landes als dem Mitgliedstaat des Verpflichteten gegründet wurden, dort ihren Sitz haben oder unter dessen Recht unterliegen
	18	Gesamtzahl der Kunden, die in einem Hochrisikodrittland ansässig sind oder nach dessen Recht gegründet wurden oder dessen Recht unterliegen
	19	Gesamtzahl der wirtschaftlichen Eigentümer der Kunden
	20	Gesamtzahl der nicht ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer der Kunden
	21	Gesamtzahl der wirtschaftlichen Eigentümer der Kunden mit Wohnsitz in Hochrisikodrittländern
Vertriebskanäle	22	Gesamtwert (EUR) der unter Einbeziehung von Vermittlern vermittelten Verträge, Vereinbarungen und Dienstleistungen
	23	Gesamtwert (EUR) der Zahlungen
	24	Gesamtwert (EUR) der von Dritten erhaltenen Zahlungen

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Einrichtungen: **Profifußballvereine** in Bezug auf folgende Transaktionen: (i) Transaktionen mit einem Investor; (ii) Transaktionen mit einem Sponsor; (iii) Transaktionen mit Fußballagenten oder anderen Vermittlern; (iv) Transaktionen zum Zwecke des Transfers eines Fußballspielers (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe o der Verordnung (EU) 2024/1624)

Gesamtsatz		
Risikokategorie	Datenpunkte	
Eigentümerstruktur des verpflichteten Unternehmens	1	Weist das verpflichtete Unternehmen eine komplexe Eigentümerstruktur auf?
	2	Gibt es bei dem verpflichteten Unternehmen politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftliche Eigentümer?
	3	Hat sich die wirtschaftliche Eigentümerschaft des Verpflichteten geändert?
	4	Hat das meldepflichtige Unternehmen wirtschaftlich Berechtigte, die in Hochrisikodrittländern ansässig sind?
	5	Hat das Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Hochrisikodrittland?
	6	Ist der Verein Teil einer Multi-Club-Eigentümerschaft (MCO)?
Kunden	7	Gesamtzahl der Kunden
	8	Gesamtzahl der Kunden, die juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen sind
	9	Gesamtzahl der Kunden, die PEPs sind oder deren wirtschaftliche Eigentümer PEPs sind
	10	Anzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen/Konstruktionen handelt, die Teil einer komplexen Struktur sind
	11	Anzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen/Konstruktionen handelt, die Teil einer komplexen Struktur sind
Produkte und Dienstleistungen	12	Gesamtzahl der relevanten Transaktionen
	13	Gesamtwert (EUR) der relevanten Transaktionen
	14	Gesamtwert (EUR) der Transaktionen mit Kunden mit gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen bzw. unter gemeinsamer Kontrolle
	15	Gesamtwert (EUR) der Transaktionen mit Kunden aus anderen Ländern als dem Herkunftsland des Vereins
	16	Gesamtwert (EUR) der Transaktionen in/aus Hochrisikodrittländern
	17	Gesamtwert (EUR) der Finanzmittel von Investoren
	18	Gesamtwert (EUR) der Finanzmittel von Investoren aus Drittländern
	19	Gesamtzahl der Transfers im Zusammenhang mit dem Erwerb von Spielern (auch auf Leihbasis)
	20	Gesamtwert (EUR) der Transfers im Zusammenhang mit verpflichteten Spielern (auch auf Leihbasis)
	21	Gesamtzahl der Transfers im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Ausleihe von Spielern
	22	Gesamtwert (EUR) der Transfers im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Ausleihe von Spielern
	23	Gesamtzahl der transferbezogenen Verträge von Fußballspielern
	24	Gesamtzahl der transferbezogenen Verträge von Fußballspielern im Bezugsjahr mit separaten Bildrechtsvereinbarungen
	25	Gesamtwert (EUR) der Transfers, die auf im Bezugsjahr ausgeliehene Spieler entfallen
	26	Gesamtwert (EUR) der Sponsoringeinnahmen

ANHANG I

Kategorie der verpflichteten Einrichtungen: **Profifußballvereine** in Bezug auf folgende Transaktionen: (i) Transaktionen mit einem Investor; (ii) Transaktionen mit einem Sponsor; (iii) Transaktionen mit Fußballagenten oder anderen Vermittlern; (iv) Transaktionen zum Zwecke des Transfers eines Fußballspielers (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe o der Verordnung (EU) 2024/1624)

	27	Gesamtwert (in EUR) der Sponsoringeinnahmen im Bezugsjahr, die von Sponsoren mit einer Betriebsdauer von weniger als zwei Jahren erzielt wurden
	28	Gesamtbetrag (EUR) der mit Fußballspielertransfers verbundenen Nebenkosten
	2G	Gesamtwert (EUR) der Spielergehälter im Bezugsjahr
	30	Wert (EUR) der höchsten Transaktion
Regionen	31	Gesamtzahl der Kunden, die nicht ansässig sind oder nach dem Recht eines anderen Landes als dem Mitgliedstaat des Verpflichteten gegründet wurden, dort eingetragen sind oder unter dessen Recht unterliegen
	32	Gesamtzahl der Kunden, die in einem Hochrisikodrittland ansässig sind oder nach dessen Recht gegründet wurden oder dessen Recht unterliegen
	33	Gesamtzahl der wirtschaftlichen Eigentümer
	34	Gesamtzahl der nicht ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer der Kunden des verpflichteten Unternehmens
	35	Gesamtzahl der wirtschaftlichen Eigentümer mit Wohnsitz in Hochrisikodrittländern
	36	Hat das Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Hochrisikodrittland?
Vertriebskanäle	37	Gesamtwert (in EUR) der an Vertreter und andere Vermittler geleisteten Zahlungen
	38	Gesamtwert (in EUR) der Zahlungen an Vertreter und andere Vermittler in Hochrisikodrittländern
	3G	Gesamtwert (EUR) der von Dritten erhaltenen Zahlungen im Zusammenhang mit Überweisungen

ANHANG II
Qualität der AML/CFT-Kontrollen

Gesamter Satz		
Risikokategorie	Datenpunkte	
Governance, Kultur G Compliance-Funktion	1	Verfügt das verpflichtete Unternehmen über schriftliche interne Richtlinien und Verfahren, die das gesamte AML/CFT-Rahmenwerk abdecken?
	2	Wie oft überprüft und/oder aktualisiert das verpflichtete Unternehmen seine schriftlichen AML/CFT-Verfahren?
	3	Datum der letzten Aktualisierung der schriftlichen AML/CFT-Verfahren des Verpflichteten
	4	Gesamtzahl der Mitarbeiter (in Vollzeitäquivalenten)
	5	Gesamtzahl der Mitarbeiter (in Vollzeitäquivalenten), die mit AML/CFT-Aufgaben betraut sind
	6	In welchen Abständen nehmen die mit AML/CFT-Aufgaben betrauten Mitarbeiter des verpflichteten Unternehmens an AML/CFT-Schulungen teil?
	7	In welchen Abständen nimmt die Geschäftsleitung des verpflichteten Unternehmens an AML/CFT-Schulungen teil?
	8	Gesamtzahl der Mitarbeiter (in Vollzeitäquivalenten), die an AML/CFT-Schulungen teilnehmen müssen
	9	Gesamtzahl der Mitarbeiter (in Vollzeitäquivalenten), die einer AML/CFT-Schulung unterliegen und diese erfolgreich abgeschlossen haben
Interne Kontrollen G Auslagerung	10	Wurden die AML/CFT-Kontrollen durch eine interne/externe Revision geprüft?
	11	Wie oft werden die AML/CFT-Kontrollen des verpflichteten Unternehmens durch eine interne/externe Revision bewertet?
	12	Gibt es Feststellungen aus internen/externen Prüfungen, deren Behebung noch aussteht?
	13	Lagert das verpflichtete Unternehmen irgendwelche AML/CFT-Verpflichtungen aus?
	14	Gibt es eine schriftliche Vereinbarung mit dem Partner, an den die AML/CFT-Verpflichtungen ausgelagert werden, in der die jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten festgelegt sind?
Risikobewertung	15	Führt das verpflichtete Unternehmen unternehmensweite Risikobewertungen durch? (falls zutreffend)
	16	Datum, an dem die unternehmensweite Risikobewertung des Verpflichteten zuletzt überprüft oder aktualisiert wurde
	17	Wie hoch ist das Risikoengagement des Verpflichteten auf der Grundlage der zuletzt durchgeführten unternehmensweiten Risikobewertung?
	18	Verfügt das verpflichtete Unternehmen über Richtlinien und Verfahren zur Kundenrisikobewertung (CRA)?
Sorgfaltspflicht	19	Gesamtzahl der Kunden
	20	Anzahl der Kunden pro ML/TF-Risikokategorie
	21	Anzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen oder Rechtskonstruktionen handelt, deren wirtschaftliche Eigentümer nicht ermittelt und/oder deren Identität nicht überprüft wurde
Sorgfaltspflicht	22	Anzahl der Kunden, für die das verpflichtete Unternehmen Maßnahmen der verstärkten Sorgfaltspflicht (EDD) durchgeführt hat
	23	Führt das verpflichtete Unternehmen eine laufende Überwachung und/oder Transaktionsüberwachung durch?
	24	Erfolgt die laufende Überwachung und/oder Transaktionsüberwachung des verpflichteten Unternehmens manuell, teilweise automatisiert oder automatisiert?
	25	Erfolgt die laufende Überwachung und/oder die Transaktionsüberwachung des Verpflichteten in regelmäßigen Abständen oder auf der Grundlage von Auslöseereignissen?
	26	Anzahl der Kunden, für die eine Überprüfung und Aktualisierung fällig war
	27	Anzahl der Kunden, deren Kundendaten überprüft und aktualisiert wurden

ANHANG II

Qualität der AML/CFT-Kontrollen

	28	Gesamtzahl der bei der FIU eingereichten STRs/SARs
	2G	Gesamtzahl der aufgrund von Bedenken hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beendeten bzw. nicht eingeleiteten Geschäftsbeziehungen/Gelegenheitsgeschäfte
	30	Verfügt das meldepflichtige Unternehmen über Richtlinien, Verfahren und Kontrollen, um die Einhaltung der TFS sicherzustellen?
	31	Falls Kontrollen zur Gewährleistung der Einhaltung der TFS vorhanden sind, werden diese manuell, teilweise automatisiert oder automatisiert durchgeführt?